

Einführung.

Die Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft ist in erster Linie der studierenden Jugend gewidmet. In knappster Form will sie den an den Universitäten vorgetragenen Lehrstoff vorführen, eine Übersicht bieten und zum Arbeiten anleiten. Aber sie will dem Studierenden auch zeigen, daß er eine Kunst und kein Handwerk erlernt; das „Lernen“ hier heißt: die ganze Person einsetzen, nachdenken und an Hand der überall angeführten Hilfsmittel weiterdenken, was andere gedacht haben. Vielleicht ist die Enzyklopädie aber auch dem Fertigen willkommen, der aus der Arbeit des Tages heraus einmal wieder das Ganze, wie es heute sich darstellt, überschauen möchte, vielleicht auch dem Nichtfachmann, den Neigung oder Beruf an Fragen der Rechts- oder Staatswissenschaften heranführen. Beides wenigstens ist unser Wunsch. Die Vorarbeiten zu dem Unternehmen, das zunächst als Fortführung von Birkmeyers Enzyklopädie geplant war, waren bereits im Sommer 1914 abgeschlossen. Der Krieg gebot einen Aufschub und seine Folgen stellten das Zustandekommen zeitweilig überhaupt in Frage. Dem Mut der Verlagsbuchhandlung ist es zu danken, daß der Abschluß gelungen ist. Freilich, vieles hat sich auch für uns geändert. So fehlt der Name dessen, der 1914 mit an die Spitze getreten war und bis zu seinem Tode das Unternehmen betreut hat: der Name von Franz von Liszt. Möge es den Herausgebern gelungen sein, das Werk in seinem Geiste fortzuführen!

Die Herausgeber.

Subskribenten auf sämtliche Beiträge erhalten das Gesamtwerk in der Reihenfolge des Erscheinens der einzelnen Lieferungen zu einem gegenüber dem Ladenpreis um 10% ermäßigten Preise. (Siehe beiliegende Bestellkarte.)

Von dem Gesamtwerk ist bereits erschienen:

1. Rechtsphilosophie 2. Aufl. Prof. Dr. Max Ernst Mayer†, Frankfurt a.M.
2. Römische Rechtsgeschichte und System des Römischen Privatrechts Prof. Dr. Paul Jörs†, Wien
3. Römischer Zivilprozeß Prof. Dr. Leopold Wenger, Wien
5. Grundzüge des deutschen Privatrechts . . Prof. Dr. Hans Planitz, Köln a. Rh.
6. Rechtsentwicklung in Preußen Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Kiel
7. Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil 2.Aufl. Geh. Justizrat Prof. Dr. Andreas v. Tuhr†, Zürich
8. Recht der Schuldverhältnisse 2. Aufl. . . . Prof. Dr. Heinrich Titze, Berlin
9. Sachenrecht Prof. Dr. Julius v. Gierke, Göttingen
11. Erbrecht Prof. Dr. Julius Binder, Göttingen
12. Handelsrecht mit Wechsel- und Scheckrecht 2. Auflage Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Heinsheimer, Heidelberg
13. Privatversicherungsrecht Geh. Hofrat und Geh. Justizrat Prof. Dr. Victor Ehrenberg, Göttingen
14. Urheber- und Erfinderrecht Geh. Hofrat Prof. Dr. Philipp Allfeld, Erlangen
15. Internationales Privatrecht Prof. Dr. Karl Neumeyer, München
18. Konkursrecht Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig
19. Freiwillige Gerichtsbarkeit Prof. Dr. Friedrich Lent, Erlangen
21. Strafprozeßrecht Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl v. Lilienthal Heidelberg
- 22a. Preßrecht Privatdozent Dr. H. Mannheim, Berlin
23. Allgemeine Staatslehre Prof. Dr. Hans Kelsen, Wien
26. Österreichisches Verfassungsrecht Ministerialrat Prof. Dr. Leo Wittmayer, Wien
27. Ausländisches Staatsrecht Prof. Dr. Hans Gmelin, Gießen, und Prof. Dr. Otto Koellreutter, Jena
28. Steuerrecht 2. Aufl. Prof. Dr. Albert Hensel, Bonn a. Rh.
29. Kirchenrecht Geh. Justizrat Prof. Dr. Erwin Ruok, Basel
34. Geschichte der Volkswirtschaftslehre . . . Professor Dr. Edgar Salin, Basel
35. Ordnung des Wirtschaftslebens 2. Aufl. . Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Werner Sombart, Berlin
39. Gewerbepolitik Geh. Legationsrat Prof. Dr. Kurt Wiedenfeld, Leipzig
48. Gesellschaftslehre Prof. Dr. Carl Brinkmann, Heidelberg
51. Chemische Technologie Prof. Dr. Arthur Binz, Berlin

Unter der Presse befindet sich:

10. Familienrecht 2. Aufl. Prof. Dr. Heinrich Mitteis, Heidelberg
25. Verwaltungsrecht Prof. Dr. Walter Jellinek, Kiel
31. Arbeitsrecht 3. Aufl. Prof. Dr. Walter Kaskel, Berlin
- 31b. Fürsorgerecht Stadtrat Dr. H. Muthesius, Berlin

Eine Übersicht sämtlicher Bände siehe 3. und 4. Umschlagseite

**ENZYKLOPÄDIE DER
RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFT**

HERAUSGEGEBEN VON

E. KOHLRAUSCH · W. KASKEL · A. SPIETHOFF

ABTEILUNG STAATSWISSENSCHAFT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. ARTHUR SPIETHOFF
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT
BONN

XXXV

**DIE ORDNUNG
DES WIRTSCHAFTSLEBENS**

VON

WERNER SOMBART

ZWEITE, VERBESSERTE AUFLAGE



VERLAG VON JULIUS SPRINGER · BERLIN 1927

DIE ORDNUNG DES WIRTSCHAFTSLEBENS

VON

WERNER SOMBART

ZWEITE, VERBESSERTE AUFLAGE



VERLAG VON JULIUS SPRINGER · BERLIN 1927

ISBN-13:978-3-642-88866-3 e-ISBN-13:978-3-642-90721-0
DOI: 10.1007/978-3-642-90721-0

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.		Seite
Begriff und Arten der Ordnung	1	1
A. Die Regulierung des Wirtschaftslebens	2	2
B. Die Organisation des Wirtschaftslebens	3	3
C. Die Systematisierung des Wirtschaftslebens	4	4
 Erstes Kapitel. Die Systematisierung des Wirtschaftslebens.		
I. Die bisherigen Versuche der Systematisierung	6	6
1. Die Systematisierung nach formalen Prinzipien	6	6
2. Die Systematisierung nach dem Zustand der Produktion	9	9
3. Die Systematisierung nach der Länge des Absatzweges	12	12
II. Die Idee des Wirtschaftssystems	14	14
III. Die einzelnen Wirtschaftssysteme	20	20
1. Die nichtkapitalistischen Wirtschaftssysteme	20	20
2. Der Kapitalismus	27	27
3. Die Wirtschaftssysteme in der Geschichte	30	30
A. Die Wirtschaftsepochen	30	30
B. Die historische Folge der Wirtschaftssysteme	31	31
C. Die Häufung der Wirtschaftssysteme	32	32
 Zweites Kapitel. Die Organisation des Wirtschaftslebens.		
I. Die allgemeinen Grundsätze der Betriebsbildung	34	34
1. Die Prinzipien der Betriebsorganisation	34	34
2. Die Betriebsformen	35	35
3. Die Gesetzmäßigkeit der Betriebsbildung	38	38
II. Die Betriebe auf den einzelnen Wirtschaftsstufen	39	39
1. Die Betriebsformen in der Landwirtschaft	39	39
2. Die Betriebsformen im Gewerbe	40	40
3. Die Betriebsformen im Handel	43	43
III. Die Betriebsgestaltung in der kapitalistischen Wirtschaft	43	43
1. Wirtschaftsbetriebe und Werkbetriebe	43	43
2. Die kapitalistische Unternehmung	45	45
3. Erscheinungsformen der kapitalistischen Betriebsgestaltung	46	46
A. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete in den Betrieben	46	46
B. Die innere Ausgestaltung der Betriebe	49	49
C. Vereinigungsformen	51	51
 Drittes Kapitel. Die Regulierung des Wirtschaftslebens.		
I. Die Typen der wirtschaftspolitischen Systeme	52	52
II. Die wirtschaftspolitischen Systeme der Vergangenheit	53	53
1. Die Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Städte	53	53
2. Der Merkantilismus	55	55
3. Der Liberalismus	59	59
III. Die Wirtschaftspolitik der Gegenwart	61	61
Sachverzeichnis	65	65

Einleitung.

Begriff und Arten der Ordnung.

Die Frage nach dem Wesen der Ordnung und den Ordnungsprinzipien, die das Wirtschaftsleben beherrschen, steht im Mittelpunkt der Problematik der Wirtschaftswissenschaften. Das ergibt sich ohne weiteres aus der Natur des Gegenstandes dieser Wissenschaften: des Wirtschaftslebens. Dieses bildet einen Teil des menschlichen Kulturdaseins, genauer umschrieben: des menschlichen Gesellschaftsdaseins. Es umfaßt alle diejenigen Erscheinungen, die aus der vom Menschen betätigten Unterhaltsfürsorge erwachsen.

Unterhaltsfürsorge können wir zusammenfassend alle diejenigen Tätigkeiten nennen, die jedes Lebewesen vollbringen muß, um sich die zur Ergänzung seines individuellen Daseins notwendigen Dinge der äußeren Natur zu beschaffen.

Die Unterhaltsfürsorge, die der Mensch treibt, nennen wir Sachgüterbeschaffung oder Wirtschaft. Sie bildet einen Teil des objektiven Geistes, in dem sich menschliche Kultur darstellt.

Innerhalb dieses Bereichs der Wirtschaft können wir folgende Bestandteile unterscheiden:

1. Die Wirtschaftsgesinnung oder den subjektiven Geist; das heißt: den Inbegriff der die wirtschaftenden Menschen bestimmenden Zwecksetzungen, Beweggründe und Verhaltensregeln.

2. Alles wirtschaftliche Handeln ist „wirksames“ Handeln und somit, da der Mensch — seinem Wesen nach — in Gesellschaft lebt, ein Handeln zwischen mehreren Menschen. Sobald aber ein vernünftiges Handeln unter mehreren erfolgt, bedarf der (subjektive) Plan, der ihm zugrunde liegt, einer Objektivierung, wodurch allein er richtungweisend für die mehreren wird. Einen objektivierten Plan nennen wir aber eine Ordnung. Geordnetheit ist daher der zweite Bestandteil, den das Wirtschaftsleben enthält. Wir können ihn gleichsam als die Form des Wirtschaftslebens bezeichnen.

3. Da es sich bei der Wirtschaft um Sachgüterbeschaffung handelt, so muß der Mensch Mittel anwenden, Dinge der äußeren Natur seinem Bedarfe gemäß zu gestalten. Diese Mittel oder dieses Verfahren nennen wir Technik. Sie bildet gleichsam den Stoff des wirtschaftlichen Prozesses.

Baumwollspinnen beispielsweise ist ein Vorgang des Wirtschaftslebens. Zu ihm gehört: die Zwecksetzung des Wirtschaftssubjektes, gehören die Maximen, die sein Verhalten bestimmen: ob Gelderwerb, ob Bedarfsbefriedigung das Ziel ist, ob der Betrieb rationalistisch oder traditionalistisch gestaltet ist usw. Zu ihm gehört ferner der Verkehr mit den Arbeitern und der Kundschaft, der sich nach Regeln abspielt, die aus einer dem Wirtschaftssubjekte gesetzten Ordnung folgen (Vertragsabschlüsse usw.). Zu ihm gehört aber auch der ganze Prozeß des Baumwollspinnens selbst: Herrichtung des Rohstoffes, Bearbeitung des Rohstoffes mittels einer Maschinerie oder mittels Werkzeugen, Verpackung und Versendung des fertigen Erzeugnisses usw.

Es ist ersichtlich, daß bei dieser Auffassung die Gegenüberstellung von Wirtschaft und Technik keinen Sinn hat. Wirtschaft und Technik liegen auf zwei verschiedenen Ebenen.

Wirtschaft ist ein Kulturbereich, Technik eine Verfahrensweise. Es gibt keinen mundus technicus neben einem mundus oeconomicus. Wer von Wirtschaft und Technik als einem Gegensatzpaar spricht, gebraucht das Wort Wirtschaft in einem anderen Sinn, als es hier geschieht. Nämlich im Sinne eines bestimmten Verhaltens. In dieser Bedeutung kann man in der Tat den Begriff Wirtschaft dem Begriff Technik gegenüberstellen: es gibt ein spezifisch „wirtschaftliches“ und ein spezifisch „technisches“ Verhalten, die man (nach der treffenden Formulierung von ANDREAS VOIGT) als einerseits Zweckwahl bei gegebenen Mitteln, andererseits Mittelwahl bei gegebenem Zweck bezeichnen kann. Nur muß man sich bewußt sein, daß diese verschiedene Einstellung auf jedem Gebiete menschlichen Handelns möglich ist. Der zum Tode Verurteilte in Dostojewskis Roman, der sich überlegt, wie er am zweckmäßigsten die letzten ihm noch verbleibenden fünf Minuten seines Lebens ausfüllen soll, denkt und handelt „wirtschaftlich“. Die Lebensgeschichte CASANOVAS hingegen ist in ihren wesentlichen Bestandteilen ein Traktat der (Liebes-)Technik.

Eine „Ordnung“ des Wirtschaftslebens erfolgt von drei verschiedenen Seiten her, in dreifach umschriebenem: zweimal in einem realen, ein drittes Mal in einem ideellen Sinne. Die drei Ordnung schaffenden Instanzen sind: A. der größere Verband, in dem die Wirtschaft sich abspielt; die durch den Verband erfolgende Ordnung wollen wir Regulierung nennen; B. das Wirtschaftssubjekt; die durch dieses geschaffene Ordnung mag Organisation heißen; C. die Wissenschaft, die die Vorgänge des Wirtschaftslebens in den Gedanken wie wir sagen wollen: durch Systematisierung ordnet.

Diese drei Arten der Ordnung wollen wir nun zunächst grundsätzlich in ihrer Wesenheit zu erkennen trachten.

A. Die Regulierung des Wirtschaftslebens.

Alles Wirtschaftsleben, sahen wir, spielt sich im Rahmen einer das wirtschaftliche Verhalten der einzelnen regelnden Ordnung ab. Den Inbegriff aller das Verhalten der wirtschaftenden Personen bestimmenden Sätze oder Normen nennen wir die Wirtschaftsordnung. Durch die Wirtschaftsordnung bestimmen sich im einzelnen folgende Tatbestände:

bei wem die Initiative zu den wirtschaftlichen Handlungen liegt, das heißt: wer in einer Wirtschaftsverfassung die Wirtschaftssubjekte sind;

ob das Wirtschaftssubjekt wirtschaftliche Güter zu eigen haben kann, wenn ja: welche und in welchen Formen;

in welcher Art Beziehungen das Wirtschaftssubjekt zu anderen Personen treten kann, ob es Formen der Abhängigkeit des einen vom anderen geben kann und welcher Art diese Formen sind;

ob die wirtschaftenden Personen vertragsmäßig oder anderswie miteinander verbunden sind;

ob die Wirtschaft von „Freien“ oder von „Unfreien“ ausgeführt wird;

in welchen Formen die erzeugten Güter dem Verzehr zugeführt werden;

nach welchen Grundsätzen die Verteilung des gesellschaftlichen Einkommens erfolgt;

in welchen Formen Geschäfte abgeschlossen werden; u. a. m.

Die das Verhalten der einzelnen angehenden Normen können sehr verschiedener Herkunft und damit sehr verschiedenen Wesens sein. Wir unterscheiden demnach innerhalb der Wirtschaftsordnung folgende Hauptbestandteile.

1. Die Rechtsordnung. Diese umfaßt alle durch einen besonderen Zwangsapparat erzwingbaren Normen und wird meist — nicht immer — vom Staate bestellt.

2. Die Konventionalordnung. Diese enthält diejenigen Sätze, deren Inhaltung ebenfalls durch eine ordnende Instanz gewollt, aber durch bloße Billigung oder Mißbilligung („psychischen Zwang“; gegebenenfalls durch Androhung von Vermögens- oder anderen wirtschaftlichen Nachteilen) innerhalb eines bestimmten Kreises von Personen, innerhalb dessen sich die Handlung vollzieht, erzwungen wird.

Hierher gehören z. B. Börsenordnungen (soweit sie nicht auf Gesetzen beruhen), Abmachungen von Kartellen und ähnlichen Verbänden, Vereinbarungen zwischen verschiedenen Nationen, die nicht eigentlich völkerrechtlichen Charakter tragen u. a.

3. Die Sittenordnung. Diese begründet (nach M. WEBER) ein „gleichmäßiges Verhalten, welches lediglich durch seine Gewohnheit und unreflektierte Nachahmung in dem gewohnten Geleise gehalten wird.“ Zur wirtschaftlichen Sittenordnung gehören etwa kaufmännische Usancen (soweit sie nicht schon „Gewohnheitsrecht“ geworden sind), Grundsätze der kaufmännischen Geschäftsführung u. a.

Offenbar waltet in einer bestimmten Wirtschaftsordnung ein bestimmter „Geist“, der sich aus der Befolgung bestimmter Grundsätze, einer bestimmten Rechtsgesinnung ergibt. Soweit dieser Geist durch die Recht setzende Gewalt der Wirtschaftsordnung verliehen wird, können wir von einem bestimmten wirtschaftspolitischen System sprechen, in dem wir gedanklich die Einheit der mannigfachen Einzelbestimmungen einer wirtschaftlichen Rechtsordnung finden werden. Unser Bestreben in der folgenden Darstellung wird es sein, die wichtigsten Typen dieser wirtschaftspolitischen Systeme in ihrer grundsätzlichen Eigenart zu erfassen.

B. Die Organisierung des Wirtschaftslebens.

Unter Organisieren können wir die bewußte und planmäßige Vornahme verstehen, durch die Menschen zu gemeinsamer Tätigkeit einheitlich zusammengefaßt werden; unter Organisation entweder diesen Vorgang des Organisierens oder dessen Ergebnis. Die ständige Organisation der wirtschaftlichen (wie aller gesellschaftlichen) Arbeit erfolgt in den Betrieben.

Wenn wir am frühen Morgen durch die Straßen einer Stadt wandern, so sehen wir Tausende von Menschen einem Ziele zueilen. Dieser geht auf seinen Platz an einer Maschine, jener zu dem Schreibtisch an einem Pult; dieser in den Hörsaal einer Hochschule, jener auf den Kasernenhof; dieser in das Redaktionsbureau einer Zeitung, jener in den Schuppen der Straßenbahn usf. Nach einer Stunde sind alle arbeitenden Menschen von der Straße verschwunden, nur die Boten und die Verkehrsarbeiter oder die Straßenkehrer bleiben zurück: aber auch sie sind planmäßig tätig. Wohin sind alle diese Menschen gegangen? Antwort: in einen Betrieb, in dem sie nunmehr ihre Arbeit verrichten. Was ist ein Betrieb?

Ein Betrieb ist eine Veranstaltung zum Zwecke fortgesetzter Werkverrichtung. In dieser Begriffsbestimmung ist folgendes enthalten:

1. Die Hervorhebung der Tätigkeit, die in einem Betriebe verrichtet wird: Werkverrichtung, die, wie ich schon sagte, auch andere als wirtschaftliche Zwecke verfolgen kann;

2. Die Betonung der Dauer: die Werkverrichtung ist eine fortgesetzte. Wir sprechen nicht von einem Betriebe, wenn es sich um die Ausübung einer kurz dauernden Tätigkeit handelt;

3. die Herausstellung des Planmäßigen, Ordnungshaften: es handelt sich um eine Veranstaltung.

Arbeitet ein Mensch allein, so bedarf er für seine Arbeit nur eines (subjektiven) Planes. Aber selbst für den Einzelarbeiter, der eine ständige Arbeit betreibt, treten die Regeln, nach denen er seine Arbeit verrichtet, aus ihm heraus und stellen sich in Gestalt einer objektiven Ordnung ihm gegenüber. Die Objektivierung des Planes in einer Ordnung wird nun aber zur Notwendigkeit, wenn mehrere Personen ihre Arbeit zu gemeinsamem Wirken vereinigen. Denn damit alsdann die Tätigkeit des einzelnen sich planmäßig einfüge in die Gesamtarbeit, muß sie von vornherein an die richtige Stelle und die richtige Zeit und zur richtigen Art disponiert sein. Es ergibt sich somit stets eine Betriebsordnung; sie mag gedacht, gesprochen, geschrieben,

gedruckt sein; sie mag stillschweigend vereinbart oder ausdrücklich erlassen, sie mag autonom oder heteronom für die einzelnen Organe des Arbeitsprozesses sein — das bleibt sich gleich, genug, sie ist da.

Die Gesamtaufgabe der Betriebsanordnung ist die zweckentsprechende Zusammenfügung der einzelnen Produktionsfaktoren zu einem Ganzen durch ihre richtige Verteilung über Raum und Zeit. Im einzelnen bezieht sich die Betriebsanordnung auf folgende Punkte:

a) Die **Einleitung** des Arbeitsprozesses; dazu gehören Bestimmungen über Annahme, Anstellung, Entlassung der Arbeiter in quantitativer wie qualitativer Hinsicht, sowie Verfügung über die zur Produktion nötige Werkstätte und die erforderlichen Arbeitsmittel;

b) die **Einrichtung** des Arbeitsprozesses, d. h. die Bestimmungen über den Ort, wo? und die Zeit, wann? gearbeitet werden soll;

c) die **Ausführung** des Arbeitsprozesses, d. h. die Fürsorge für die tatsächliche Durchführung des vorgezeichneten Planes, für die vorschriftsmäßige Abwicklung des Arbeitsprozesses.

Die Ordnung durch Organisation in den Betrieben unterscheidet sich dadurch von der vorher besprochenen Ordnung durch Regulierung, daß sie das eigene Werk der Wirtschaftssubjekte ist. Sie selbst ist aber eingebettet in und wird bestimmt durch die Wirtschaftsordnung.

Während die Wirtschaftsordnung nur die Möglichkeiten wirtschaftlichen Handelns enthält, tritt dieses selbst in der Betriebsorganisation in die Erscheinung. Während die Wirtschaftsordnung ein allgemeiner Rahmen ist, in den die wirtschaftlichen Handlungen sich einfügen lassen, ist jeder Betrieb die lebendige Gestaltung eines Wirtschaftsplanes. Es gibt eine Wirtschaftsordnung, aber es gibt unzählige Betriebe innerhalb dieser Wirtschaftsordnung.

Eine viel erörterte Streitfrage ist die: welches das Kriterium sei, um die Einheit des Betriebes festzustellen. Ist ein großes Warenhaus ein Betrieb oder umfaßt es so viele Betriebe, wie es „Abteilungen“ enthält? Die Frage, deren Beantwortung vor allem für die Statistiker von großer Bedeutung ist, ist bisher noch nicht zu allgemeiner Zufriedenheit gelöst worden. Ich halte dafür, daß das beste Merkmal für die Einheit des Betriebes die Einheit der Betriebsordnung ist.

In dem zweiten Kapitel werden wir die Prinzipien der Betriebsgestaltung, die verschiedenen Formen der Betriebsgestaltung im allgemeinen sowie die Eigenarten der Betriebsgestaltung im Rahmen des kapitalistischen Wirtschaftssystems genau kennenlernen.

C. Die Systematisierung des Wirtschaftslebens.

Ein ungeschultes Denken wirft häufig die verschiedenen Möglichkeiten, das Wirtschaftsleben zu ordnen, durcheinander und unterscheidet nicht scharf genug zwischen den realen und ideellen Ordnungsvorgängen. Wir müssen uns vielmehr stets bewußt sein, daß die Ordnungsprinzipien: Schutzzoll oder Fabrikordnung von denjenigen: Volkswirtschaft oder Kapitalismus grundsätzlich verschieden sind, daß jene wirtschaftliche Vorgänge in der Wirklichkeit, diese sie in Gedanken ordnen. Von diesen ideellen Ordnungsmethoden ist hier noch zu handeln.

Wir haben oben das Wirtschaftsleben als einen Bereich des Kulturlebens mittels der Idee der Wirtschaft abgegrenzt. Die Idee der Wirtschaft ist ein raum- und zeitloser Vernunftbegriff. Nun ist aber „Wirtschaft“ im Sinne von Wirtschaftsleben ein räumlich und zeitlich gebundener Tatsachenkomplex. Alle Kultur, somit auch alle Wirtschaft, wenn sie wirklich ist, ist Geschichte. Die Idee der Wirtschaft konkretisiert sich also immer in bestimmten, historischen Erscheinungen. Wie es keine Religion, keine Kunst, keine Sprache, keinen Staat „in abstracto“ (außer in der

Idee) gibt, sondern immer nur eine bestimmte Religion, eine bestimmte Kunst, eine bestimmte Sprache, einen bestimmten Staat, so gibt es auch keine Wirtschaft in abstracto, sondern immer nur eine ganz bestimmt geartete, historisch besondere Wirtschaft.

Aufgabe aller Kulturwissenschaften ist es nun, Mittel und Wege zu finden, die von ihnen bearbeiteten Kulturererscheinungen in ihrer geschichtlichen Besonderheit zu erfassen. Es gilt, ein bestimmtes Kulturgebiet dadurch gleichsam wissenschaftsreif zu machen, daß man lernt, durch Heraushebung seiner historischen Konkretheit seine Stellung in der Geschichte zu bestimmen und es in seiner Eigenart von anderen Konkretisierungen derselben Kulturidee zu unterscheiden. Das erreicht man abermals mit Hilfe einer an den Tatbestand herangetragenen Idee, die aber in diesem Falle keine abgrenzende, sondern eine gestaltende Funktion auszuüben berufen ist.

So bedienen sich beispielsweise die Sprachwissenschaft der Idee der inneren Sprachform, die Religionswissenschaft der Idee des Dogmas, die Kunstwissenschaft der Idee des Stils, um die jeweilige historische Eigenart eines von ihnen untersuchten Kulturgebietes zu bestimmen.

Einer solchen gestaltenden Idee, mittels deren sie ihren Stoff zu Systemen zu ordnen vermag, bedarf nun die Wirtschaftswissenschaft ebenfalls. Eine solche Idee ist berufen, das Wirtschaftsleben einer bestimmten Zeit in seiner grundsätzlichen Eigenart zu bestimmen, es zu unterscheiden von der Gestaltung der Wirtschaft in anderen Wirtschaftsepochen und damit große historische Perioden der menschlichen Wirtschaft abzugrenzen.

Diese Stilidee der Wirtschaftswissenschaft (wie wir einstweilen in Anlehnung an die Terminologie der Kunstwissenschaft sagen wollen) muß nun offenbar die Ganzheit des wirtschaftlichen Lebens zu umfassen trachten, muß Wirtschaftsgesinnung, Ordnung und Technik in ihrer Besonderheit zu bestimmen imstande sein, ist also umfassender als die (praktischen) Ordnungsideen der Wirtschafts- und Betriebsordnung. Dadurch wird aber auch die Reihenfolge bestimmt, in der wir in der folgenden Darstellung die verschiedenen Ordnungsprinzipien betrachten müssen.

Offenbar ist die historische Reihenfolge, in der die drei von uns unterschiedenen Ordnungsprinzipien zur Geltung und Anwendung kommen, die, in der wir sie in diesem Überblick betrachtet haben, mit der Einschränkung, daß das Eintreten der Regulierung und der Organisierung des Wirtschaftslebens gleichzeitig erfolgt und nicht voneinander zu trennen ist. Das Wirtschaftsleben ist nicht zu denken ohne Wirtschaftsordnung und Betriebsordnung, mit denen und durch die es konstituiert wird, die somit von Anbeginn an wirksam sind. Viel später erst erwacht das theoretische Bedürfnis, den Stoff des Wirtschaftslebens in der Gedankenwelt zu ordnen, viel später also tritt die Systematisierung als ordnendes Prinzip in die Erscheinung. Gleichwohl müssen wir in der folgenden Darstellung die Reihenfolge, in der wir die drei Ordnungsprinzipien betrachten, umkehren. Wir müssen die Erörterung der wissenschaftlichen Systematik an die Spitze stellen. Und zwar deshalb, weil wir die (theoretisch) richtige Einsicht auch in die Wesenheit der beiden andern Ordnungsprinzipien erst gewinnen, nachdem wir unsern gesamten Stoff — das Wirtschaftsleben — systematisch geordnet haben.

Die Darstellung selbst muß die Berechtigung dieses Verfahrens erweisen.

Literatur. Da das Problem der Ordnung des Wirtschaftslebens in der Weise, wie es hier geschieht, noch nicht gestellt ist, so gibt es auch keine darauf bezügliche allgemeine Literatur, man müßte denn die gesamte methodologische Literatur allgemein philosophischer und speziell nationalökonomischer Natur hierher rechnen. Siehe den zusammenfassenden Artikel „Volkswirtschaftslehre“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Verf. bis zur 3. Aufl. G. SCHMOLLER). Vgl. auch noch R. STAMMLER, *Wirtschaft und Recht*. Zuerst 1896; MAX WEBER, *Wirtschaft und Staat im Grundriß der Sozialökonomik (GdS)*, Band III, 1922; insbes. Kap. VI.

Erstes Kapitel.

Die Systematisierung des Wirtschaftslebens.

I. Die bisherigen Versuche der Systematisierung.

Naturgemäß hat die Wirtschaftswissenschaft seit ihren ersten Anfängen — wenn auch vielfach den einzelnen Forschern unbewußt — nach einem Prinzip gesucht, das es ihr ermöglichte, Ordnung in den Tatsachenstoff zu bringen. Von den wichtigsten Versuchen, System in die wirtschaftlichen Erscheinungen zu bringen, berichte ich im folgenden.

1. Die Systematisierung nach formalen Prinzipien.

Die beliebteste Idee, mit deren Hilfe man die Wirtschaftswissenschaft geglaubt hat aufbauen zu können, ist die Idee der Volkswirtschaft. Ja, man darf sagen, daß noch heute diese Idee (wenigstens in der Vorstellung der einzelnen Forscher) das wirtschaftswissenschaftliche Denken, namentlich in Deutschland beherrscht, wo man die allgemeine Wissenschaft vom Wirtschaftsleben, wenn nicht als politische Ökonomie, so doch noch immer als Nationalökonomie oder Volkswirtschaftslehre zu bezeichnen gewohnt ist.

Zum Belege führe ich einige Stellen aus unsern bekanntesten Lehrbüchern an, aus denen die Bedeutung hervorgeht, die man dem Begriff der Volkswirtschaft für die Systembildung beimißt.

ADOLPH WAGNER, Grundlegung der politischen Ökonomie, § 100:

„Diese Disziplin (die politische Ökonomie) verfolgt die wirtschaftlichen Erscheinungen bzw. Tätigkeiten der Menschen, wie sich dieselben im und aus dem Zusammenhang der Wirtschaften zueinander ergeben und ein auf Arbeitsteilung und Güterübertragung (Verkehr) zwischen den einzelnen Wirtschaften beruhendes ‚Ganzes‘ oder ein bezügliches (?) System bilden. Dieses ‚Ganze‘, dieses ‚System‘ als solches ist das, was wir ‚Volkswirtschaft‘ nennen. Dieselbe stellt daher, wie man es auch ausdrücken kann, ein als abgegrenzt gegen andere gleichartige ‚Ganze‘ gedachtes ‚gesellschaftliches System menschlicher Wirtschaft‘ (SCHÄFFLE) dar. Sie ist ein eigenartiger Komplex wirtschaftlicher Erscheinungen, ein ‚Kollektivphänomen‘ (MENGER).“

GUSTAV SCHMOLLER will in seinem Grundriß „die allgemeinwissenschaftliche Lehre“ von der „Volkswirtschaft“ darstellen. Diese ist ihm „ein reales Ganzes, d. h. eine verbundene Gesamtheit, in welcher die Teile in lebendiger Wechselwirkung stehen und in welchem das Ganze als solches nachweisbare Wirkungen hat; eine Gesamtheit, welche trotz ewigen Wechsels in den Teilen, in ihrer Wesenheit, in ihren individuellen Grundzügen für Jahre und Jahrzehnte dieselbe bleibt, welche, so weit sie sich ändert, sich uns als ein sich entwickelnder Körper darstellt. Niemals werden Tausende von Einzelwirtschaften, die verschiedenen Staaten angehören, als eine Volkswirtschaft vorgestellt und zusammengefaßt. Nur wo Menschen derselben Rasse und derselben Sprache, verbunden durch einheitliche Gefühle und Ideen, Sitten und Rechtsregeln, zugleich einheitliche nationale Wirtschaftsinstitutionen haben und durch ein einheitliches Verkehrssystem und einen lebendigen Tauschverkehr verknüpft sind, sprechen wir von einer Volkswirtschaft.“ Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre, §§ 1. 3.

PHILIPPOVICH, Grundriß der politischen Ökonomie, §§ 12, 16: Die von ihm behandelte Wissenschaft ist eine „Wissenschaft von der Volkswirtschaft“. Diese bestimmt er begrifflich wie folgt: „In vielfachen Beziehungen werden die Wirtschaftseinheiten untereinander verknüpft, und das wirtschaftliche Verhalten der einzelnen Menschen wird daher nicht nur durch die Bedingungen bestimmt, die in seiner eigenen Wirtschaft entstehen. Es vollziehen sich vielmehr fortgesetzte Wechselwirkungen zwischen den Tatsachen seiner Wirtschaft und jenen aller übrigen mit ihm mittelbar oder unmittelbar verbundenen Wirtschaften . . . Diese zeitlich und räumlich andauernde Verbindung der Wirtschaftseinheiten . . . geht aus den Tatsachen und aus den Inter-

essen der Menschen von selbst, unbewußt, hervor. Sie wird daher auch nicht als Organisation, sondern als Organismus bezeichnet. In der Regel ist der der Betrachtung zugrunde gelegte Organismus der eines ganzen Volkes, das staatlich organisiert ist und durch Überlieferung, Geschichte und Kulturentwicklung auch das Bewußtsein der Einheit besitzt. Das in Zeit und Raum zusammenhängende, wirtschaftliche Leben der Glieder eines Volkes bezeichnen wir dann, wenn wir es als selbständige Einheit, d. h. in dem erwähnten Sinne als Organismus der durch den Verkehr miteinander verknüpften Wirtschaftseinheiten des Volkes betrachten, als Volkswirtschaft.“

Die Idee der Volkswirtschaft ist nun zweifellos in der Tat für die wirtschaftswissenschaftliche Betrachtung außerordentlich fruchtbar, ja unentbehrlich. Und es ist nur zu bedauern, daß die „Volkswirtschaftslehre“ ein so wenig entwickelter Zweig unserer Wissenschaft ist. Bei näherem Hinsehen ergibt sich nämlich, daß die meisten wirtschaftswissenschaftlichen Autoren es zwar wie als etwas Selbstverständliches betrachten, daß sie „Volkswirtschaftslehre“ treiben, weshalb sie denn, wie ich an einigen Beispielen gezeigt habe, den Begriff der „Volkswirtschaft“ in den Anfang ihrer Lehrsysteme stellen, daß sie dann aber in deren Verläufe alles andere, nur nicht volkswirtschaftliche Betrachtungen anstellen. Denn alle jene Kategorien, die in den „Systemen der Volkswirtschaftslehre“ abgehandelt werden, haben zu einem sehr erheblichen Teile nichts mit „Volkswirtschaft“ zu tun. Als da sind die Begriffe: Markt, Geld, Kredit; Unternehmung; Konjunktur, Krisen; Arbeitslohn, Grundrente, Kapitalzins usw. Aber auch in den allgemeinen Kapiteln über Produktion und Verteilung begegnen wir einer wahrhaft volkswirtschaftlichen Einstellung, das heißt einer solchen, die Ernst macht mit der Idee des „volkswirtschaftlichen Organismus“ in den allerseltensten Fällen. Was die Merkantilisten im Sinne hatten, was FRIEDRICH LIST dann fortzusetzen versucht hat: eine „Volkswirtschaftslehre“ besitzen wir heute erst in einigen unbedeutenden Ansätzen. Die Nationalökonomie hat vielmehr auf ganz anderem Fundamente ihr Gebäude errichtet, hat ganz andere Ideen als die der Volkswirtschaft für ihre Systembildung benutzt.

Man könnte nun einwenden: das habe unsere Wissenschaft sehr zu Unrecht getan, sie sei damit von dem rechten Wege abgewichen, habe sich von nebensächlichen, irreführenden Ideen leiten lassen, und die „Volkswirtschaft“ sei doch die wahre Idee, mit deren Hilfe das System aufgebaut werden müsse. Dieser Einwand wird durch die Erwägung entkräftet, daß die Idee der Volkswirtschaft ungeeignet ist, wahrhaft systembildend zu wirken. Deshalb weil sie an sich völlig leer ist. Es gibt zwar einen fruchtbaren volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt — es ist im wesentlichen die schon von KANT empfohlene Arbeitsidee des Organismus —, aber es ist immer nur ein Gesichtspunkt, es ist immer nur eine Arbeitsidee, was uns die Idee der Volkswirtschaft bietet. Welcher Art der „Organismus“ ist, den ich in der Volkswirtschaft erblicke, sagt nämlich der Begriff selber nicht aus. Und wie dem Zoologen der abstrakte Begriff des „Organismus“ keine Möglichkeit, Erkenntnis zu gewinnen, bietet, so lange er nicht weiß, ob er einen Säuger oder ein Insekt vor sich hat, so bleibt auch für den Nationalökonom die wirtschaftliche Welt unverständlich, so lange er ihre inhaltliche Wesenheit nicht erkannt hat. Über diese sagt aber offenbar der Begriff der Volkswirtschaft gar nichts aus. Die Vorstellung einer „gesellschaftlichen Verbindung der Einzelwirtschaften innerhalb eines Volksganzen“ läßt uns völlig darüber im Unklaren, welcher Art diese Verbundenheit ist, was zu erfahren uns doch gewiß am Herzen liegt. Es gibt aber sehr viele Möglichkeiten solcher Verbindungen, wie wir noch feststellen werden. Und eine „Volkswirtschaft“ kann sowohl auf handwerksmäßiger wie kapitalistischer wie sozialistischer Grundlage ruhen. Was wir also gerade von der Systeme bildenden Idee verlangten: daß sie uns die historische Besonderheit eines bestimmten Wirtschaftslebens ersichtlich mache und einen wirtschaftlichen Tatbestand an seine richtige Stelle in der Geschichte zu setzen uns befähige: gerade das leistet die Idee der Volkswirtschaft nicht. Sie ist das rudimentäre Glied, das zurückgeblieben ist aus einer Auffassung vom Wesen der Wirtschaft, die wir heute überwunden haben: die Auf-

fassung vom *Ordre naturel*, der natürlichen Ordnung des Wirtschaftslebens, die natürlich nur eine sein kann. Diese metaphysische Annahme lag der Klassik zugrunde. Deshalb konnte sie den Begriff der Volkswirtschaft anwenden, der für sie nichts anderes als der Ausdruck der einzigen Gestaltung wirtschaftlicher Beziehungen war und den sie deshalb unwillkürlich mit dem Inhalte der kapitalistischen Wirtschaftsweise füllte, was unbewußt die heutigen „Volkswirtschaftslehrer“ noch immer tun. Sieht man aber in diese Zusammenhänge hinein und erkennt man den beschränkten Blickpunkt, von dem aus der Begriff der Volkswirtschaft in den Mittelpunkt der wirtschaftswissenschaftlichen Betrachtung gestellt wurde, so kann man an seiner Unzulänglichkeit und seiner Unfähigkeit, oberste systembildende Idee unserer Wissenschaft zu sein, nicht zweifeln. Daß ihm mit dieser Kritik von seiner Bedeutung als fruchtbare — und notwendige — Arbeitsidee nichts genommen wird, stelle ich noch einmal ausdrücklich fest.

Neben den Begriff der Volkswirtschaft treten neuerdings immer häufiger zwei andere Begriffe, mit deren Hilfe dann das System der wirtschaftlichen Beziehungen als abgeschlossen gedacht wird: der Begriff der Privatwirtschaft und der Weltwirtschaft.

Um die Herausarbeitung dieser Trias systembildender Begriffe — Privatwirtschaft, Volkswirtschaft, Weltwirtschaft — hat sich BERNHARD HARMS besondere Verdienste erworben. „Da die Weltwirtschaft kein Ding an sich ist, sondern mit der Volkswirtschaft aufs engste verknüpft erscheint und diese, wie jene, auf die Einzelwirtschaft zurückgeht, so hat die Untersuchung von der letzteren auszugehen, um alsdann über die Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft zu kommen.“ Volkswirtschaft und Weltwirtschaft (1912), 89.

Er definiert dann: „Einzelwirtschaft ist die von einem Wirtschaftssubjekt geleitete Organisation zur Beschaffung (Erhaltung) und Verwendung von Sachgütern“ (a. a. O., S. 94).

„Volkswirtschaft ist der gesamte Inbegriff der durch Verkehrsfreiheit und die technischen Verkehrsverhältnisse ermöglichten, sowie durch einheitliche Rechtssetzung geregelten und durch wirtschaftspolitische Maßnahmen geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkungen zwischen den Einzelwirtschaften eines staatlich verbundenen Volkes“ (a. a. O., S. 100).

„Weltwirtschaft ist der gesamte Inbegriff der durch hochentwickeltes Verkehrswesen ermöglichten und durch staatliche internationale Verträge sowohl geregelten wie geförderten Beziehungen und deren Wechselwirkung zwischen den Einzelwirtschaften (!) der Erde“ (a. a. O., S. 106).

Gegen diese Dreigliederung der wirtschaftlichen Erscheinungen ist zunächst einzuwenden, daß sie logisch unhaltbar ist, da die drei Begriffe nicht auf derselben Ebene liegen: während „Privatwirtschaft“ eine empirische Realität ist, sind „Volkswirtschaft“ und „Weltwirtschaft“ rein wissenschaftliche Zusammenfassungen diskreter Elemente zu fiktiven Einheiten. Daß dabei die Kategorien „Volkswirtschaft“ und „Weltwirtschaft“ wieder einen ganz verschiedenen Sinn und Erkenntniswert haben, mag hinzugefügt werden. Vor allem aber bleiben die Bedenken, die ich gegen die Verwendung des Begriffes „Volkswirtschaft“ als oberste systembildende Idee der Wirtschaftswissenschaft geltend gemacht habe, bestehen und vergrößern sich noch gegenüber den beiden Nebenbegriffen. Wie schon der Begriff „Volkswirtschaft“ leer ist (und nur aus Verlegenheit in unzulässiger Weise mit einigem Inhalt, wie dem Hinweis auf „verkehrswirtschaftliche“ Beziehungen, angefüllt wird, wodurch er aber schon Anleihen bei einem andern Begriffe macht, von dessen Verwendung sich die „Volkswirtschaftler“ keine Rechenschaft geben), so ist auch der „Privatwirtschaft“ und der „Weltwirtschaft“ völlig inhaltslos, solange nicht von anderswoher bestimmt wird, in welchen wirtschaftlichen Nexus die „Privatwirtschaften“ und die „Weltwirtschaft“ jeweils einzuordnen sind.

Die folgenden, noch zu besprechenden Versuche einer Systematisierung der wirtschaftlichen Erscheinungen vermeiden den Fehler, den ich an dem eben analysierten Versuche hauptsächlich gerügt habe: seinen Formalismus und bemühen sich, die verschiedenen Wirtschaftsweisen inhaltlich zu bestimmen.

2. Die Systematisierung nach dem „Zustande der Produktion“.

Die Mannigfaltigkeit des Wirtschaftslebens dadurch in unserm Geiste zu Typen zu ordnen, daß man die einzelnen Zeiten oder Völker nach der in ihnen vorherrschenden Produktionsrichtung unterscheidet, ist seit altersher versucht worden. Ja, man kann sagen, daß es die älteste Form der Systematisierung sei. Denn wir finden sie schon in Anwendung bei ARISTOTELES. Dieser führt in seiner Politik (I. 3) folgendes aus: Die verschiedenen Lebensweisen, bei denen natürliche Arbeit geleistet wird, sind folgende: das Leben der Nomaden, der Ackerbauer, der Räuber, der Fischer und der Jäger (*νομαδικος, γεωργικος, ληστοικος, ἀλευτικος, θηρευτικος βιος*). Ihnen stellt er dann das Leben gegenüber, das sich mit Gelderwerb beschäftigt.

In der soziologischen Literatur des 18. Jahrhunderts ist dann diese Klassifizierung sehr beliebt: die Jäger-, Hirten- und Ackerbauvölker erscheinen als die Vorstufe der „zivilisierten“ Völker, in denen Manufaktur und Handel zur Entfaltung gelangt sind. In den Untersuchungen des ADAM SMITH beispielsweise, namentlich über Kriegswesen, Erziehungswesen und Steuerwesen spielt diese Einteilung eine große Rolle. (Siehe z. B. „Reichtum der Nationen“, Buch III, Kap. 1, 3, 4 und Buch V Kap. 1.)

In Deutschland hat zuerst FRIEDRICH LIST dieses Einteilungsschema angewandt und es zu folgender Fünfgliederung ausgeweitet: 1. Wilder Zustand, 2. Hirtenstand, 3. Agrikulturstand, 4. Agrikulturmanufakturstand, 5. Agrikulturmanufakturhandelsstand.

Zur vollen Ausbildung ist dann dieses Klassifikationsverfahren gebracht worden von GUSTAV SCHÖNBERG in seinem Handbuch der politischen Ökonomie. 3. Aufl. 1890, S. 27 ff.

SCHÖNBERG bezeichnet als das Merkmal, nach dem er klassifizieren will, den „Zustand der Produktion“ und unterscheidet 6 Typen: 1. das Jägervolk, 2. das Fischervolk, 3. das Hirten- oder Nomadenvolk, 4. das selbsthafte reine Ackerbauvolk, 5. das Gewerbe- und Handelsvolk, 6. das Industrievolk. Er charakterisiert die einzelnen Typen im wesentlichen unter dem Gesichtspunkt: „in welchem Verhältnis, in welchem Maß und Grad jeder der drei Produktionsfaktoren, die Arbeit, die Natur und das Kapital (d. h. eigens von den Menschen hergestellte materielle Produktionsmittel) bei der Herstellung der Güter beteiligt ist.“

Bei den beiden ersten Typen „beherrscht die Natur die Produktion und die Konsumtion. Sie erzeugt allein und ausschließlich die Ernährungsmittel der Menschen. Die wirtschaftliche Tätigkeit der Menschen ist eine isolierte. Eine gemeinsame organische Tätigkeit, eine Scheidung der Menschen in verschiedene Berufsklassen, ein Tauschverkehr findet noch nicht statt.“ Alle haben denselben Beruf, verrichten die gleiche Art von Arbeit (Männerarbeit — Frauenarbeit?! W. S.). Privateigentum besteht an beweglichen Gegenständen, gemeinsames, öffentliches an den Jagdgründen (Fischgründen), deren Besitz der Stamm gegen Fremde verteidigt. Aber es gibt keine gesetzliche Eigentumsordnung.

Bei dem Hirten- oder Nomadenvolk „ist der Hauptproduktionszweig und die wesentliche Nahrungsquelle die Viehzucht... Ihre Haupttätigkeit ist nicht mehr eine so rein okkupatorische wie auf der ersten Stufe. Der Viehzüchter läßt nicht mehr die Natur allein und ausschließlich seine Nahrungstoffe produzieren... Da das Herdenvieh als von dem Menschen okkupiertes resp. durch seine Einwirkung hergestelltes Produktionsmittel, Kapital ist, so wird auf dieser Wirtschaftsstufe auch das Kapital ein wesentlicher Faktor der Produktion und eine selbständige Einkommensquelle. . . In den Viehherden ist jetzt auch die Möglichkeit zur Bildung von größerem und werbendem Vermögen vorhanden. . . Die Möglichkeit der Vermögensbildung führt auch zu Vermögensunterschieden. Es entsteht der Unterschied von Besitzenden und Nichtbesitzenden, von Reichen, Wohlhabenden und Armen. Die Möglichkeit einer verschiedenartigen produktiven Tätigkeit der einzelnen und der gefahrlosen, ökonomischen Benutzung der Arbeitskraft Unfreier erzeugt (!) die Scheidung von Arbeitgebern und -nehmern, von Freien und Unfreien. . . Die Sklaverei ist bei dieser Wirtschaft möglich. . . und daher. . . vielfach vorhanden. Die Unterschiede in dem Vermögen und der sonstigen wirtschaftlichen Lage und Stellung erzeugen hier wie stets andere soziale und politische Klassenunterschiede. . . Die wirtschaftliche Existenz der Hirtenvölker ist schon eine erheblich bessere. Die Hauptnahrungsquelle fließt regelmäßiger und ist eine gesichertere. . . Aber die Produktion ist noch eine isolierte, auf den Bedarf der Familienwirtschaft beschränkt. Eine Gliederung in verschiedene selbständige Erwerbsklassen, eine Produktion und ein regelmäßiger Austausch von Tauschgütern meistens nicht. . . Die Art der Wirtschaft gestattet größere Vereinigung von Menschen. . .

Den ökonomischen Fortschritten entsprechen auch Fortschritte im Recht (Eigentumsordnung, Erbrecht, Rechtsschutz, Strafrecht usw.), in den sozialen Verhältnissen und im geistigen Leben überhaupt.

Der Zustand des seßhaften reinen Ackerbauvolkes wird dadurch gekennzeichnet, daß die Menschen seßhaft geworden sind und zu der Viehzucht der Ackerbau als Hauptproduktionszweig und Haupteerwerbsquelle getreten ist. „Durch den Übergang zum Ackerbau wird eine wichtige Umgestaltung der Produktion und der ganzen wirtschaftlichen Lage der Menschen herbeigeführt. . . . Sie sind . . . für ihre eigene Ernährung nicht mehr wie früher ganz von den freien Gaben der Natur abhängig, sondern bestimmen die Art der Bodenprodukte und vermehren dieselbe durch ihre Arbeit . . . Mit der Bebauung des Bodens und der dauernden Niederlassung in der Gemeinde entwickeln sich neue Rechtsverhältnisse am Boden.“ Die Wirtschaftszustände dieser Völker sind zwar verschiedene, weisen aber doch folgende gemeinsame Züge auf: „Die materielle Bedürfnisbefriedigung ist durch die größere und mannigfaltigere Arbeit der Menschen eine höhere, die wirtschaftliche Existenz gesicherter, die Gefahr einer Übervölkerung verringert. Die Bildung ist gestiegen, das Wissen ist erweitert, die Sitten haben sich gehoben. Die Produktion des Volkes ist wesentlich Urproduktion (Stoffproduktion) mit der Landwirtschaft (Ackerbau, Viehzucht) als Hauptzweig auch in der Regel eine Produktion von unmittelbaren Gebrauchsgütern in den einzelnen Privatwirtschaften (isolierte Produktion). . . . Eine Herstellung von Tauschgütern und ein entgeltlicher Austausch von Produkten findet nur ausnahmsweise statt. Aber (!) zu diesen Wirtschaften gehören sehr häufig auch unfreie Personen, deren Arbeitskraft resp. Vermögen die herrschende Klasse in ihrem Interesse ausbeutet. . . . In den Wirtschaften beginnt eine berufsmäßige Arbeitsteilung, die produktive Bevölkerung scheidet sich in ihnen in verschiedene Berufsklassen. Die gewerbliche Arbeit . . . ist ursprünglich eine Haus- und Nebenarbeit, nicht selbständige Berufsarbeit, ihre Technik noch eine sehr geringe. Aber fast überall entwickelt sie sich im Laufe der Zeit auch zur selbständigen Berufstätigkeit . . . Es entstehen freilich nur als eine kleine Quote der Bevölkerung Handwerker von Beruf und Handwerkerklassen in verschiedenen Zweigen der gewerblichen Arbeit . . . Aber das Handwerk ist nur ausnahmsweise freie Erwerbsquelle, die meisten Handwerker sind Unfreie in größeren Einzelwirtschaften, welche für den Herren und dessen wirtschaftliche Bedürfnisse arbeiten. . . . Ein selbständiger Handel, eine Klasse von Kaufleuten existiert nicht, und Tauschgeschäfte, soweit sie überhaupt vorkommen, sind Naturaltauschgeschäfte.

Bei dem Gewerbe- und Handelsvolk „sind neben Land- und Volkswirtschaft und Fischerei der Bergbau, die gewerbliche Arbeit in der Form des Handwerks und der Handel selbständige Berufs- und Erwerbszweige. . . . Neben den ländlichen, vorzugsweise Land- und Forstwirtschaft betreibenden, Bezirken existieren Städte als Konzentrationspunkte der Gewerbe und des Handels. Die Bevölkerung scheidet sich in eine Land- und Stadtbevölkerung. In den Städten leben und wirtschaften eng beieinander viele Menschen. Die Bevölkerung . . . produziert nicht mehr alles, was sie an materiellen Gütern gebraucht. Zum Hauptteil aus Kaufleuten und Handwerkern bestehend, beschränkt sie ihre materielle Produktion wesentlich auf die Herstellung von Gewerbeprodukten und auf den Bezug von Handelswaren. Es entwickelt sich ein regelmäßiger Tauschverkehr zwischen Stadt- und Landbevölkerung, die Städte werden die Marktplätze. . . . Auf dem Gebiete der materiellen Produktion ist vor allem die größere Arbeitsgliederung charakteristisch . . . Diese Arbeitsteilung, begleitet von einer weiteren in den einzelnen Unternehmungen, insbesondere den gewerblichen, führt zu großen Fortschritten in der Technik. Die Gewerbsprodukte werden zahlreicher, mannigfaltiger, besser und mit geringerem Kostenaufwande hergestellt.“ . . . Doch „bleibt das Produkt wesentlich Arbeitsprodukt mit einfachen Werkzeugen und Geräten hergestellt.“ . . . „Der Handel führt Produkte des Auslandes zu. . . . Die bisher isolierte Produktion wird zu einem großen Teile eine gesellschaftliche, eine Produktion von Tauschgütern mit regelmäßigem Absatz derselben. . . . Gleichfalls neu und charakteristisch ist die öffentlichrechtliche Institution eines besonderen Geldgutes. . . . Die Volkswirtschaft wird Geldwirtschaft. Mit diesem Geld als einem Gut von absoluter Kaufkraft existiert ein neues Vermögensobjekt, ein neues Produktionsmittel und, da es Objekt entgeltlicher Leihe sein kann, auch eine neue Einkommensquelle. Seine Einführung führt auch die Geldleihe, den Leihkredit in mannigfach verschiedenen Formen herbei. Die Erwerbstätigkeit wird in allen Zweigen auch Tätigkeit persönlich freier Menschen. Aber nicht immer ist sie die Tätigkeit nur freier Personen. . . . Überall entsteht mit den komplizierteren Wirtschaftsverhältnissen mit den neuen zahlreicheren Wechselbeziehungen der wirtschaftenden Menschen ein komplizierteres Wirtschaftsrecht. . . . Mit den veränderten Produktions- und Verkehrsverhältnissen vollzieht sich auch eine Neugestaltung der Vermögensverhältnisse und der sozialen Klassenordnung. . . . Die Arbeit, die Persönlichkeit, das individuelle Verdienst und das Kapital werden neue Elemente der sozialen Klassenbildung. . . . Die neuen Vermögensklassen bringen sich gegenüber den alten im sozialen und politischen Leben zu berechtigter Geltung. Auch die persönlichen Herrschaftsverhältnisse werden gemildert, vielfach ganz aufgehoben. . . .

Alle diese Verhältnisse lassen die Volkswirtschaft von Gewerbe- und Handelsvölkern als eine neue, selbständige und höhere Grundform des wirtschaftlichen Lebens erscheinen. Sie ist in einem höheren Grade die Basis gerechter und humaner Wirtschaftszustände, auf ihr gestaltet sich das Volksleben zu einem Kulturleben.“

„Das Industrievolk hat die höchste, in der Geschichte entwickelte Wirtschaftsstufe erreicht. Das ist die Stufe, auf welcher die meisten europäischen Völker und die nordamerikanische Union in diesem Jahrhundert angelangt sind. . . .“ Charakteristische Momente sind folgende: „In der volkswirtschaftlichen Produktion gelangt die Industrie, die Produktion mit Maschinen, zu immer größerer Anwendung und zu einer der Gesamtproduktion und den Verkehr, den nationalen wie internationalen, beherrschenden Stellung. Zugleich vollzieht sich eine völlige Umgestaltung des wirtschaftlichen Organismus auf allen Gebieten. Die Arbeitsteilung und die Technik machen außerordentliche Fortschritte. Die Produktion und die Konsumtion steigen in riesigen Dimensionen, die Verteilung, die soziale Klassenordnung werden wesentlich andere und bessere (!), die Volkswirtschaft verwirklicht in einem höheren Grade die Postulate der Wirtschaftlichkeit, der Gerechtigkeit, der Humanität, der Sittlichkeit und wird die Basis eines gesteigerten Kulturlebens. Die neue Wirtschaftsstufe ist das Produkt der höheren, geistigen Entwicklung der Völker seit Beginn der sog. neueren Zeit. Die Fortschritte in den Wissenschaften, in der Verbreitung allgemeiner Bildung, in der Erkenntnis und Anerkennung der persönlichen Rechte und sittlichen Pflichten der Menschen erzeugten neue Staatswesen. Die Staaten . . . werden konstitutionelle Rechtsstaaten mit dem Bestreben der Weiterentwicklung zu Kulturstaaten. Die Freiheit der Person und die Rechtsgleichheit der einzelnen werden die Fundamente der staatlichen Ordnung. . . . Auf dem ökonomischen Gebiete wurde unter dem Einfluß der neuen ökonomischen Wissenschaft in einzelnen eine sehr weitgehende Bewegungsfreiheit gegeben. . . . Der günstige Erfolg dieser Freiheit wurde durch die gleichzeitigen großen Fortschritte der Natur- und technischen Wissenschaften gesteigert. . . . Diese Ursachen schufen einen wesentlich neuen Zustand des technischen Produktionsprozesses auf den Gebieten der Landwirtschaft, der gewerblichen Arbeit und des Bergbaus, ein völlig neues Transport-, Kommunikations-, Versicherungs- und Kreditwesen, eine völlig andere Art des Verkehrs, namentlich auch des Weltverkehrs. Neben der potenzierten Arbeitskraft wurde das Kapital ein viel wichtigerer Faktor der Volkswirtschaft. Unzählige neue Arten von Unternehmungen, viele neue Berufsklassen entstanden, und in den Unternehmungen änderten sich vielfach nicht nur die Konkurrenz- und Marktverhältnisse und die Art des Betriebes, sondern auch die ganze ökonomische und soziale Stellung vieler Unternehmer. Der Großbetrieb wird für zahlreiche Unternehmungen die einzig mögliche Betriebsform und verdrängt vielfach den Klein- und Mittelbetrieb, große Aktiengesellschaften und andere gesellschaftliche Unternehmungen erlangen eine bis dahin ungeahnte Bedeutung. Ebenso wird aber auch nun die Lage vieler Klassen von Lohnarbeitern eine wesentlich andere, sie hat für dieselben große Vorteile aber auch große Gefahren im Gefolge (!). Gegen diese sie zu schützen, ihre Lage zu verbessern und zu einer befriedigenden zu gestalten, für sie die Forderungen der Gerechtigkeit, der Humanität und Sittlichkeit zu verwirklichen, wird eine der wichtigsten Aufgaben von Staat und Gesellschaft.“

Ich habe die SCHÖNBERGSche Darstellung ausführlicher wiedergegeben, weil sie das Beste enthält, was bisher zur Kennzeichnung der verschiedenen Arten zu wirtschaften gesagt worden ist. Wenn sie trotzdem nicht voll zu befriedigen mag, so liegt das an folgendem:

Man kann der SCHÖNBERGSchen Systematik, die ja durch die ausführliche Darstellung der „modernen Volkswirtschaft“ (S. 47—88 des Handbuchs) noch ergänzt zu denken ist, gewiß nicht den Vorwurf der Leere machen. Was S. uns bietet, sind vielmehr lebensvolle Bilder von bestimmten Wirtschafts- und darüber hinaus Kulturzuständen. Was wir jedoch vermissen, ist gerade das, was der Wissenschaft zu leisten obliegt: die Ordnung. Die von SCHÖNBERG aufgezählten Wesenszüge des jeweils verschiedenen Wirtschaftslebens stehen ohne jedes geistige Band unvermittelt nebeneinander: es mangelt die ideelle Einheit dieser einzelnen Züge, ihre Zusammenfassung zu einem Gesamtbilde. Dieser Mangel stammt aber daher, daß eine systembildende Idee fehlt. Denn der sog. „Zustand der Produktion“ ist keine solche Idee. Der Leser wird beachten haben, daß unter „Zustand der Produktion“ bei der Kennzeichnung der verschiedenen Typen jeweils etwas anderes verstanden wird. Bei den Jäger-, Hirten- und Ackerbauvölkern ist es ein sehr bestimmtes Merkmal des wirtschaftlichen Lebens, was der Verfasser als „Zustand der Produktion“ bezeichnet, nämlich die vorwiegende Richtung der Produktion, der wichtigste Ernährungsweig. Hier ist nun zu bemerken, daß das Kriterium der Unterscheidung zwar klar, aber falsch gewählt ist. Deshalb, weil es nicht zugänglich ist, das gesamte Wirtschaftsleben in seiner besonderen Eigenart als bloße Funktion dieses einen Merkmals anzusehen. Wenn es, wie S. bemerkt, Sklaverei unter Hirten- wie unter Ackerbauvölkern gibt, kann die vorwiegende Beschäftigungsart nicht bestimmend für die Gesamtstruktur

des Wirtschaftslebens sein. Immerhin hat der Begriff „Zustand der Produktion“ für die primitiven Wirtschaftsweisen als Einteilungskriterien noch einigen Sinn. Diesen verliert er völlig bei den „höheren“ Typen der Wirtschaftsverfassungen. Hier weitet er sich zu dem Begriffe: „Zustand des Wirtschaftslebens“ überhaupt aus. Denn es wird ja jetzt das Gewerbe- und Handels- sowie das Industrievolk nicht mehr gekennzeichnet nach einer vorwiegenden Produktionsrichtung, was nicht möglich ist, da die „Produktion“ eine allseitige geworden ist, sondern nach der Rechtsordnung, der Klassenbildung, der Arbeitsteilung, der Technik, der Verteilung, der Betriebsgröße u. a. Kurz nach allen Wesenszügen, die wir an einem wirtschaftlichen „Zustande“ wahrnehmen. Die Aufgabe ist ja aber eben gerade die, diese einzelnen Wesenszüge zu einer geistigen Einheit zusammenzufassen und dafür eine Idee zu finden. Das aber gerade ist hier verfehlt. Wenn „Zustand der Produktion“ mit „Zustand des Wirtschaftslebens“ gleichgesetzt wird, kann er nicht dazu dienen, diesen „Zustand des Wirtschaftslebens“ zu systematisieren. Der SCHÖNBERG'sche Versuch, in dem wie wir sahen die Bestrebungen einer ganzen großen Anzahl bedeutender Wirtschaftsforscher gipfeln, ist somit als verfehlt anzusehen.

3. Die Systematisierung nach der „Länge des Absatzweges“.

Auf Grund einer beträchtlichen Reihe von Vorarbeiten hat KARL BÜCHER eine Systematik des Wirtschaftslebens geschaffen, die heute noch in weiten Kreisen, namentlich der Historiker, sich eines großen Ansehens erfreut und als endgültige Lösung des Problems betrachtet wird. BÜCHER hat es dem Darsteller (und Kritiker) seiner Lehre leicht gemacht, indem er in eindeutiger Weise seinen Ausführungen das Kriterium voranstellt, nach dem die einzelnen Wirtschaftsverfassungen unterschieden werden sollen. Er schreibt in seiner „Entstehung der Volkswirtschaft“ (1. Aufl. 1893) S. 14 wie folgt: „Wollen wir diese ganze Entwicklung — BÜCHER glaubt, wie viele andere Systematiker des Wirtschaftslebens gleichzeitig eine Darlegung des geschichtlichen Ablaufs der menschlichen Wirtschaft zu geben, indem er die verschiedenen Typen in eine zeitliche Reihenfolge ordnet — unter einem Gesichtspunkte begreifen, so kann dies nur ein Gesichtspunkt sein, der mitten hineinführt in die wesentlichen Erscheinungen der Volkswirtschaft, der uns aber auch zugleich das organisatorische Moment der früheren Wirtschaftsordnung aufschließt. Es ist kein anderer als das Verhältnis, in welchem die Produktion der Güter zur Konsumtion derselben steht oder genauer: die Länge des Weges, welchen die Güter vom Produzenten bis zum Konsumenten zurücklegen. Unter diesem Gesichtspunkte gelangen wir dazu, die gesamte wirtschaftliche Entwicklung, wenigstens für die zentral- und westeuropäischen Völker . . . in drei Perioden zu teilen:

1. die Periode der geschlossenen Hauswirtschaft (reine Eigenproduktion, tauschlose Wirtschaft), in welcher die Güter in derselben Wirtschaft verbraucht werden, in der sie entstanden sind;

2. die Periode der Stadtwirtschaft (Kundenproduktion oder Periode des direkten Austausches), in welcher die Güter aus der produzierenden Wirtschaft unmittelbar in die konsumierende übergehen;

3. die Periode der Volkswirtschaft (Warenproduktion, Periode des Güterumlaufs), in welcher die Güter in der Regel eine Reihe von Wirtschaften passieren müssen, ehe sie zum Verbrauch gelangen.“

Die BÜCHER'sche Systematik, so festgefügt sie zu sein scheint, steht doch auf schwachen Füßen; aus Gründen, die ich vor Jahren schon entwickelt habe.

Angenommen, die von BÜCHER beliebte Unterscheidung sei richtig, so ist zu bemerken, daß dieses Merkmal der Länge des Absatzweges ganz und gar nicht imstande ist, einen gesamten Zustand des Wirtschaftslebens zu kennzeichnen. Es führt uns ganz und gar nicht „mitten hinein in die wesentlichen Erscheinungen

der Volkswirtschaft“, sondern bezieht sich auf einen verhältnismäßig nebensächlichen Tatbestand.

Nun kommt aber dazu, daß die Theorie BÜCHERS falsch ist, d. h. mit den Tatsachen im Widerspruch steht: die Länge des Absatzweges ist gar nicht verschieden in den zu unterscheidenden historischen Wirtschaftsverfassungen, so daß sie also offenbar als Unterscheidungsmerkmal nicht dienen kann. Ich schrieb darüber bereits früher wie folgt:

„Es wird mein Widerspruch am besten deutlich werden, wenn ich einige Beispiele herausgreife: das Tuch des mittelalterlich-städtischen Tuchproduzenten, das er auf Märkten und Messen (oder wie ich noch hinzufüge: an Kaufleute) absetzte, die Erzeugnisse der alten bergisch-märkischen Kleineisenindustrie, das Silber aus den Bergwerken des Mittelalters hatten keinen längeren und keinen kürzeren Weg aus der Produktions- in die Konsumtionswirtschaft zurückzulegen, als heute die gleichen Erzeugnisse aus der Fabrik zum Schneider oder Schlosser oder Juwelier und doch gehören die Vorgänge damals und heute ganz verschiedenen Welten an. Der Weg des Rocks, der Stiefel usw. aus dem modernen kapitalistischen Maßgeschäft in die Wirtschaft des Konsumenten ist nicht einen Schritt länger als ihr Weg im Mittelalter. Reine und echte Kundenproduktion sind Krupp und ähnliche für den Staat oder die Gemeinde liefernde Geschäfte; jede moderne Waggonmanufaktur, jede Lokomotivenfabrik liefern reinste ‚Kundenarbeit‘? Und diese Erscheinungen sind nicht etwa vereinzelt in unserer Zeit: sie stellen, wie BÜCHER selbst am besten weiß, große Entwicklungstendenzen dar. Die vielfach beobachtete Ausschaltung der Zwischenglieder, die Annäherung des Konsumenten an den Produzenten: führen sie uns zur Organisation der mittelalterlichen Stadtwirtschaft zurück? Oder kann das ‚Kundenverhältnis‘ nicht vielleicht ganz heterogenen Wirtschaftsperioden angehören? Das Brot hat einen gleich langen Weg zurückzulegen vom Handwerker, aus der kapitalistischen Brotfabrik, aus der Bäckerei des Konsumvereins und aus der Militärbrotbäckerei, um in die Wirtschaft des Konsumenten zu gelangen: sollen alle vier grundverschiedenen Wirtschaftsorganisationen darum als gleich behandelt werden? Aber auch die Konstruktion der modernen Verkehrswirtschaft gelingt nach dem Schema BÜCHERS nicht. Denken wir uns eine sozialistisch organisierte Gesellschaft, die unter Beibehaltung der heutigen Arbeitsspezialisierung produzierte, so würde für zahlreiche Produkte der Weg von der Produktions- zur Konsumtionswirtschaft ebensoweit sein wie er heute ist: sollte ich darum die wiederum weltverschiedenen Ordnungen nicht unterscheiden dürfen, bloß wegen des gleichlangen Weges, den das Produkt zurücklegt, ehe es konsumiert wird? Worauf BÜCHER auch nicht erwidern könnte: heute wird das Produkt als Ware produziert, in einem sozialistischen Gemeinwesen nicht. Denn mit diesem Einwande würde er nur unsere Kritik als richtig bestätigen, da ja die Betonung der Warenproduktion ein ganz anderes Kriterium zur Unterscheidung benutzt, als es jene von BÜCHER als solches proklamierte Wegelänge ist. Wo auch immer man die BÜCHERSche Theorie angreifen mag: sie erweist sich als unhaltbar.“

Zu dem zuletzt berührten Punkte möchte ich noch folgendes bemerken: BÜCHER schildert am Schlusse seines berühmten Vortrages die verschiedenen Wirtschaftsverfassungen in der Tat auch richtig und hebt die unterscheidenden Merkmale vielfach treffend hervor. Aber er scheint sich gar nicht bewußt zu sein, daß er damit (ähnlich wie wir es bei SCHÖNBERG erlebt haben) seine These, wonach die Länge des Absatzweges das Kriterium für die Systembildung sein soll, selbst fallen läßt. Keine der Eigenarten, die er an den verschiedenen Wirtschaftsverfassungen bemerkt: Organisation der Arbeit, Funktion des Geldes, des Kapitals, Einkommen- und Vermögenbildung, berufliche Gliederung, Stellung des Handels, Bedeutung des Kredits usw. hat noch das geringste zu tun mit der „Länge des Weges“. Also fragen wir weiter: wenn diese nicht das Kriterium der Unterscheidung ist, welches dann?

Denn gerade danach halten wir ja Ausschau: nach einer Idee, die uns befähigt, Einzelerscheinungen des Wirtschaftslebens in der Zusammengehörigkeit zu erfassen. Auch BÜCHER schenkt uns diese Idee nicht: er kommt über diese Zwiespältigkeit nicht hinaus: auf der einen Seite uns ein unverwendbares Unterscheidungsmerkmal zu nennen und auf der andern Seite Einzelmerkmale ohne inneren Zusammenhalt aufzuzählen. BÜCHERS Systematik ist noch weniger brauchbar als die SCHÖNBERGSche.

Anhangsweise erwähne ich noch einen Versuch, das Wirtschaftsleben zu systematisieren, der zwar ganz abwegig ist, aber trotzdem noch heute vielfach — namentlich wieder in Historikerkreisen — in seiner Unzulänglichkeit nicht erkannt ist. Ich meine die Einteilung BRUNO HILDBRANDS in Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft. Gegen diese Dreigliederung ist dasselbe einzuwenden, was ich gegen die BÜCHERSche Theorie geltend gemacht habe: wäre sie richtig, so würde sie doch nur Oberflächenerscheinungen hervorheben, nicht Grundeigenarten der verschiedenen Wirtschaftsverfassungen. Sie ist aber außerdem nicht richtig. Natural- und Geldwirtschaft sind gar nicht der Gegensatz, der hervorgehoben werden soll, sondern Eigenwirtschaft und Verkehrswirtschaft. Und Geld- und Kreditwirtschaft wiederum lassen sich überhaupt nicht unterscheiden, wie das von anderen schon oft hervorgehoben ist. „Die Dreiteilung,“ schreibt z. B. GUSTAV COHN in seiner Grundlegung, §337, „ist schon darum unhaltbar, weil sie die wesentliche Funktion des Geldes übersieht ... nämlich die Funktion des Wertmaßes: letztere Funktion bleibt unberührt davon, ob beim Umsatz Kredit gewährt wird oder nicht; der wirkliche Gegensatz, der hier vorschwebt, wäre: ‚Barwirtschaft‘ und ‚Kreditwirtschaft‘, während in beiden Fällen ‚Geldwirtschaft‘ stattfindet. Es ist auch nicht einmal richtig, daß der ‚Umsatz gegen Kredit‘, wie auf Grund jener Dreiteilung behauptet wird, sich mit der höheren Entwicklung der Wirtschaft immer mehr ausbreite und den Barumsatz verdränge: im Gegenteil, die fortschreitende Wirtschaft löst den Kredit immer mehr von dem Umsatz ab und macht aus der Kreditgewährung ein besonderes Geschäft, welches den Käufer in den Stand setzt, gegen bar zu kaufen. Eine bescheidene Kenntnis des modernen Geschäftsverkehrs in England, Amerika usw. bestätigt diese Behauptung.“

II. Die Idee des Wirtschaftssystems.

Eine Idee, die imstande sein soll, die wirtschaftlichen Erscheinungen zu einem System zu gestalten, muß sich unmittelbar aus der Idee der Wirtschaft selber ableiten. Sie muß alle der Wirtschaft wesentlichen Züge einschließen und muß diese einzelnen Züge zu einer Einheit zusammenfassen. Nun aber nicht in ihrer abstrakten gedanklichen Form, sondern in ihrer konkreten, historischen Bestimmtheit.

Diesen Anforderungen genügt die Idee des Wirtschaftssystems.

Unter einem Wirtschaftssysteme verstehe ich eine als sinnvolle Einheit erscheinende Wirtschaftsweise, bei welcher die Grundbestandteile der Wirtschaft je eine bestimmte Gestaltung aufweisen.

Wir erinnern uns, welches die den Begriff der Wirtschaft bildenden Grundbestandteile sind:

1. Die Wirtschaftsgesinnung; 2. die Ordnung, 3. die Technik.

Danach können wir den Begriff des Wirtschaftssystems genauer bestimmen: es ist die als geistige Einheit gedachte Wirtschaftsweise, die (1.) von einer bestimmten Wirtschaftsgesinnung beherrscht; (2.) eine bestimmte Ordnung und Organisation hat und (3.) eine bestimmte Technik anwendet.

Dieser Begriff des Wirtschaftssystems erfüllt in der Tat alle Anforderungen, die wir an eine oberste, systembildende Idee stellen müssen. Er ist umfassend genug, um alle Seiten des Wirtschaftslebens in sich aufzunehmen, und leistet damit fruchtbarere Arbeit als die Einzelmerkmale, die in den früheren Versuchen der Systematisierung die Rolle einer systembildenden Idee spielen sollten und naturgemäß immer nur einzelne Seiten des Wirtschaftslebens zu charakterisieren in der Lage waren. Er ist auf der andern Seite bestimmt genug, um die historische Konkretheit des Wirtschaftslebens zu erfassen und erweist sich dadurch den rein formalen Ideen, wie der der Volkswirtschaft in seiner systembildenden Kraft überlegen. Er ist endlich allgemein genug, um auf alle erdenklichen Wirtschaftsverfassungen von den primitivsten bis zu den höchstentwickelten angewandt zu werden.

Es gibt so viele Wirtschaftssysteme als es sinnvolle Möglichkeiten der Gestaltung des Wirtschaftslebens gibt. Diese Möglichkeiten sind beschränkt durch die Beschränktheit der Möglichkeiten der Gestaltung jedes Grundbestandteils der Wirtschaft und abermals beschränkt durch die Beschränktheit der Möglichkeiten sinnvoller Vereinigung jener Gestaltungsmöglichkeiten.

Ich gebe im folgenden einen Überblick über die denkbaren Möglichkeiten sinnvoller Wirtschaftsgestaltung und glaube, daß durch diese Tafel der Umkreis dieser Möglichkeiten umschrieben ist. Wir werden im nächsten Abschnitt feststellen können, daß jedenfalls die historisch verwirklichten Wirtschaftsweisen sich als eine Verknüpfung einzelner in unserer Tafel verzeichneten Gestaltungsmöglichkeiten darstellen, daß aber auch die zukünftigen Wirtschaftsverfassungen, wie sie etwa den Wunschbildern der Sozialisten, Kommunisten oder Anarchisten entsprechen, keine anderen Möglichkeiten der Gestaltung haben, als sie sich aus einer Anwendung bestimmter, in der Tafel enthaltener Grundsätze mit innerer Notwendigkeit ergeben. Hier waltet eben die allem Geistverhalten des Menschen innewohnende Gesetzmäßigkeit.

Das, was wir den (subjektiven) Geist der Wirtschaft oder die Wirtschaftsgesinnung genannt haben, erschöpft sich in folgenden Ausdrucksmöglichkeiten. Die Menschen können zunächst grundsätzlich zwei verschiedene Zweckstellungen zum Wirtschaftsleben haben: sie können entweder sich zum Ziel setzen, Gebrauchsgüter für sich oder andere herzustellen, das heißt einen bestimmten Bedarf zu decken, oder sie können es als ihre Aufgabe erachten, möglichst viel Geld zu verdienen, „Gewinn“ zu erzielen. In jenem Falle lassen sie sich, wie ich es nenne, vom Bedarfsdeckungsprinzip, in diesem vom Erwerbs- oder Gewinnprinzip leiten.

Daß sich das menschliche Wirtschaften zwischen diesen Gegensätzen bewegt, hat schon ARISTOTELES erkannt.

ARISTOTELES stellt, wie wir oben sahen, eine Liste von Lebensweisen auf, bei denen „natürliche“ Arbeit geleistet und der Unterhalt nicht durch Tausch und Handel gewonnen wird. Das sind die Lebensweisen der Nomaden, der Ackerbauer, der Räuber, der Fischer und der Jäger. Er führt dann an einer anderen Stelle (Pol. I, 6) aus, daß sich im weiteren Verlauf der Geschichte ein „natürlicher“ Tausch zwischen den einzelnen Wirtschaften entwickelt, der auf der Hingabe von Überschüssen beruht und an der „natürlichen“ Wirtschaft nichts ändert. Mit diesem „Nachbartausch“ kommt nun aber das Geld auf, und dieses wird der Anlaß, die Wirtschaftsweise der Menschen von Grund auf zu ändern, sofern es diese bestimmt, ihre Zwecksetzung zu ändern und sich statt durch das Bedarfsdeckungsprinzip durch das Erwerbsprinzip leiten zu lassen. Die hierhergehörigen Stellen lauten wie folgt: „Nachdem nun einmal aus einem Bedürfnis des Tauschverkehrs heraus das Geld geschaffen war, kam eine andere Erwerbsart auf, das Händler- oder Krämergewerbe, das zu Anfang wohl nur ganz einfach war (das heißt sich noch vom Bedarfsdeckungsprinzip leiten ließ, wie ich für das europäische Mittelalter nachgewiesen habe. W. S.), infolge der Übung, seine Technik dahin vervollkommnete, beim Umsatz auf das Woher und Wohin zu achten und einen möglichst großen Gewinn zu erzielen.“ Es ist absurd, einen großen Geldbesitz Reichtum zu nennen, da er jemanden nicht vor dem Verhungern zu bewahren vermag, wie das Beispiel des Midas es lehrt. „Deshalb soll man unterscheiden zwischen natürlicher Reichtumsbildung und Erwerb.“ „Est enim alia acquirenda ratio et divitiae secundum naturam.“ In tief sinniger Weise stellt dann ARISTOTELES den entscheidenden Unterschied zwischen den beiden Wirtschaftsprinzipien fest: daß nach dem einen das Streben auf ein fest begrenztes Ziel — die menschliche Wohlfahrt — gerichtet sei, nach dem andern aber ins Unendliche sich verlaufe. „Omnes . . . in infinitum augent, qui pecuniis student.“ Ein solches Streben ins Unendliche hinein, sei aber unsinnig und verwerflich: „Ad finem . . . cuncta oportet tendere.“

Seltsamerweise ist diese tiefe Aristotelische Einsicht in die grundsätzliche Unterschiedlichkeit des Bedarfsdeckungsprinzips und des Erwerbsprinzips durch alle Jahrhunderte unbeachtet geblieben. Hätte man sie als eine Weisheit des Aristoteles wenigstens gekannt, so wäre der Widerspruch gegen mein Bemühen, die Antithese wieder zur Anerkennung zu bringen, vielleicht weniger heftig gewesen. Hoffentlich bleibt die Einsicht von nun ab ein fester Bestand der Wissenschaft vom Wirtschaftsleben.

Der zweite Punkt, an dem sich die Wirtschaftsgesinnung verschieden gestalten kann, ist das Verhalten bei der Mittelwahl. Selbstverständlich kann es sich bei

der Aufstellung dieses Schemas nicht darum handeln, die Mittel, deren sich die Menschen bedienen, um ihre wirtschaftlichen Zwecke zu erreichen, im einzelnen aufzuzählen, da ihre Zahl unendlich groß ist. Worauf es ankommt, ist vielmehr wiederum, die verschiedenen Möglichkeiten grundsätzlicher Einstellung zu der Mittelwahl aufzuweisen. Deren gibt es abermals zwei: die traditionalistische und die rationalistische. Traditionalistisch wirtschaftet der Mensch, wenn er sich beim Wirtschaften der überkommenen Mittel bedient, aus keinem anderen Grunde als weil sie überkommen sind. Es ist dieses die (historisch) übliche, das heißt die längste Zeit vom wirtschaftenden Menschen geübte Art, zu wirtschaften, gewesen: der Bauer spannt sein Ochsespann an, wie er es vom Vater gelernt hat; der Kärner fährt auf dem zweirädigen Karren, weil er ihn allein kennt; der Handwerker macht seine Stiefel, wie der Meister es ihn gelehrt hat; der Krämer errichtet seinen Laden an derselben Stelle, an der er seit Generationen gelegen hatte und bietet dieselben Gegenstände in derselben Weise dar, die die Vorfahren und wie sie die Vorfahren hier feilgeboten haben usw. Rationalistisch dagegen wirtschaftet der Mensch, wenn er jedes Mittel, das er anwendet, auf seine höchste Zweckmäßigkeit hin prüft, wenn er sich also kritisch zu den überkommenen Mitteln verhält und diese verwirft, sofern sie seiner Meinung nach den Anforderungen der Zweckmäßigkeit nicht entsprechen.

Der Unterschied, der hier hervorgehoben ist und der, wie ersichtlich, die frühere Wirtschaft von der „modernen“ scharf trennt, ist lediglich ein Unterschied der subjektiven Einstellungen. Der Gegensatz von traditionalistischer und rationalistischer Wirtschaft entscheidet nichts über das je erreichte Maß objektiver Rationalität, für deren Feststellung es eines außerhalb des individuellen Entscheides des Wirtschaftslebens liegenden Maßstabes bedarf, der der subjektiven Zwecksetzung fremd ist.

Endlich ergeben sich Grundverschiedenheiten der Wirtschaftsgesinnung, je nach dem verschiedenen Verhalten der einzelnen am Wirtschaftsleben beteiligten Personen zueinander. Dieses kann grundsätzlich wiederum in zweifacher Weise gestaltet sein, entweder individualistisch oder solidarisch (wie man es mit nicht sehr glücklichem Ausdruck bezeichnen kann). Individualistisch oder egoistisch ist das Verhalten der einzelnen zueinander, wenn es sich ausschließlich von dem eigenen Interesse leiten läßt, ausschließlich auf eigene Kraft vertraut und ausschließlich das Selbstverantwortungsgefühl kennt. Das wirtschaftliche Handeln beruht in diesem Falle allein auf dem Einsetzen der eigenen Kraft. Vielleicht ist es religiös verankert. Dann ist sein Leitspruch: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott.“ Aber auf keinen Fall „hilft“ der individualistisch gesinnte Mensch dem andern, „er tut nicht gern um Gottes willen, was einem andern nützlich ist.“ Er rechnet aber dafür auch nicht auf die Hilfe der andern. Jede wirtschaftliche Handlung beruht auf dem *do ut des-Prinzip*, der Leistung soll die Gegenleistung entsprechen.

Dem individualistischen Prinzip entgegengesetzt ist das Solidaritätsprinzip. Bei dem Bekenntnis zu diesem fühlt sich der wirtschaftende Mensch nicht als einzelner, sondern als das Glied einer größeren Gemeinschaft. Sein Handeln ist nicht ausschließlich durch sein persönliches Interesse, sondern gleichzeitig durch die Rücksichtnahme auf das Interesse der andern und der Gruppe, der er angehört, bestimmt. Er fühlt sich verantwortlich auch für die anderen. Und er erwartet gegebenenfalls das Eintreten der andern auch für ihn. Das Solidaritätsbewußtsein kann auf dem Pflichtbewußtsein oder auf der Liebe aufgebaut sein. In diesem Falle sprechen wir von einem karitativen Prinzip.

Die für die Gestaltung der **Form**, d. h. der Regelung und Organisation des Wirtschaftslebens in Betracht kommenden Grundsätze sind folgende.

Das Wirtschaftsleben kann entweder gebunden oder es kann frei sein. Das will besagen: das wirtschaftliche Verhalten der Menschen kann entweder überindividuellen Normen unterworfen oder es kann der Geltendmachung persönlicher

oder grupplicher Machtvollkommenheit allein überantwortet sein. In jenem Falle sprechen wir von wirtschaftlichem Normativismus, in diesem von wirtschaftlichem Naturalismus. Es versteht sich, daß ohne jede Regelung kein Wirtschaftsleben möglich ist. Aber diese Regelung kann entweder die Betätigung des einzelnen in jedem Falle an gesetzliche oder sittliche Vorschriften binden oder sie kann derart sein, daß nur bestimmte Handlungen verboten sind, alles nicht Verbotene aber als erlaubt betrachtet wird.

Die Ordnung des Wirtschaftslebens ist sodann entweder eine privatwirtschaftliche oder eine (in irgendeiner Form) gemeinwirtschaftliche. Das heißt: die Initiative zu wirtschaften, der „Schwerpunkt“ des Wirtschaftslebens liegen entweder in einzelnen Wirtschaften, deren Leitern, die wir alsdann Wirtschaftssubjekte nennen, oder bei irgendwelchen Kollektivitäten (Stamm, Stadt, Staat). Die privatwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche Ordnung (und Organisation) erstreckt sich entweder nur auf die Produktion oder nur auf die Konsumtion oder auf beide Sphären des Wirtschaftens.

Der Gegensatz von Privatwirtschaft und Gemeinwirtschaft deckt sich nicht mit dem vorhin besprochenen Gegensatz zwischen freier und gebundener Wirtschaft. Zwar wird die Gemeinwirtschaft immer eine gebundene sein müssen, die Privatwirtschaft kann aber sowohl einer freien als einer gebundenen Wirtschaftsordnung eingegliedert sein (der letzte Fall trifft z. B. für die mittelalterliche Stadtwirtschaft zu).

Einen bedeutsamen Unterschied in der Wirtschaftsverfassung macht es aus, ob das (privatwirtschaftlich geordnete) Wirtschaftsleben einen aristokratischen oder einen demokratischen Stempel trägt. Aristokratisch ist eine Wirtschaft dann organisiert, wenn in einer Gesamtheit wirtschaftender Menschen nur wenige Wirtschaftssubjekte sind und die Mehrzahl aus Wirtschaftsobjekten besteht, d. h. aus solchen Personen, die sich den Anordnungen der wenigen Wirtschaftssubjekte fügen müssen, wenn die Einzelwirtschaften also Herrschaftsverbände darstellen; demokratische hingegen, wenn die Mehrzahl (oder die Gesamtheit) der am Wirtschaftsleben beteiligten Menschen aus Wirtschaftssubjekten gebildet wird. Die demokratische Wirtschaftsverfassung wird stets Besitzdezentralisation zur Voraussetzung haben, damit die Wirtschaftssubjekte über die zur Produktion notwendigen Produktionsmittel verfügen können. Die aristokratische Wirtschaftsverfassung hat verschiedene Möglichkeiten. Bei ihr können sich die Produktionsmittel in der Hand der Wirtschaftssubjekte oder der Wirtschaftsobjekte befinden (das letzte ist der Fall z. B. in der mittelalterlichen Fronhofwirtschaft). Die Verbindung zwischen Wirtschaftssubjekten und Wirtschaftsobjekten erfolgt bei der aristokratischen Wirtschaftsverfassung ebenfalls auf verschiedene Weise: mittels Zwanges oder auf Grund freier Übereinkunft (vertragsmäßig).

Mit der unten zu erörternden Unterscheidung in groß- und kleinbetriebliche Organisation berührt sich der Gegensatz von aristokratischer und demokratischer Wirtschaftsverfassung, ohne sich mit ihr zu decken: die Fronhofverfassung oder die hausindustrielle Organisation sind Typen aristokratischer Wirtschaft auf der Grundlage des Kleinbetriebes, die Genossenschaftswirtschaft ist eine demokratische Wirtschaftsform bei großbetrieblicher Organisation.

Das Wirtschaftsleben einer größeren Anzahl wirtschaftender Menschen ist entweder geschlossen oder aufgelöst. Mit diesem Gegensatz will ich den Unterschied treffen zwischen einer Wirtschaftsverfassung, bei der jede der einzelnen Wirtschaften alle vorkommenden wirtschaftlichen Tätigkeiten ausführt, und einer solchen, bei der die verschiedenen wirtschaftlichen Tätigkeiten je in verschiedenen Wirtschaften ausgeführt werden. Also den Gegensatz zwischen berufsloser und berufsbestimmter Wirtschaft. Bei dieser herrscht, wie wir auch sagen können: Berufsspezialisierung oder Berufsdifferenzierung, bei jener nicht.

Dieser Unterschied zwischen geschlossener und aufgelöster Wirtschaft berührt sich wiederum mit einem anderen, ohne völlig mit ihm übereinzustimmen, nämlich mit dem Gegensatz von Bedarfsdeckungs- und Verkehrswirtschaft. Wir lernten oben das Bedarfsdeckungsprinzip als eine mögliche Gestalt der Wirtschaftsgesinnung kennen und setzten ihm das Erwerbsprinzip entgegen. Hier erscheint es als ein Prinzip der objektiven Regelung und Organisation des Wirtschaftslebens und es steht ihm das Verkehrsprinzip entgegen. Das besagt, daß es hier eine Wirtschaftsverfassung kennzeichnet, bei welcher die Güterproduktion als Gebrauchsgüterproduktion tatsächlich erfolgt, sei es, daß die Produktionswirtschaftseinheit zugleich die Konsumtionswirtschaftseinheit ist, wie in den verschiedenen Formen der Eigenwirtschaft i. e. S., sei es, daß eine größere Produktionsgemeinschaft Gebrauchsgüter für eine Anzahl von Konsumtionswirtschaften herstellt, wie es in einer (gedachten) sozialistischen Wirtschaft der Fall sein würde, oder heute schon in einer genossenschaftlich organisierten Wirtschaftsverfassung der Fall ist.

Dagegen bezeichnen wir mit dem Worte Verkehrswirtschaft eine Wirtschaftsverfassung, in der die Güter grundsätzlich für den Austausch gegen andere Güter, also nicht als Gebrauchsgüter, sondern als Tauschgüter (Waren) hergestellt werden. Gleichwohl kann auch in der Verkehrswirtschaft das Bedarfsdeckungsprinzip als der Ausdruck einer bestimmten Wirtschaftsgesinnung herrschen, wie wir bei der Betrachtung der handwerksmäßigen Wirtschaft festzustellen Gelegenheit haben werden.

Ich sagte: das Gegensatzpaar geschlossene-aufgelöste Wirtschaftsverfassung und Bedarfsdeckungs-Verkehrswirtschaft berühren sich, ohne sich zu decken. Die Verkehrswirtschaft hat offenbar die Berufsspezialisierung zur notwendigen Voraussetzung; die Bedarfsdeckungswirtschaft dagegen kann berufsspezialisiert sein, braucht es aber nicht. Sie ist es beispielsweise als erweiterte Eigenwirtschaft (mittelalterliche Fronhofwirtschaft) oder als sozialistische Wirtschaft, während sie es als urwüchsige Eigenwirtschaft nicht ist.

In einem ähnlichen Verhältnis steht der Gegensatz, den wir hier betrachten, zu der oben von mir erwähnten Unterscheidung von Natural- und Geldwirtschaft. Eine geschlossene Eigenwirtschaft muß immer Naturalwirtschaft sein, eine aufgelöste Bedarfsdeckungswirtschaft ebenso wie eine Tauschwirtschaft kann Naturalwirtschaft oder Geldwirtschaft sein. Daß eine Tauschwirtschaft auch ohne Geld möglich ist, wußte ARISTOTELES schon, daß es eine sozialistische Wirtschaft sei, behaupten moderne Theoretiker des Sozialismus.

Endlich wird die Form des Wirtschaftslebens wesentlich bestimmt durch die Gestaltung, die die Betriebsorganisation erfährt. Da ich über diese ausführlich weiter unten sprechen will, so sei hier nur bemerkt, daß sich die Betriebe grundsätzlich verschieden gestalten können, je nachdem sie die Form der Einzelbetriebe (nebst erweiterten Einzelbetrieben) oder die der gesellschaftlichen Betriebe annehmen.

(Zum großen Teil wird die Form des Wirtschaftslebens bestimmt durch die Gestaltung der Wirtschaftsordnung. Wir werden daher viel Berührungspunkte mit den obenbesprochenen Erscheinungen und den Gestaltungsprinzipien in den wirtschaftspolitischen Systemen finden, über die im 3. Kapitel zu handeln ist.)

Damit, glaube ich, ist der Kreis der Möglichkeiten geschlossen, die in einer Wirtschaftsverfassung (Regelung und Organisation) vorkommen können. Ich habe absichtlich mein Augenmerk nur auf die Gestaltung der Produktion und der Konsumtion gerichtet und habe die verschiedenen Möglichkeiten der Verteilung (naturalnormative, Verteilung nach der Leistung — nach dem Bedürfnis, feste Bezüge — Quoten) außer acht gelassen. Und zwar deshalb, weil die Art und Weise, wie die Verteilung geregelt wird, entweder für die Wesensgestaltung eines Wirtschaftssystems ohne Bedeutung ist oder sich mit Notwendigkeit aus der Anwendung eines bestimmten Wirtschaftsprinzips in Verbindung mit einer bestimmten Verfassungsform von selbst ergibt.

Bleibt zu untersuchen, welche Möglichkeiten der Gestaltung der Stoff des Wirtschaftslebens, das bei der Herstellung und dem Transport der Güter zur Anwendung gelangende Verfahren, mit einem Worte die (ökonomische) Technik aufweist.

Hier ergeben sich, wie bei der Systematisierung der Wirtschaftsprinzipien, drei Gegensatzpaare: die Technik ist empirisch oder wissenschaftlich begründet; sie ist in ihrer Bewegung stationär oder revolutionär und sie ist in ihrer Durchführung organisch oder nicht organisch.

Die Technik ruht entweder auf der Erfahrung oder auf der wissenschaftlichen Erkenntnis. Auf der Erfahrung ruht die empirische Technik, d. h. auf der persönlichen Erfahrung, die von Meister zu Meister, von Geschlecht zu Geschlecht durch die ebenso persönliche Lehre übertragen wird. Dankbar nimmt man hin, was die Natur in unerforschlichem Wirken den arbeitenden Menschen darbietet; in ihre Mysterien einzudringen, liegt der empirischen Technik fern. Man weiß, welche Handgriffe anzuwenden sind, um die Wolle zu verspinnen, die Brücken zu bauen, das Eisenerz zu schmelzen; damit begnügt man sich. Als besonders glückliche Fügung des Himmels preist man es, wenn jemandem der Zufall ein Verfahren weist, das rascher und vollkommener zum Ziele führt. Man nimmt es hin und hütet es und gibt es den Nachkommen weiter, wie man einen Schatz vererbt, den man bei Lebzeiten geschenkt erhalten hat. Demnach kann auch alle Lehre nur eine Regel lehre sein: Nachweis der Handgriffe, die anzuwenden sind, um einen bestimmten technischen Erfolg zu erzielen. Beim wissenschaftlichen Verfahren tritt an die Stelle des bescheiden-stolzen: „ich kann“ das kühn herausfordernde: „ich weiß“. Ich weiß, warum die Brückenpfeiler nicht faulen, wenn sie im Wasser stehen; ich weiß, warum das Wasser dem Kolben einer Pumpe folgt; ich weiß, warum das Eisen schmilzt, wenn ich ihm Luft zuführe; ich weiß, ich weiß, ich weiß: das ist die Devise des wissenschaftlichen Verfahrens. Bei ihm wird nichts mehr vollbracht, weil ein Meister sich im Besitze eines persönlichen Könnens befindet, sondern weil jedermann, der sich mit dem Gegenstande beschäftigt, die Gesetze kennt, die dem technischen Vorgange zugrunde liegen und deren korrekte Befolgung auch jedermann den Erfolg verbürgt. Wird bei dem empirischen Verfahren gearbeitet nach Regeln, so bei dem wissenschaftlichen nach Gesetzen. Die Technik tritt damit in die Abhängigkeit von den theoretischen Naturwissenschaften, deren Fortschritte über das Ausmaß ihrer eigenen Leistungsfähigkeit entscheiden.

In naher Beziehung zu dem Gegensatze des empirischen und wissenschaftlichen Verfahrens, weil in teilweiser (wenn auch nicht schlechthinniger) Abhängigkeit von ihm, stehen die beiden folgenden Unterscheidungen grundsätzlicher Gestaltung der Technik.

Stationär ist eine Technik, wenn die in ihr zur Anwendung kommenden Verfahrensweisen sich nur in langen Zeiträumen — höchstens im Verlaufe einer Generation — und auch dann nur in seltenen Fällen grundsätzlich verändern; revolutionär, wenn im Gegenteil die Regel der häufige Wandel der Verfahrensweisen, auch und gerade in grundsätzlicher Hinsicht, ist.

Organisch verfährt eine Technik, wenn sie sich für ihre Zwecke der lebendigen Organismen (Pflanze, Tiere, Menschen) und der organischen Wachstumsprozesse der Natur bedient. Wenn sie als Stoffe die Erzeugnisse der Pflanzen- und Tierwelt verwertet und als Kräfte das Tier und den Menschen nützt. Der organischen Natur zählen wir auch die Kräfte zu, die uns Wind und Wasser darbieten. Wenn also der Produktions- (und Transport-) Prozeß im Bereiche des organischen Lebens sich abspielt. Der Begriff des Organischen hat zwei Gegensätze: den des Mechanischen (des Gemachten, Künstlichen, Geistigen) und den des Anorganischen (des Toten, Unlebendigen). Die nicht-organische Technik beruht somit entweder auf dem mechanischen oder dem anorganischen Verfahren. Mechanisch ist das Verfahren, soweit die Produktion (und der Transport) nicht von Tieren oder Menschen, sondern

von Mechanismen oder Chemismen ausgeführt werden, die der Mensch nur noch leitet, das heißt wenn der Produktionsprozeß automatisiert ist. Anorganisch ist das Verfahren, wenn die Güterwelt aus dem Reiche der leblosen Natur aufgebaut wird, das heißt, wenn anorganische Stoffe (Erze, Kohle, Steine, Gase, Chemikalien) verwandt und anorganische Kräfte (Dampfspannung, Elektrizität) genutzt werden.

Das Weitere, das über Wesen und Bedeutung der Technik zu sagen ist, gehört nicht hierher, wo wir nur die Systematisierung des Wirtschaftslebens vorzunehmen haben. Es mag genügen, darauf hinzuweisen, daß mit den hier angedeuteten, die Typen erschöpfenden Unterschieden der Technik die Gegensätze getroffen sind, von denen die Gestaltung des Wirtschaftslebens entscheidend beeinflußt wird. Wir werden das bei der Besprechung der einzelnen Wirtschaftssysteme noch genauer erkennen.

Zum Schlusse stelle ich der Übersichtlichkeit halber die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung, denen das Wirtschaftsleben ausgesetzt sein kann, in einem Schema zusammen.

A. Geist (Wirtschaftsgesinnung):

I. Bedarfsdeckungsprinzip — Erwerbsprinzip;

II. Traditionalismus — Rationalismus;

III. Solidarismus — Individualismus.

B. Form (Regelung und Organisation):

I. Gebundenheit — Freiheit;

II. Privatwirtschaft — Gemeinwirtschaft;

III. Demokratie — Aristokratie;

IV. Geschlossenheit — Aufgelöstheit;

V. Bedarfsdeckungswirtschaft — Verkehrswirtschaft;

VI. Individualbetriebe — gesellschaftliche Betriebe;

C. Technik (Verfahren):

I. Empirisch — wissenschaftlich;

II. Stationär — revolutionär;

III. Organisch — nichtorganisch (mechanisch — anorganisch).

III. Die einzelnen Wirtschaftssysteme.

Wenn ich im folgenden einen Überblick gebe über die in Wirtschaftssystemen erfolgte sinnvolle Vereinigung der verschiedenen Möglichkeiten wirtschaftlichen Verhaltens, so kann ich damit nicht bezwecken, eine gründliche Systematik des Wirtschaftslebens zu bieten. Vielmehr soll meine Aufgabe nur darin beruhen, die wesentlichen Merkmale hervorzuheben, an denen wir die Einheit bestimmter Wirtschaftssysteme verstehen. Ich kennzeichne im wesentlichen die historisch bedeutsamen Wirtschaftssysteme und werfe daneben einen Blick auf die als Möglichkeiten in unserer Vorstellung bekannten „sozialistischen“ Wirtschaftssysteme. Die Ausführung der hier gebotenen Skizze findet der Leser in meinen größeren Werken, namentlich dem „Modernen Kapitalismus“.

Ich werde diesen Abschnitt in drei Unterabschnitte gliedern und in dem ersten einen summarischen Überblick über die nicht-kapitalistischen Wirtschaftssysteme geben, in dem zweiten das kapitalistische Wirtschaftssystem etwas genauer darstellen und in dem dritten den Zusammenhang zwischen Wirtschaftssystemen und Geschichte aufweisen.

1. Die nicht-kapitalistischen Wirtschaftssysteme.

Allen nicht-kapitalistischen Wirtschaftssystemen sind zwei Bestandteile gemeinsam: das Bedarfsdeckungsprinzip im Bereiche der Wirtschaftsgesinnung und die Gebundenheit im Bereiche der Regelung. In allen übrigen Punkten weisen sie

— im einzelnen oder gruppenweise — Verschiedenheiten auf, wodurch sich eine bunte Mannigfaltigkeit der Gestaltung ergibt.

Wir können unterscheiden vorkapitalistische und nachkapitalistische Wirtschaftssysteme; die vorkapitalistischen sind entweder Eigenwirtschaften oder Verkehrswirtschaften; die Eigenwirtschaften ruhen entweder auf demokratischer oder auf aristokratischer Grundlage. Von den demokratischen Eigenwirtschaften wollen wir uns zwei Typen etwas genauer anschauen: Die Wirtschaft der urwüchsigen Geschlechtsverbände und die Dorfwirtschaft; ebenso zwei Typen der aristokratischen Eigenwirtschaften und dann die vorkapitalistische Verkehrswirtschaft: das Handwerk.

a) **Die früheren Eigenwirtschaften.** Die Wirtschaft der urwüchsigen Geschlechtsverbände können wir nur unvollkommen aus Überbleibseln bei Naturvölkern im Geiste wieder aufbauen. Wir dürfen annehmen, daß sie — bei nomadisierender Lebensweise und vorwiegender Okkupationswirtschaft — einen stark kommunistischen Zug getragen hat. Jedenfalls bestand an den wichtigsten „Produktionsmitteln“ Gemeineigentum und auch die Konsumtion wird im wesentlichen eine „kommunistische“ gewesen sein. Eine Arbeitsteilung findet höchstens zwischen Männer- und Frauenarbeit statt. Alle Genossen sind gleichberechtigt. Die Wirtschaftsgesinnung wird — außer vom Bedarfsdeckungsprinzip — von Traditionalismus und Solidarismus beherrscht. Die Technik ist empirisch-stationär-organisch.

Deutlicher vermögen wir den Aufbau der Dorfwirtschaft zu erkennen. Die Dorfwirtschaft ist eine Wirtschaft seßhaft gewordener Ackerbauer, die das ursprünglich gemeinsam besessene Siedlungsland unter die einzelnen Bauernfamilien aufgeteilt haben. Die Grundidee, auf der diese Wirtschaft aufgebaut ist, ist die Idee der Nahrung: der Umfang der einzelnen Bauernwirtschaft soll so groß sein, daß sie „ihren Mann ernähren“, d. h. daß eine bäuerliche Familie darin ihre Arbeitskraft ausnutzen und ihren Unterhalt gewinnen kann. Jede Familie erhält ein Stück Land zu ausschließlicher Benutzung, das diesen Anforderungen entspricht.

Von dem Gesamtareal der Flur bleibt oft ein Teil von der Vergebung an die Einzelfamilie ausgeschlossen im gemeinsamen Besitz der gesamten Gemeinde zurück: die Allmende. Dieser Teil der Dorfflur dient dann zur Unterlage einer gemeinsamen Wirtschaftsführung, meist der Viehzucht als Weideland. Aber auch die Bewirtschaftung der einzelnen, in Privateigentum übergegangenen Ackerlose erfolgt — wenn auch von jedem Bauern einzeln ausgeführt — nach einem gemeinsamen Plane, den die Dorfältesten aufstellen, während der Ertrag dem einzelnen Bauern zufällt und die Konsumtion in den einzelnen Haushalten erfolgt. Die Dorfwirtschaft ist also eine Mischung von Privat- und Gemeinwirtschaft. Die Dorfgemeinde als Ganzes ist wirtschaftlich autonom, d. h. deckt ihren gesamten Güterbedarf innerhalb ihrer Grenzen. Danach bestimmt sich der Kreis der zu gewinnenden Produkte: das sind die volkstümlichen Nahrungsmittel, Gespinststoffe, Holz, Lehm usw. Die gewerbliche Produktion wird in jeder Bauernwirtschaft mitbesorgt. Der Hausbau, die Herstellung der Kleidung, der Werkzeuge, der Waffen und des Schmuckes, das Bereiten der Nahrung sind Zweige der bäuerlichen Eigenwirtschaft. Auch was der Bauer an Eisengeräten nötig hat, erzeugt er sich selbst vom Eisenerz an. Wo größere Anlagen erheischt werden, sorgt die Gemeinde als solche für ihre Errichtung. Berufsspezialisierung besteht also im Grunde noch nicht. Nur einzelne Spezialarbeiter, wie der Schmied, sind zuweilen vorhanden. Aber auch sie sind in die eigenwirtschaftliche Organisation eingegliedert, sofern sie ihre Funktion gleichsam als Gemeindebeamte gegen eine Vergütung in Sachgütern ausüben.

Die Wirtschaftsgesinnung wird bestimmt durch Bedarfsdeckungsprinzip, Traditionalismus, Solidarismus; die Technik ist wie beim ersten Typus empirisch, stationär, organisch.

Aristokratisch organisierte Eigenwirtschaften entstehen dann, wenn ein Wirtschaftssubjekt Macht und Reichtum genug besitzt, um eine größere Anzahl

produktiver Arbeiter in Abhängigkeit von sich zu bringen und sie für den herrschaftlichen Haushalt arbeiten zu lassen. In den eigenwirtschaftlichen Verband sind also Fremde eingetreten, weshalb man in solchen Fällen auch von einer erweiterten Eigenwirtschaft sprechen kann. Voraussetzung erweiterter Eigenwirtschaften ist ein irgendwelches Zwangsverhältnis, in dem die Arbeiter zu dem Herrn stehen. Arbeitsteilige Gliederung ist in einer erweiterten Eigenwirtschaft in weitem Umfange möglich. Faßt man die erweiterte Eigenwirtschaft als Wirtschaftseinheit, so groß sie auch sein mag, so stellt sie eine privatwirtschaftliche Organisation dar. Betriebsorganisatorisch wird sie als Ganzes oder in ihren einzelnen Teilen ein gesellschaftlicher Betriebstypus sein.

Zwei historische Typen aristokratischer Eigenwirtschaften sind die Oikenwirtschaft der alten Griechen und Römer und die Fronhofwirtschaft des europäischen Mittelalters, über die einige genaue Angaben am Platze sind.

RODBERTUS, dem wir die Erkenntnis der eigenartigen Wirtschaftsverfassung der klassischen Völker der Antike verdanken, hat die großen Eigenwirtschaften Oikenwirtschaften genannt, weil der *οικος*, das Haus, die Einheit der wirtschaftlichen Verfassung bedeutet. Der *οικος* ist nicht bloß die Wohnstätte, sondern auch die gemeinsam wirtschaftende Menschengruppe und bedeutet annähernd dasselbe wie das römische familia: die Gesamtheit der famuli, der Haussklaven, des Gesindes.

Die antike Oikenwirtschaft hat im kaiserlichen Rom ihre Vollendung erfahren. Sie ruht auf einem breiten Grundbesitz und dem Besitz vieler Sklaven.

Diese Sklavenmassen werden in großem Maßstabe organisiert, um Rohstoffe zu erzeugen, gewerbliche Erzeugnisse herzustellen und persönliche Dienste zu leisten, die alle innerhalb der eine geschlossene Einheit bildenden Konsumwirtschaft des Herrn zum Verzehr gelangen. „Omnia domi nascuntur“, sagt der reiche Emporkömmling Petron zu seinen Gästen.

BÜCHER schildert die Organisation einer römischen Villa, wie die Oikenwirtschaften in Italien auch heißen, wie folgt: „Da ist zunächst die familia rustica, welche produktiven Zwecken dient: auf jedem Landgut ein Verwalter und Unterverwalter mit einem Stab von Aufsehern und Werkmeistern, welche über eine große Schar von Feld- und Weinbergsarbeitern, Hirten und Viehwärtern, Küchen- und Hausgesinde, Spinnerinnen, Webern und Weberinnen, Walkern, Schmieden, Zimmerleuten, Schreibern, Metallarbeitern, Arbeitern zum Betrieb der landwirtschaftlichen Nebengewerbe gebieten. Auf den größeren Gütern ist jede Arbeitergruppe wieder in Abteilungen von je 10 (decuriae) geteilt, die einem Führer (decurio) unterstellt sind. Die familia urbana läßt sich in das Verwaltungspersonal, das Personal zum inneren und äußeren Dienst des Hausherrn und der Herrin teilen. Da ist zunächst der Vermögensverwalter, mit den Kassierern, den Buchhaltern, Miethäuserverwaltern, Einkäufern dgl. Dem inneren Dienst des Hauses dienen die Hausverwalter, die Türsteher, Zimmer- und Saalwärter, Möbelbewahrer, Silberbeschließer, Garderobiers; über der Verpflegung walten: der Haushofmeister, der Kellermeister, der Aufseher der Vorratskammern, in der Küche drängt sich eine große Schar von Köchen, Heizern, Brot-, Kuchen-, Pastetenbäckern; besondere Tafeldecker, Vorscheider, Vorkoster, Weinschmecker bedienen die Tafel, bei der eine Schar schöner Knaben, Tänzerinnen, Zwerge und Possenreißer die Gäste amüsieren.

Für den persönlichen Dienst des Herrn sind angestellt: ein Zeremonienmeister, der die Besucher einführt, verschiedene Kammerdiener, Badewärter, Salber, Abreiber, Leibchirurgen, Ärzte fast für jedes Körperglied, Bartscherer, Vorleser, Privatsekretär u. dgl. Man hält sich einen Gelehrten oder Philosophen zum Hausgebrauch, Architekten, Maler, Bildhauer, eine Musikkapelle; in der Bibliothek sind Kopisten, Pergamentglätter, Buchbinder beschäftigt, durch welche der Bibliothekar die Bücher in eigener Regie des Hauses herstellen läßt. Selbst unfreie Zeitungsschreiber und Stenographen dürfen in einem vornehmen Hause nicht fehlen. Zeigt sich der Herr in der Öffentlichkeit, so schreitet ihm eine große Schar Sklaven voraus, eine andere folgt ihm . . . Geht der Herr als Statthalter in die Provinz oder weit er auf einem seiner Landgüter, so unterhalten unfreie Kuriere und Briefboten den täglichen Verkehr mit der Hauptstadt. Und was sollen wir erst von dem Sklavenhofstaat der Herrin sagen, über den BÖTTIGER ein eigenes Buch („Sabina“) geschrieben hat, von dem unendlich spezialisierten Wart- und Erziehungspersonal der Kinder! Es war eine unglaubliche Menschenverschwendung, die hier getrieben wurde; schließlich aber wurde mittels dieses vielarmigen, durch ein großartiges Züchtungs- und Erziehungssystem erhaltenen Organismus der geschlossenen Hauswirtschaft die persönliche Kraft des Sklavenherrn

vertausendfacht, und dieser Umstand trug wesentlich dazu bei, die Herrschaft einer Handvoll Aristokraten über eine halbe Welt zu ermöglichen“ (a. a. O. S. 25—28).

Der Typus, den die mittelalterliche Fronhofwirtschaft am besten vertritt und der ebenfalls, wie ich sagte, eine aristokratische Eigenwirtschaft darstellt, unterscheidet sich dadurch von der antiken Oikowirtschaft, daß die Arbeitskräfte nicht im reinen Sklavenverhältnis, sondern in dem der grundherrlichen Abhängigkeit stehen, ferner dadurch, daß die Produktion nicht durchgängig in der herrschaftlichen Wirtschaft zusammengefaßt ist, sondern teilweise in den Wirtschaften der fron- und abgabepflichtigen Bauernwirtschaften erfolgt. Grundlage der Fronhofwirtschaft ist ebenfalls der in einer Hand zusammengeballte Großgrundbesitz und die an den Herrensitzen stattfindende Vereinigung einer größeren Anzahl von Personen (seien sie geistlicher oder weltlicher Art), die eine große einheitliche Konsumtionswirtschaft bilden wollten.

Im einzelnen weist die ökonomische Struktur der Fronhofwirtschaft folgendes Bild auf: die landwirtschaftliche Produktion spielte sich zum großen Teile in den einzelnen Bauernwirtschaften ab. Das Eigentumsrecht des Grundherrn am Grund und Boden änderte in der Mehrzahl der Fälle die Gestalt der Wirtschaft in keinem Punkte; es trat ökonomisch in nichts anderem in die Erscheinung als in der Verpflichtung des Bauern, Teile seines Produktionsertrages an den Grundherrn abzuführen. So bestand denn dessen Sorge zunächst nur darin, jene Abgaben zu sammeln. Mit dieser Aufgabe betraute er bestimmte Personen, Meier oder Villici genannt, von denen er je einen in jedem Dorfe, in welchem abgabepflichtige Bauern wohnten, einsetzte. Die Abgaben bestanden in allen Produkten des Feldes und des Stalles: in Getreide, Vieh, Geflügel, Honig, Wachs, Wolle, Wein usw. und wurden zum Teile unter Berücksichtigung der besonderen Beschaffenheit des einzelnen Bauerngutes verteilt.

Der Villicus führt die bei ihm abgelieferten Produkte an den Herrenhof oder einen der Herrenhöfe ab, wo sie zum Verzehr gelangen. Aber die Bauernwirtschaft ist doch nur eine der Quellen, aus denen die landwirtschaftlichen Erzeugnisse in die Konsumtionswirtschaft des Grundherrn fließen. Ein anderer Teil stammt aus der Gutswirtschaft, die der Grundherr durch seine Beamten auf seinem eigenen Grund und Boden betreiben läßt. Die Arbeitskräfte, mit denen die Gutswirtschaft betrieben wird, bestehen zum Teil aus ledigem Gesinde und verheirateten Gutstagelöhnern, die auf dem Hofe selbst wohnen, zum Teil aus den zu Frondiensten verpflichteten Bauern im Dorf, die die „Spanndienste“ verrichten. Auch der Bedarf an gewerblichen Erzeugnissen wird gedeckt durch ein Zusammenwirken der eigenen (Fronhof-) Wirtschaft und den bäuerlichen Wirtschaften im Dorfe, in dem die Bauern teilweise genußreiche Güter einliefern, teilweise Rohstoffe, die in den Werkstätten des Fronhofs zu fertigen Gebrauchsgütern verarbeitet werden.

Ebenso wie die landwirtschaftliche und die gewerbliche Tätigkeit ist der Transport zu Wasser und zu Lande auf der Unterlage der Fronpflichtigkeit organisiert.

Weisen so die aristokratischen Eigenwirtschaften der vorkapitalistischen Zeit unter sich und noch mehr im Vergleich mit den demokratischen Eigenwirtschaften erhebliche Unterschiede auf, so sind doch beide Typen von derselben Wirtschaftsgesinnung wie diese beseelt: Bedarfsdeckung, Traditionalismus, Solidarismus (der sich freilich auf die einzelnen Eigenwirtschaften selber beschränkt und nicht ihre Stellung zueinander berührt), und ruhen auf derselben Technik wie diese; auch ihre Technik ist empirisch, stationär und organisch.

b) **Das Handwerk.** Dieselben Merkmale der Wirtschaftsgesinnung und dieselben Merkmale der Technik, die wir an den vorkapitalistischen Systemen der Eigenwirtschaft wahrnehmen, weist nun aber auch die vorkapitalistische Verkehrswirtschaft auf: das Handwerk.

Auch das Handwerk steht unter dem obersten Prinzip der Bedarfsdeckung: auch im Handwerk ist der Bedarf an Sachgütern maßgebend für Umfang und Richtung der Produktion. Zwar tauscht der Handwerker seine Produkte gegen andere oder gegen Geld aus, aber er wird bei seiner wirtschaftlichen Tätigkeit nicht durch Gewinnstreben bestimmt, sondern — wie der Bauer — von dem Bestreben, sein standesgemäßes Auskommen, seine „Nahrung“ zu haben.

Das Prinzip des Traditionalismus kommt im Handwerk zum reinsten Ausdruck: im Handwerk entwickelt sich das klassische Verfahren zur persönlichen

Übermittlung persönlich erworbener Kenntnisse in dem Verhältnisse des Meisters zum Lehrling.

Ebenso ist das Solidaritätsprinzip Bestandteil des Handwerks: es findet seinen Ausdruck in den zahllosen Bestimmungen, die die Zunftordnungen des Mittelalters enthalten über die Pflichten, für den andern einzustehen, sein Verhalten im Hinblick auf Ehre und Gedeihen des Ganzen einzurichten usw.

Dem Traditionalismus des Handwerks entspricht die empirische Technik, dem Gleichheitsbestreben, das in der Idee der Nahrung zum Ausdruck kommt, ist eine stationäre Technik angemessen und die nach persönlichem Gesichtspunkt erfolgende Berufsgliederung im Handwerk (von der gleich zu sprechen ist) hat eine organische Technik zur notwendigen Voraussetzung.

Zu den einzelnen Bestandteilen der Form (Regelung und Organisation) verhält sich das Wirtschaftssystem des Handwerks wie folgt:

1. Die Wirtschaftsordnung ist eine dem Geiste nach gebundene, d. h. das Verhalten der einzelnen Wirtschaftssubjekte ist im weitgehenden Umfange objektiven Normen unterworfen. Es hängt das mit dem Streben nach Erhaltung der „Nahrung“ auf das engste zusammen.

2. Das Handwerk ist grundsätzlich privatwirtschaftlich gestaltet: die Konsumtion durchgehend, aber auch die Produktion im wesentlichen vollzieht sich in einzelnen Wirtschaften. Wie aber in der Dorfwirtschaft, so bleibt auch in der handwerksmäßigen Wirtschaft ein Rest der gesamten Produktion der Gemeinwirtschaft vorbehalten: der Gemeindegewandwirtschaft auf der Allmende im Dorfe entspricht die Kollektivnutzung der von der Zunft (oder Stadt) errichteten größeren Anlagen.

3. Wie die bäuerliche Wirtschaft ist auch die handwerksmäßig gestaltete Wirtschaft ihrem Wesen nach demokratisch. Es sind kleine selbständige Wirtschaftssubjekte, die nebeneinander bestehen wollen, und wo das Wirtschaftssystem des Handwerks zu einigermaßen reiner Anwendung gelangt — wie im europäischen Mittelalter — auch tatsächlich nebeneinander bestanden haben. Wirtschaftsobjekte, d. h. ihr Lebenlang zur Abhängigkeit bestimmte Personen, kennt die handwerksmäßige Wirtschaft nicht.

Das Verhältnis des Leiters handwerksmäßiger Produktion — des „Meisters“ — zu seinen Hilfspersonen — den Gesellen, Knechten, Knappen, Knaben, Dienern, Helfern, Gehilfen, und wie die Bezeichnungen sonst noch lauten mögen, sowie den Lehrlingen — und dieser zu ihm, wird man nur dann richtig verstehen, wenn man sich den familienhaften Charakter vergegenwärtigt, den alles Handwerk ursprünglich trägt: die Familiengemeinschaft ist der älteste Träger dieser Wirtschaftsform, und sie bleibt es auch dann noch, wenn schon fremde Personen zur Mitwirkung herangezogen werden. Geselle und Lehrling treten in den Familienverband ein mit ihrer ganzen Persönlichkeit und werden von ihm umschlossen, zunächst in der gesamten Betätigung ihres Daseins. Die Familie samt Gesellen und Lehrlingen ist Produktions- und Haushaltseinheit. Alle ihre Glieder sind Schutzangehörige des Meisters, sie bilden mit ihm ein organisches Ganze, ebenso wie es die Kinder mit ihren Eltern tun. Wie nun aber gar nie die Vorstellung aufkommen kann, daß die Eltern der Kinder, oder die Kinder der Eltern wegen da seien, ebenso wie es töricht wäre, zu denken, daß das Herz um des Kopfes oder dieser um jenes willen da sei, so folgt auch für das Verhältnis von Meister zu Gesellen und Lehrlingen, daß keiner der Mitwirkenden als um des andern willen wirkend gedacht werden darf, sondern daß sämtliche Personenkategorien, also auch die Hilfspersonen — Geselle und Lehrling — als Selbstzweck erscheinen, oder was dasselbe ist, als Organ im Dienste eines gemeinsamen Ganzen. Der Lehrling ist angehender Geselle, der Geselle zukünftiger Meister, der Meister ehemaliger Geselle, der Geselle ehemaliger Lehrling.

4. Zur Frage der Berufsspezialisierung nimmt das Handwerk eine eigentümliche Stellung ein. Auf der einen Seite ist es dadurch gekennzeichnet, daß das einzelne Wirtschaftssubjekt eine große Menge von Funktionen, die in anderen Wirtschaftssystemen (z. B. dem kapitalistischen) getrennt sind, durch seine eigene Person ausübt, so daß wir sagen können: die Funktionsteilung ist eine sehr unentwickelte.

Im einzelnen läßt sich die Eigenart der handwerksmäßigen Organisation am besten bestimmen, wenn wir unseren Ausgangspunkt nehmen von dem Handwerker und seiner Persön-

lichkeit und danach fragen, was für ein Wesen er sei und was für Motivreihen ihn beherrschen und schließlich zur handwerksmäßigen Organisation führen. Was seiner innersten Natur nach „ein Handwerker“ sei, werden wir, scheint mir, am sichersten zum Ausdruck bringen können, wenn wir zunächst unsere Aussage negativ dahin zusammenfassen, daß wir einen „Handwerker“ denjenigen gewerblichen Arbeiter nennen, dem keine für die Gütererzeugung und den Güterabsatz erforderliche Bedingung fehlt, sei sie persönlicher, sei sie sachlicher Natur, in dessen Persönlichkeit somit alle Eigenschaften eines gewerblichen Produzenten oder, wie wir zusammenfassend sagen können, die Produktionsqualifikation noch ohne irgendwelche Differenzierung eingeschlossen sind. Da nun zur Produktion stets eine Vereinigung von Sachvermögen und persönlicher Fähigkeiten erfolgen muß, so ergibt sich aus dem Gesagten zunächst, daß der Handwerker außer den persönlichen Qualitäten die Verfügungsgewalt über alle zur Produktion erforderlichen Sachgüter, d. h. über die Produktionsmittel besitzt, was wir auch so ausdrücken können: im Handwerker hat noch keine Differenzierung von Personal- und Sachvermögen stattgefunden; oder in anderer Wendung mit gleichem Sinne: das Sachvermögen des Handwerkers hat noch nicht die Eigenschaft des Kapitals angenommen. Aber wovon wir ausgingen: der Handwerker besitzt nicht nur das für die Ausübung seines Gewerbes notwendige Sachvermögen, er besitzt auch alle dazu erforderlichen Eigenschaften: er ist eine Art von gewerblichem „Herrn Mikrokosmos“.

Was später sich in zahlreichen Individuen zu besonderen Veranlagungen auswächst: das alles vereinigt der Handwerker auf seinem „Ehrenscheitel“. Selbstverständlich alles in einem miniature Ausmaße. Seiner Universalität entspricht mit Notwendigkeit seine Mittelmäßigkeit. Man kann eine handwerksmäßige Organisation auch als eine solche bezeichnen, in der die Mittelmäßigkeit das die Produktion regelnde Prinzip ist. Der Kern des Handwerkertums ist seine Qualifikation als gewerblicher Arbeiter, in dem Sinne, daß er die technischen Fähigkeiten besitzt, die zur Herstellung eines Gebrauchsgegenstandes oder zur Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Funktion vorzunehmenden Handgriffe auszuführen. Aber mit dieser, sagen wir technischen Veranlagung vereinigt er: die etwa erforderliche künstlerische Konzeption, das künstlerische Empfinden, die für die Produktion, insbesondere auch für die Tradition des produktiven Könnens erforderlichen Kenntnisse, um nicht den irreführenden Ausdruck zu gebrauchen: wissenschaftliche Qualifikation. Daneben funktioniert er als Organisator ebenso wohl wie als Leiter der Produktion. Er ist Generaldirektor, Werkmeister und Handlanger in einer Person. Er ist aber auch Kaufmann. Alle Einkaufs- und Verkaufstätigkeit, alle Absatzorganisationen, kurz alles, was in anderen Wirtschaftssystemen sich in einigen überdurchschnittlichen Personen absondert, umfaßt sein persönliches Vermögen.

Auf der anderen Seite erreicht die Berufsspezialisierung im Handwerk, namentlich dem gewerblichen Handwerk, einen hohen Grad, und zwar als Werkspezialisierung, d. h. in der Form dauernder Ausführung derselben Spezialtätigkeit. In der Art und Weise, wie diese werkliche Berufsspezialisierung zur Durchführung gelangt, zeigt sich wiederum eine Eigenart der handwerksmäßigen Organisation. Der zu einer Einheit zusammengefaßte Komplex spezialisierter Arbeit bleibt nämlich immer persönlich gefertigt: er erscheint als Ausfluß einer lebendigen Persönlichkeit.

In diesem Sinne hat man das Handwerk treffend bezeichnet als den Ausdruck einer zum Lebensberuf ausgeprägten bestimmten Tätigkeit des Individuums, die sich sozusagen so weit ausdehnt, als die Kraft der einzelnen Hand zu herrschen und zu schaffen vermag. Dieser Idee der Arbeit als einer Beteiligung der Gesamtpersönlichkeit entspricht die dem Handwerk eigentümliche Berufsgliederung. Diese ist nämlich eine solche, daß die Individualität eines Menschen seine Kräfte über einen gewissen Kreis von Tätigkeiten erstrecken kann und soll, die durch ein geistiges Band, durch die Idee eines Ganzen zusammengehalten werden; daß eine Ausweitung dieses Kreises seine Kräfte zersplittern muß, während andererseits wenn diese Kräfte in zu engem Kreise oder wohl gar nur in einer Richtung hin betätigt werden, die Arbeit in die Stumpfheit des rein mechanischen Betriebes versinkt. Was gleichsam die qualitative Abgrenzung der einzelnen Handwerke kennzeichnet, während die quantitative Zuteilung des Wirkungskreises deutlichst unter dem Einfluß des Leitsatzes von der „Nahrung“ stehen wird. Nach beiden Seiten hin sind also für die Abgrenzung der einzelnen Handwerke subjektive, in der Persönlichkeit des Handwerkers begründete Erwägungen maßgebend gewesen.

5. Dieser Idee der handwerksmäßigen Berufsgliederung entspricht nun die Betriebsgestaltung. Die dem System des Handwerks innerlich gemäße Betriebsform ist der Individualbetrieb in allen seinen Modalitäten: als Alleinbetrieb, Familienbetrieb, Gehilfenbetrieb, also der sogenannte Kleinbetrieb. Jedoch ist eine handwerksmäßige Organisation auch in der Form des Großbetriebs denkbar und gelegentlich vorgekommen.

6. Bei alledem ist nun das System des Handwerks eine Verkehrswirtschaft. Das heißt, wie wir wissen: die einzelnen Wirtschaften erzeugen grundsätzlich nicht

das, was sie konsumieren, sondern das, was sie nicht konsumieren, und stehen untereinander im Verhältnisse des Austausches ihrer Leistungen. Der Regel nach ist somit die entwickelte Handwerkswirtschaft Geldwirtschaft.

Der Möglichkeiten, wie die einzelnen Wirtschaften untereinander in Verbindung treten, gibt es mehrere. Wir können demnach folgende Arten des Handwerks unterscheiden:

a) Lohnhandwerker und Preis- oder Kaufhandwerker. Der Unterschied dieser beiden Formen des Handwerks besteht darin, daß im ersten Falle der Konsument, im andern der Produzent den Rohstoff liefert.

b) Wanderhandwerker und seßhafte Handwerker, je nachdem das Handwerk im Umherziehen oder dauernd an einer und derselben Stelle betrieben wird. Die Wanderhandwerker, wenn sie gleichzeitig Lohnhandwerker sind, werden auch Störer genannt.

c) Handwerker, die für den Lokalbedarf ihres Dorfes oder ihrer Stadt und solche, die für den großen Markt produzieren. Mit dieser zuletzt gemachten Unterscheidung trete ich mit der herrschenden Auffassung in Widerspruch, wonach es zum Begriff des Handwerks gehört, daß die Produktion für den lokalen Markt erfolge, sogenannte Kundenproduktion sei. Ich habe oben schon gezeigt und habe in meinem „Kapitalismus“ quellenmäßig nachgewiesen, daß Handwerk sehr wohl auch in reiner Form möglich sei, ohne daß eine Kundenproduktion vorliegt, während andererseits eine Kundenproduktion keineswegs notwendig eine handwerksmäßige Wirtschaftsverfassung bedingt.

c) **Die sozialistischen Wirtschaftssysteme.** Unter sozialistischen Wirtschaftssystemen verstehe ich die antikapitalistischen oder nachkapitalistischen Wirtschaftssysteme, die sich von den bisher besprochenen Wirtschaftssystemen wesentlich dadurch unterscheiden, daß sie sich in der Wirklichkeit noch nicht haben bewähren können. Es läßt sich deshalb auch nicht mit voller Sicherheit sagen, ob bzw. in welchem Umfange die in den reinen Gedankensystemen zusammengestellten Eigenarten wirtschaftlichen Verhaltens sich miteinander vertragen oder ob die ideellen Synthesen unrealisierbar, d. h. Utopien sind. Eine Wirtschaftsutopie ist ein Wirtschaftssystem, das unvereinbare Komponenten hat. Daß die sozialistischen Wirtschaftssysteme, wie sie bisher erdacht sind, in wesentlichen Punkten utopisch sind, läßt sich leicht nachweisen.

Übereinstimmend weisen die sozialistischen Gedankensysteme folgende Bestandteile auf:

1. Die sozialistische Wirtschaftsgesinnung hat als Leitidee

a) das Bedarfsdeckungsprinzip, wie alle vorkapitalistischen Wirtschaftssysteme. Nicht um des Gelderwerbs willen, sondern um der Gebrauchsgütererzeugung willen soll produziert werden;

b) den Rationalismus. In dem Bekenntnis zum Rationalismus, dem das gesamte Wirtschaftsleben anheimfallen soll, liegt der Hauptunterschied zwischen den sozialistischen und vorkapitalistischen Wirtschaftssystemen. Dagegen wird diesen auch der dritte Bestandteil der Wirtschaftsgesinnung entnommen, nämlich

c) der Solidarismus. Es ist das schwierige Problem, das der wirtschaftliche Sozialismus zu lösen hat, das in dem vorkapitalistischen Wirtschaftssystem aus natürlichem Gemeinschaftsgefühl fließende Solidaritätsbewußtsein auf künstliche Weise neu zu erzeugen.

Was an modernen sozialistischen Wirtschaftsplänen vorliegt will

2. eine Technik zur Anwendung bringen, die in allen Punkten das Gegenteil der vorkapitalistischen Technik ist, die vielmehr eine Steigerung der (wie wir noch sehen werden) kapitalistischen Technik darstellt. Die Technik, die man der sozialistischen Wirtschaft zugrunde legen will, soll a) wissenschaftlich, b) fortschrittlich und c) revolutionär sein. In dieser Annahme, daß eine solche Technik mit einer

sozialistischen Ordnung und Organisation vereinbar sei, äußert sich am deutlichsten der utopische Charakter der sozialistischen Wirtschaftssysteme, da deren

3. Form derart gedacht ist, daß sie nur mit einer stationären Technik vereinbar ist. Denn darin stimmen wiederum alle sozialistischen Wirtschaftssysteme überein, daß die Wirtschaftsordnung a) eine gebundene im weitesten Sinne sei, d. h. in einem so weiten Sinne, daß sie eine planmäßige Regelung der gesamten Wirtschaft einschließt. Mit anderen Worten: die sozialistische Wirtschaft soll bei einer der modernen Technik entsprechenden b) weitgehenden Berufsspezialisierung und einer dieser Technik ebenfalls entsprechenden c) großbetrieblichen Organisation gleichwohl planmäßige d) Bedarfsdeckungs- und e) Gemeinwirtschaft sein. D. h. zur Herbeiführung einer Übereinstimmung von Produktion und Bedarf wird das starre System der planmäßigen Zuweisung gewählt. Dieses aber vermag — wenn aus anderen Gründen überhaupt — nur bei einer stationären Technik zu bestehen.

Stimmen in den aufgezählten Punkten alle sozialistischen Wirtschaftssysteme überein, so weichen die einzelnen in anderen Punkten voneinander ab, die aber nur sekundäre Merkmale betreffen. Wir können unterscheiden als Spielarten sozialistischer Wirtschaftssysteme:

1. zentralistische und dezentralistische; je nachdem der Schwerpunkt der Leitung in eine Zentralinstanz oder in Selbstverwaltungskörper (Gilden usw.) verlegt ist;

2. geldwirtschaftliche und naturalwirtschaftliche, je nachdem man sich zur „Verrechnung“ des Geldes bedienen will oder nicht;

3. entgeltende und kommunistische, je nachdem der Anteil, den der einzelne am Gesamtprodukt erhält, nach seinen Leistungen oder nach seinen Bedürfnissen festgestellt wird. In jenem Falle enthalten die sozialistischen Systeme eine Konstituierung des „Wertes“.

Gerade von den sozialistischen Wirtschaftssystemen gilt das, was wir weiter unten als die Eigenart aller Verwirklichung der Wirtschaftssysteme kennenlernen werden: daß sie nicht in einer auch nur annähernd dem Idealtyp entsprechenden Reinheit Geschichte werden. Was heute an sozialistischen Ideen nach Verwirklichung strebt und teilweise schon verwirklicht worden ist, sind einzelne Bestandteile der sozialistischen Wirtschaftssysteme. Was man heute „Sozialisierung“ nennt, ist nichts anderes als die Durchsetzung einzelner solcher Bestandteile, ihre Einfügung in ein grundsätzlich anders aufgebautes Wirtschaftssystem. Ich komme auf diese „Sozialisierungsbestrebungen“ am geeigneten Orte noch zu sprechen.

2. Der Kapitalismus.

Unter Kapitalismus verstehen wir ein bestimmt geartetes Wirtschaftssystem, das folgende Eigenarten aufweist:

1. Der Geist, die Wirtschaftsgesinnung, sind wie folgt bestimmt:
a) das herrschende Wirtschaftsprinzip ist das Erwerbsprinzip.

Die Eigenart des Erwerbsprinzips äußert sich darin, daß unter seiner Herrschaft der unmittelbare Zweck des Wirtschaftens nicht die Bedarfsbefriedigung eines lebendigen Menschen oder einer Vielheit von Menschen ist (wie es bei allen nichtkapitalistischen Wirtschaftssystemen der Fall ist), sondern ausschließlich die Vermehrung einer Geldsumme. Diese Zwecksetzung ist der Idee des kapitalistischen Wirtschaftssystems immanent; man kann also die Erzielung von Gewinn (das heißt die Vergrößerung einer Anfangssumme durch wirtschaftliche Tätigkeit) als den objektiven Zweck der kapitalistischen Wirtschaft bezeichnen; mit dem (zumal bei vollentwickelter kapitalistischer Wirtschaft) die subjektive Zwecksetzung der einzelnen Wirtschaftssubjekte nicht notwendig zusammenzufallen braucht.

Das zweite Wirtschaftsprinzip, von dem die kapitalistische Wirtschaft beherrscht wird, ist

b) der Individualismus. Man spricht hier auch von dem Konkurrenzprinzip. Dieses bedeutet, wie wir aus früheren Feststellungen wissen, eine Geisteshaltung, nach welcher das einzelne Wirtschaftssubjekt sich ausschließlich auf sich allein gestellt fühlt. Der einzelne vertraut nur auf sich und seine Kraft. Er dehnt seine Wirkungssphäre so weit aus, als es seinem Willen und seiner Machtvollkommenheit entspricht, ohne Rücksicht auf das Wohl und Wehe anderer am Wirtschaftsleben beteiligter Personen zu nehmen. Er handelt „rücksichtslos“. Dafür erwartet er auf der anderen Seite grundsätzlich auch keine Rücksichtnahme anderer auf sich. Er erwartet keine Hilfe, keine Unterstützung, keine Förderung. Das Prinzip der (naturalen) Freiheit, die hier soviel wie Ellbogenfreiheit bedeutet, ist auf Kosten des Prinzips der Gleichheit verwirklicht, im geraden Gegensatz etwa zu den demokratischen Eigenwirtschaften, dem Handwerk oder den Systemen des modernen Sozialismus. Dem Konkurrenzprinzip entspricht das Prinzip der völligen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung, das do-ut-des-Prinzip.

Das dritte im kapitalistischen Wirtschaftssystem Geltung beanspruchende Wirtschaftsprinzip ist

c) der ökonomische Rationalismus, von dem vor allem alle kapitalistischen Organisationen durchdrungen sind (während außerhalb dieser Organisationen weite Gebiete des Wirtschaftslebens der Irrationalität verfallen sind, die völlig aus dem Wirtschaftsleben auszutilgen, sich der wirtschaftliche Sozialismus zur Aufgabe stellt).

Der ökonomische Rationalismus, das heißt also die grundsätzliche Einstellung aller Vornahmen auf höchstmögliche Zweckmäßigkeit, äußert sich in den kapitalistischen Organisationen in dreifacher Weise:

- a) als Planmäßigkeit der Wirtschaftsführung;
- β) als Zweckmäßigkeit im engeren Sinne;
- γ) als Rechnungsmäßigkeit oder Rechenhaftigkeit.

Die Planmäßigkeit bringt in das kapitalistische Wirtschaftssystem das Wirtschaften nach weitausschauenden Plänen. Wohlverstanden der Einzelwirtschaften, auf denen, wie wir sehen werden, die kapitalistische Wirtschaft aufgebaut ist (während im Unterschiede dazu wiederum der Sozialismus diese Planmäßigkeit zu einer allgemeinen, die einzelnen Wirtschaften in ihrer Gesamtheit umfassenden machen will, weshalb er organisatorisch notwendig von einem wirtschaftlichen Gesamtplan ausgeht).

Das Prinzip der Zweckmäßigkeit i. e. S. erstrebt die richtige Mittelwahl in jedem einzelnen Fall.

Das Prinzip der Rechnungsmäßigkeit endlich will das Prinzip der Entgeltlichkeit mit dem des ökonomischen Rationalismus dadurch vereinigen, daß es die exakt ziffernmäßige Berechnung (in Geld) und Registrierung aller wirtschaftlichen Einzelercheinungen und ihre rechnerische Zusammenfassung zu einem sinnvoll geordneten Zahlensysteme anstrebt. Das Prinzip der Rechnungsmäßigkeit findet seinen vollendeten Ausdruck in der dem kapitalistischen Wirtschaftssysteme eigentümlichen hochentwickelten Buchführungskunst. Um diese rechnungsmäßige Systematisierung der wirtschaftlichen Vorgänge vollkommen durchführen zu können, muß jeder einzelne Vorgang des Wirtschaftslebens mit einem Geldausdruck versehen werden. Alle wirtschaftlichen Erscheinungen verlieren dadurch ihre qualitative Färbung und werden zu reinen in Geld ausdrückbaren und ausgedrückten Quantitäten.

2. Die Form des kapitalistischen Wirtschaftssystems gewährt folgendes Bild, das ich unter Verwendung des oben aufgestellten Schemas entwerfen will:

a) Die Wirtschaftsordnung ist eine grundsätzlich freie. Es entspricht dem herrschenden Wirtschaftsprinzip des Individualismus eine weitgehende Ungebundenheit der einzelnen Wirtschaftssubjekte. Die Schranken, die durch Recht und Sitte dem einzelnen gesteckt werden, sind an die äußerste Peripherie gelegt und im Grunde nur dazu bestimmt, geradezu verbrecherische Handlungen hintanzuhalten. Innerhalb dieser weitgezogenen Grenzen kann der einzelne tun und lassen, was er will. Diese „wirtschaftliche Freiheit“, die uns hier als ein Inbegriff subjektiver Freiheitsrechte entgegentritt, erscheint vom Standpunkt der Wirtschaftsordnung aus gesehen als ein System objektiver Freiheitsrechte, die die Rechts- und Sittenordnung gewährt. Sie bilden den Inhalt des ökonomischen Liberalismus und werden uns noch einmal beschäftigen, wenn wir die verschiedenen Systeme der Wirtschaftspolitik kennenlernen;

b) die kapitalistische Wirtschaft ist grundsätzlich Privatwirtschaft, das heißt also: die Initiative liegt bei den vom Erwerbprinzip geleiteten, sich frei betätigenden Wirtschaften (Unternehmungen), denen die ganze Chance des wirtschaftlichen Erfolges und das ganze Risiko des wirtschaftlichen Mißerfolges obliegt, von denen der gesamte wirtschaftliche Prozeß in Tätigkeit erhalten wird;

c) die Struktur der kapitalistischen Wirtschaft ist aristokratisch. Die Zahl der Wirtschaftssubjekte ist gering im Vergleich zu der Gesamtheit der am Wirtschaftsleben überhaupt beteiligten Personen. Daher untersteht die große Mehrzahl der Verfügungsgewalt der wenigen Wirtschaftssubjekte. Angesichts des freiheitlichen Charakters der Wirtschaftsordnung ist die Form der Verbindung zwischen den Wirtschaftssubjekten und den Wirtschaftsobjekten die des freien (Lohn-)Vertrages. Der historische Grund der aristokratischen Schichtung im kapitalistischen Wirtschaftssysteme ist die in persönlichen wie sachlichen Umständen begründete Fähigkeit weniger, und die ebenso begründete Unfähigkeit der vielen, einen Produktionsprozeß zu leiten, der durch die technischen und organisatorischen Anforderungen, die er stellt, eine Betätigung durchschnittlich begabter und durchschnittlich begüterter Mittelmäßigkeiten als Wirtschaftssubjekte (wie es im Handwerk möglich ist) ausschließt;

d) die kapitalistische Wirtschaft ist eine ausgesprochen aufgelöste, d. h. sie ruht auf einer hochentwickelten Berufsspezialisierung und Funktionenverteilung. Nur daß die Grundsätze, nach denen die Berufsspezialisierung durchgeführt ist, insoweit von denen, die die Gliederung des Handwerks bestimmen, abweicht, als der Kreis von Tätigkeiten, der einen Spezialbetrieb bildet, nicht mehr aus dem Zentrum einer lebendigen Persönlichkeit heraus, sondern nach rein sachlichen Gesichtspunkten, ohne Rücksicht auf persönliches Wirken, gebildet wird, daß also nicht die Bezugnahme auf die schaffende Hand, sondern lediglich auf eine zweckmäßige Kausalfolge der einzelnen Vorgänge bei der Spezialisierung den Ausschlag gibt. An die Stelle der durch die lebendige Persönlichkeit notwendig gebundenen organischen Gliederung der Produktionsprozesse tritt die nur im Hinblick auf den gewollten Erfolg zweckmäßig mechanisch eingerichtete Gliederbildung. Der Grad der Spezialisierung wird aber letzten Endes abhängen von den Vorteilen, die sie dem privaten Wirtschaftssubjekte bei der Verfolgung seines obersten Zieles: der Gewinnmachung verspricht. Wir werden weiter unten bei der Betrachtung der Betriebsorganisation die Regeln noch genauer kennenlernen, nach denen sich im Rahmen des kapitalistischen Wirtschaftssystems die Spezialisierung vollzieht und nach denen die Spezialisierung durch ihr Gegenstück: die Kombination aufgehoben wird;

e) Die kapitalistische Wirtschaft ruht auf verkehrswirtschaftlicher Grundlage, also marktmäßiger Bindung. Alle Produktion erfolgt für den Markt, ist ausgesprochen Warenproduktion. Das heißt: alle Produkte gehen in den Verkehr.

Ebenso aber kommen auch alle Produktionsmittel aus dem Verkehr, das heißt, werden auf dem Markte eingekauft. Und endlich erfolgt die Bindung zwischen den Wirtschaftssubjekten und den Wirtschaftsobjekten durch Vertragsabschlüsse auf dem Markte, das heißt, die Arbeitskraft wird nach der Art der Waren behandelt. Die Inbeziehungsetzung von Bedarf und Produktion findet auf Umwegen statt: durch Vermittelung der Preise. Diese bestimmen Umfang und Richtung der Produktion. Das System der Bedarfsbefriedigung ist also — im Gegensatz zu allen Bedarfsdeckungswirtschaften — kein starres, sondern ein bewegliches. Da der Leitesichtspunkt der kapitalistischen Wirtschaft die Gewinnerzielung ist, so erfolgt die Produktion nur, wenn die Preise „lohnend“ sind, das heißt die Produktion einen Erfolg für die Privatwirtschaft verspricht. Erfolg der Privatwirtschaft im kapitalistischen Wirtschaftssysteme nennen wir Rentabilität. Ebenso aber wie die Produktion durch die Vermittlung der Preisbildung geregelt wird, so auch die Verteilung. Diese ist das Ergebnis eines auf dem Markte sich abspielenden Machtkampfes zwischen den an der Verteilung unmittelbar interessierten Personen und Gruppen von Personen, insbesondere zwischen den beiden großen Klassen der Mehrwertbezieher und der Lohnbezieher.

f) die Betriebsgestaltung ist im kapitalistischen Wirtschaftssystem nicht eindeutig bestimmt. Zwar überwiegt in ihm der Großbetrieb, doch hat in ihm auch der Kleinbetrieb Platz (Hausindustrie!). Ich werde näheres darüber in dem Kapitel zu sagen haben, das die Organisation des Wirtschaftslebens behandelt.

3. Die Technik des kapitalistischen Wirtschaftssystems ist wissenschaftlich-revolutionär-anorganisch.

3. Die Wirtschaftssysteme in der Geschichte.

A. Die Wirtschaftsepochen.

Den verschiedenen Wirtschaftssystemen in der theoretischen Systematik entsprechen in der Geschichte die verschiedenen Wirtschaftsepochen (W.-perioden).

Wirtschaftsepoche nenne ich eine Zeitspanne, während welcher ein Wirtschaftssystem in der Geschichte verwirklicht ist, oder: während welcher das Wirtschaftsleben die einem bestimmten Wirtschaftssystem zugehörigen Züge aufweist.

Jedes Wirtschaftssystem verwirklicht sich im Rahmen eines andern, da die menschliche Wirtschaft nicht ohne Wirtschaftssystem denkbar ist. Wenn ein Wirtschaftssystem sich zu entwickeln beginnt, ist immer schon ein anderes da. (Die Frage: ob und gegebenenfalls: wie ein „erstes“ Wirtschaftssystem entstanden ist, die gleichbedeutend ist mit der Frage: ob und gegebenenfalls wie der Mensch Mensch geworden ist, sich vielleicht aus dem Tiere zum Menschen „entwickelt“ hat, geht uns vom Standpunkt einer verstehenden Geistwissenschaft aus nichts an. Sie gehört in den Bereich der Metaphysik.)

Es ergeben sich nun Zeiträume, in denen ein einzelnes Wirtschaftssystem verhältnismäßig rein sich verkörpert und dem gesamten Wirtschaftsleben den Stempel aufdrückt. Das ist die Hochepoche dieses Wirtschaftssystems. Solche Zeiten sind stilreine Epochen.

Bis das Wirtschaftssystem sich vollentwickelt — von seinem Auftreten an — durchlebt es seine Frühepoche. Diese Frühepoche ist die Spätepoche des verschwindenden oder besser: zurücktretenden Wirtschaftssystems. Früh- bzw. Spätepochen sind stilgemischte Zeiten, Übergangszeiten.

Ich habe dieses Schema der Epocheneinteilung insbesondere auf das kapitalistische Wirtschaftssystem angewendet und die Epochen des Frühkapitalismus, des Hochkapitalismus und des Spätkapitalismus unterschieden. Diese Terminologie hat sich heute schon eingebürgert.

Vergegenwärtigen wir uns noch etwas genauer, wie die Epochenbildung vor sich geht. Die Frühepoche eines Wirtschaftssystems ist also diejenige Zeitspanne, während welcher es „entsteht“. Das will besagen: die Art, zu wirtschaften, gestaltet sich in der Weise, daß das Wirtschaftsleben sich der Idee des neuen Wirtschaftssystems allmählich anzunähern sucht. Diese Annäherung findet schrittweise statt und bedeutet in einem zeitlichen Nacheinander eine teils intensive (innere), teils extensive (äußere) Ausbildung der dem zum Leben drängenden Wirtschaftssystemen innewohnenden Züge.

Intensiv erfolgt die Ausbildung in der Weise, daß die einzelnen Bestandteile eines Wirtschaftssystems sich einer nach dem andern einfinden und zu Wesenseinheiten sich zusammenfügen, die dann in ihrer Gesamtheit die neue Art zu wirtschaften ausmachen. Irgendwo taucht ein einzelner Zug neuer Wirtschaftsweise auf, zu ihm gesellt sich ein zweiter, dritter usw.: das Bruchstück einer Institution, einer Wirtschaftsgesinnung, in denen sich der neue Geist niederschlägt. So entwickeln sich an den verschiedenen Stellen des Wirtschaftslebens einzelne Bestandteile des neuen Wirtschaftssystems zu immer reineren Formen, die je reiner sie sich ausprägen, desto besser ineinandergreifen zu einer letzten vollendeten Harmonie. Neben dieser intensiven (inneren) Entwicklung geht eine extensive (äußere) her, die darin besteht, daß die neuen Wirtschaftsgrundsätze und Wirtschaftsformen eine immer weitere Verbreitung finden: sei es über eine immer größere Zahl von Einzelwirtschaften, sei es über immer mehr Zweige des Wirtschaftslebens, sei es über räumlich immer größere Gebiete.

Wie unter diesem Gesichtspunkte die Epochen der modernen Wirtschaftsgeschichte, insbesondere die Epochen des Kapitalismus an der Hand der geschichtlichen Tatsachen zu bilden sind, habe ich ausführlich in meinem „Modernen Kapitalismus“ darzutun versucht. Siehe insbesondere das zweite Kapitel des zweiten Bandes. Die Schwierigkeit, richtige Wirtschaftsepochen zu bilden (die an sich schon sehr groß ist) wird erhöht dadurch, daß üblicherweise Epochen nach politisch wichtigen Ereignissen gebildet werden, deren sich dann auch die Wirtschaftshistoriker, ich möchte sagen: aus Bequemlichkeit, bedienen, obwohl sie sich ganz und gar nicht für die Wirtschaftsepochenbildung eignen. Das gilt namentlich für die große französische Revolution von 1789. Ich habe am angezogenen Orte nachzuweisen versucht, weshalb das Jahr 1789 für das Wirtschaftsleben keine Epoche bildete. Wir müssen vielmehr die Abgrenzung der Wirtschaftsepochen und insbesondere der Epochen des Kapitalismus ganz unabhängig von der politischen Periodenbildung vornehmen und uns dabei des oben skizzierten Verfahrens bedienen.

B. Die historische Folge der Wirtschaftssysteme.

Die meisten Systematiker des Wirtschaftslebens haben — neben anderen — auch den Fehler begangen, daß sie das Problem der Systembildung mit dem Problem der Wirtschaftsstufen in unzulässiger Weise verquickt haben. Insbesondere leidet die herrschende (BÜCHERSche) Systematik nicht am wenigsten durch diese Vermischung zweier Problemkomplexe, zumal BÜCHER den Versuch gemacht hat, die Gestaltungen und Wandlungen des Wirtschaftslebens im klassischen Altertume, im europäischen Mittelalter und in der Neuzeit als eine einheitliche Entwicklungsreihe aufzufassen und sie in das Schema seiner wie wir sahen noch dazu unzulänglichen Wirtschaftssystematik zu pressen.

Wir müssen vielmehr festhalten, daß die Aufstellung von Wirtschaftssystemen und die Bildung von Wirtschaftsstufen zwei durchaus verschiedene Dinge sind. Natürlich können wir mit Hilfe der Idee des Wirtschaftssystems nunmehr auch die geschichtlichen Wandlungen des Wirtschaftslebens in eine sinnvolle Ordnung

bringen und können damit erreichen, daß wir sie in ihrer Notwendigkeit „historisch“ besser verstehen. Hüten müssen wir uns aber hierbei, mit Hilfe der Wirtschaftssystematik so etwas wie einen gesetzlichen Ablauf des Wirtschaftslebens zu konstruieren, indem wir etwa die Aufeinanderfolge bestimmter Wirtschaftssysteme oder einzelner Züge des Wirtschaftslebens als (rational) „notwendig“ bezeichnen. Die Geschichte zeigt uns eine Aufeinanderfolge, die wir als eine „gegebene“, „natürliche“ ansehen: der ökonomische Rationalismus folgte dem Traditionalismus, die Herrschaft des Erwerbsprinzips der des Bedarfsdeckungsprinzips; aufgelöste, berufsspezialisierte Wirtschaften kamen nach den geschlossenen, Verkehrswirtschaften nach den Eigenwirtschaften usw. Die Entwicklung kann aber auch im umgekehrten Sinne verlaufen und ist sogar vielfach so verlaufen.

Dagegen lassen sich gewisse Regelmäßigkeiten in der Aufeinanderfolge der Wirtschaftssysteme feststellen, die auf eine psychologische Gesetzmäßigkeit zurückgehen, insofern ein gegebenes Wirtschaftssystem Tendenzen in sich hat, ein anderes aus sich gleichsam herauszutreiben. Am deutlichsten ist dieser Zusammenhang bei der Aufeinanderfolge demokratischer und aristokratischer Wirtschaftssysteme: alle bisherige Wirtschaftsgeschichte ist in dem Wechsel dieser beiden Typen verlaufen und es scheint hier tatsächlich so etwas vorzuliegen wie eine „innere Notwendigkeit“, so daß man vielleicht eine „Entwicklungstendenz“ aufstellen könnte. Die Tatsachen der Geschichte, die diesen Rhythmus eines regelmäßigen Wechsels zwischen aristokratischer und demokratischer Wirtschaftsverfassung (wenigstens für das europäische Wirtschaftsleben) erweisen, sind folgende:

1. Wirtschaftsdemokratie: die Urverfassung der europäischen Wirtschaft;
2. Wirtschaftsaristokratie: die Wirtschaftsverfassung der nomadisierenden Hirten;
3. Wirtschaftsdemokratie: die Dorfwirtschaft;
4. Wirtschaftsaristokratie: die Fronhofwirtschaft;
5. Wirtschaftsdemokratie: das Handwerk;
6. Wirtschaftsaristokratie: der Kapitalismus.

An diese aristokratische Periode scheint sich jetzt wieder eine demokratische anzuschließen, die sich in dem wachsenden Einfluß der Gewerkschaften, dem Vordringen der Genossenschaften, der zunehmenden Bindung des freien Verkehrs durch Schutzmaßregeln, der zunehmenden Verstaatlichung und Verstadtlichung und ähnliche Erscheinungen, die unsere Zeit aufweist, erkennen läßt.

C. Die Häufung der Wirtschaftssysteme.

Ich habe oben gesagt, daß wir Wirtschaftsepochen nach dem Vorherrschen eines Wirtschaftssystems bilden können und daß immer ein Wirtschaftssystem im Rahmen eines anderen zur Entfaltung gelangt. Zur Ergänzung muß jetzt hinzugefügt werden, daß im Verlauf der Geschichte die Zahl der in einer Zeit geübten Wirtschaftsweisen sich immer mehr vermehrt und also mehr als zwei Wirtschaftssysteme herrschen. Nämlich außer denen, die um die Vorherrschaft ringen, noch alle diejenigen, die früher einmal geherrscht haben und die niemals ganz verschwinden. Das Wirtschaftsleben gestaltet sich also immer reicher. Wie in einer Fuge tritt eine neue Stimme hinzu, ohne daß die alten aufhören zu klingen. So hatte das europäische Mittelalter schon Dorfwirtschaft, Fronhofwirtschaft, Handwerk nebeneinander; dann kam der Kapitalismus hinzu, aber Eigenwirtschaft, Dorfwirtschaft, Handwerk erhielten sich. Und sie erhalten sich weiter am Leben auch in der Gegenwart, die nunmehr an Wirtschaftsweisen kennt: Eigenwirtschaft, Dorfwirtschaft, Handwerk, Kapitalismus und „Sozialismus“. Aber natürlich hat in diesem Konzert eine Stimme jeweils die Führung und sie ist es dann, die die Wirtschaftsepoche bildet.

Literatur: Zu I. P. WILH. KOPPERS, Die ethnologische Wirtschaftsforschung. S. A. aus: Anthropos. Band X und XI. 1917. (Übersicht). JOH. PLENGE, Die Stammformen der vergleichenden Wirtschaftstheorie. 1919. Eine ziemlich unverständige und unvollkommene Zusammenstellung der bisherigen Systematisierungsversuche. Im übrigen ist auf die im Text selbst genannten Werke zu verweisen. Vgl. W. SOMBART, Die gewerbliche Arbeit und ihre Organisation im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. XIV, 1900.

Zu II. gibt es, da der Begriff von mir gebildet ist, keine Literatur.

Zu III. Die *vorkapitalistischen* Wirtschaftssysteme und das *kapitalistische* Wirtschaftssystem habe ich ausführlich dargestellt in meinem Werk: Der moderne Kapitalismus. 3 Bände, Band I u. II, 6. Aufl. 1923, Band III (selbständig) u. d. T. Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus 1927, woselbst der Leser auch weitere Literatur findet. Dazu ist zu vergleichen mein Beitrag im Grundriß der Sozialökonomik (GdS) Band IV. Prinzipielle Eigenart des modernen Kapitalismus als historische Erscheinung. 1925.

Über die *sozialistischen* Wirtschaftssysteme unterrichten: A. SCHÄFFLE, Die Quintessenz des Sozialismus. Zuerst 1874. M. BOURGUIN, Les systèmes socialistes et l'évolution économique. Deutsch von L. KATZENSTEIN. 1906. K. DIEHL, Über Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus. 4. Auf. 1922. LUDWIG MISES, Die Gemeinwirtschaft. Untersuchungen über den Sozialismus. 1922. Aus der neueren sozialistischen „Revolutionsliteratur“ seien genannt: W. RATHENAU, Die neue Wirtschaft. 1918. OTTO NEURATH, Vollsozialisierung. 1920.

Zweites Kapitel.

Die Organisation des Wirtschaftslebens.

I. Die allgemeinen Grundsätze der Betriebsbildung.

1. Die Prinzipien der Betriebsorganisation.

Die Organisation des Wirtschaftslebens, sahen wir, erfolgt in Betrieben. Betriebe wollten wir Veranstaltungen zum Zwecke fortgesetzter Werkverrichtung nennen.

Alle Organisation menschlicher Arbeit beruht nun auf zwei und nur zwei Prinzipien: auf der Spezialisierung und auf der Kooperation. Nichts anderes vermag der Mensch zu ersinnen, als diese beiden Organisationsprinzipien, die aller Betriebsanordnung, freilich in mannigfach verschiedener Anwendung und Verknüpfung, allein zugrunde liegen.

Unter Spezialisierung verstehe ich diejenige Art der Anordnung, welche einem und demselben Arbeiter gleiche, wiederkehrende Verrichtungen dauernd zuweist. Sie ist diejenige Form, in der das arbeitserlegende Verfahren nutzbar gemacht wird. Der Grad der Spezialisierung kann natürlich ein außerordentlich verschieden hoher sein. Es war eine Anwendung des Prinzips der Spezialisierung, als zuerst die Schmiedearbeit und die Töpferei dauernd von demselben Arbeiter ausgeübt wurde, und es ist nur ein Gradunterschied in der Anwendung desselben Prinzips, wenn in der modernen Konfektion eine Arbeiterin ihr ganzes Leben lang nur Hornknöpfe an Männerwesten annäht. Es bleibt sich ebenso gleich, ob die Teilverrichtung, die ein Arbeiter dauernd vornimmt, durch horizontale oder vertikale Spaltung des vorher vereinigt gedachten Gesamtarbeitsprozesses entsteht: ob zwischen Schlosserei und Schmiederei oder zwischen Gerberei und Schuhmacherei die Trennung sich vollzieht. Es ist aber endlich für den Begriff der Spezialisierung gleichgültig, ob die Spezialisierung zwischen Betrieben oder innerhalb eines Betriebes erfolgt. In jenem Falle entsteht das, was wir Spezialbetrieb nennen, unter denen es nun abermals eine außerordentlich starke Gradabstufung gibt, innerhalb deren aber keinerlei irgendwie feste Grenze für eine spezifische Unterscheidung gezogen werden kann. Die Eisenverarbeitung als Ganzes ist ein Spezialbetrieb verglichen mit der ehemals sie mitumfassenden gewerblichen Eigenproduktion; die Schmiederei ist ein spezialisierter Betrieb, nachdem sich die Schlosserei von ihr geschieden hat; die Werkzeugschmiederei ist innerhalb der spezialisierten Schmiederei wiederum ein Spezialbetrieb, die Sensenschmiederei innerhalb der Werkzeugschmiederei usf.

Das zweite Prinzip der Betriebsorganisation ist die Kooperation. Wir wollen darunter das Zusammenwirken mehrerer an einem Gesamtwerk verstehen. Die Kooperation ist entweder unmittelbare, räumliche Kooperation, Kooperation im engeren Sinne oder Arbeitskooperation, wenn das Zusammenarbeiten mit körperlicher oder seelischer Verbundenheit erfolgt (zehn Arbeiter ziehen an einem Seil) oder mittelbare, Werkkooperation, wenn diese Verbundenheit nicht besteht, das Zusammenwirken vielmehr nur in dem Wirken an demselben Werke besteht (tausend Sklaven brennen an verschiedenen Orten Ziegel für denselben Bau). Die Kooperation ist einfache Kooperation, wenn alle Zusammenwirkenden dasselbe tun, arbeits-

teilige Kooperation, wenn die einzelnen Anteile oder die einzelnen Gruppen von Arbeitern Spezialarbeiten verrichten.

So erhalten wir folgendes Schema für die Anwendung der Organisationsprinzipien: Solange Robinson seinen Gesamtbedarf allein deckt, kann er zwar das arbeitszerlegende und das materialvereinigende Verfahren anwenden: er kann aber weder sich spezialisieren noch kooperieren.

Sobald er mit Freitag zusammenarbeitet, kooperieren sie:

1. wenn sie den Baumstamm, aus dem ihr Boot angefertigt werden soll, zum Strande rollen: einfache Arbeitskooperation;

2. wenn Robinson auf die Jagd geht, Freitag die Hausarbeit verrichtet: arbeitsteilige Werkkooperation;

3. wenn beide zusammen auf die Jagd gehen, Freitag das Wild zutreibt, Robinson es abschießt: arbeitsteilige Arbeitskooperation.

2. Die Betriebsformen.

Die bunte Mannigfaltigkeit der Betriebsformen, der wir gegenüberstehen, wird durch verschiedene Umstände hervorgerufen:

a) durch die Beschaffenheit der in dem Betriebe geleisteten Arbeit. Diese bekommt ihr Gepräge zunächst und vor allem durch den Zweck, dem der Betrieb dient: ob Getreide oder Wein, Ziegeln oder Hemden, Eisen oder Garn, Stiefeln oder Schwefelsäure erzeugt werden sollen; ob Güter transportiert oder Güter abgesetzt werden sollen: dieses ist natürlich in erster Linie entscheidend für die Gestaltung des Betriebes. Sodann übt einen Einfluß auf die Betriebsform aus der Grad der Spezialisierung, der bei der Abgrenzung der Arbeitsverrichtungen zur Anwendung gelangt. Endlich gewinnt der Betrieb ein anderes Gepräge, je nachdem die Arbeit unter personalem oder sachlichem Gesichtspunkt zu einer Einheit zusammengefaßt ist: ein Unterschied, dem wir bei der Würdigung der Berufsspezialisierung schon begegnet sind. (S. oben S. 24f.) Mit dieser Verschiedenheit der Betriebsanordnung im engen Zusammenhange steht ein zweiter und wichtiger Umstand, der bestimmend wird für die Form des Betriebes, das ist

b) die Stellung des Arbeiters zu seinem Werk. Diese kann grundsätzlich zweifacher Art sein: entweder Wirken und Werk gehören einem Individuum eigentümlich an, sind der erkennbare Ausfluß seiner und nur seiner höchstpersönlichen Tätigkeit, sind somit selbst individuell und persönlich; oder Wirken und Werk sind das gemeinsame, in seinen Einzelteilen nicht als individuelle Arbeit unterscheidbare Ergebnis der Tätigkeit vieler, bestehen nur als Gesamtwirken und Gesamtwerk, sind also nicht persönlich, sondern kollektiv, nicht individuell, sondern gesellschaftlich. Danach lassen sich alle Betriebe in zwei große Gruppen einteilen: in solche, in denen die Anordnung der Produktionsfaktoren derart ist, daß das Produkt als Produkt eines einzelnen Arbeiters erscheint, und solche, in denen die Anordnung der Produktionsfaktoren derart ist, daß das Produkt als Produkt eines Gesamtarbeiters erscheint. Jene sollen individuelle, diese gesellschaftliche Betriebe heißen.

Die Individualbetriebe können eine oder mehrere Personen umfassen. Der Alleinbetrieb bringt naturgemäß das Wesen der individuellen Betriebsgestaltung am reinsten zum Ausdruck, obwohl er keineswegs der empirisch häufigste Vertreter dieser Betriebsform ist. Der Alleinarbeiter umspannt mit seiner Tätigkeit sämtliche Phasen des Produktionsprozesses, die gesamte dabei zur Verausgabung gelangende Arbeit ist seine höchstpersönliche Eigenarbeit. Das Werk, das er zutage fördert, kann er in seiner Gänze wie in allen Teilen als sein ureigenes Werk ansprechen. Aber wir müssen den Begriff des Individualbetriebes über den des Alleinbetriebes hinaus ausdehnen und den Gehilfenbetrieb einbeziehen, wie wir denjenigen Betrieb nennen wollen, in welchem einige wenige Arbeitskräfte entweder den Betriebs-

leiter bei seinem eigenen Werk unterstützen oder neben diesem gleiche Arbeit verrichten. In dem ersten Falle könnte man daran denken von einem Gesamtwerk zu sprechen, wäre das Ausmaß des Gesamtarbeiters nicht ein so geringes, daß es der individuellen Arbeitspersönlichkeit näher kommt, und ließe sich nicht füglich die Arbeit des Leiters doch als solche unterscheiden und in ein Verhältnis der Haupt- zur Nebenarbeit setzen. Schulbeispiel für diesen Typus des Gehilfenbetriebes im eigentlichen Sinne ist der Betrieb des Schmiedes, in dem neben dem Meister noch ein Schmiedegeselle tätig ist, der den Hammer schwingt, und ein Lehrling, der den Blasebalg zieht. Die Arbeit dieser drei wächst zwar zu einem untrennbaren Ganzen zusammen, sie stellt sich uns aber im Grunde doch als die Arbeit des Schmiedemeisters dar: er ist der Schöpfer, jene die Gehilfen. Im anderen Falle, wenn nämlich die Gehilfen gleicher Arbeit wie der Betriebsleiter obliegen, entsteht überhaupt kein Gesamtwerk, sondern nur eine Anzahl von individuellen Einzelwerken der in einem Betriebe vereinigten Personen. Das Arbeitspensum eines solchen Betriebes wird nach Gutdünken des Betriebsleiters zwischen ihm und seinen Gehilfen entsprechend der Leistungsfähigkeit der einzelnen verteilt. Diese Form des Gehilfenbetriebes ist die das Handwerk in seinen Hauptzweigen beherrschende: Schneiderei, Kürschnerei, Schuhmacherei, Tischlerei, Schlosserei, Klempnerei, Buchbinderei sind in der angegebenen Weise organisiert, solange sie ihr altes handwerksmäßiges Gepräge tragen.

Im gesellschaftlichen Betriebe ist der Gesamtarbeitsprozeß in seine einzelnen Bestandteile aufgelöst, die je von einer Arbeitskraft vertreten werden und ihre Einheit nicht mehr in der schöpferischen Individualität der Einzelpersönlichkeit, sondern nur noch in dem Organismus des Gesamtarbeiters finden. Die Differenzierung und Integrierung zu einem neuen Gebilde ist das wesentliche Merkmal des gesellschaftlichen Betriebes. Sie kann sowohl durch Zerlegung des Gesamtprozesses und Verteilung der Einzelverrichtungen unter die verschiedenen Arbeiter, als auch durch die gemeinsame Nutzung von Produktionsmitteln erfolgen. Die Bedeutung des gesellschaftlichen Betriebes liegt, vom Standpunkt des Gesamtwerks aus betrachtet, darin, daß in ihm die sachlich-rationale Gestaltung des Arbeitsprozesses erst durchführbar, die folgerichtige Anwendung der Grundsätze der Spezialisierung und Kooperation sowie die Benutzung großdimensionierter Produktionsmittel erst möglich sind. Vom Standpunkt des einzelnen Arbeiters aus betrachtet ist das Wesentliche dieser Betriebsform jedoch darin zu erblicken, daß das in dem Betriebe erzeugte Produkt (Sachgut oder Leistung) nicht mehr als das Werk eines einzelnen, sondern als das Werk des Gesamtarbeiters erscheint: die tausend Paar Stiefeln, die am Abend eines Arbeitstages in dem Packraum einer Schuhfabrik stehen, sind nicht mehr das Einzel-Erzeugnis bestimmter nachweisbarer Personen, sondern das gemeinsame Werk von 500 Arbeitskräften; die Lokomotive ist nicht mehr von einer oder einigen Personen, sondern von zehntausend Menschen im gesellschaftlichen Arbeitsprozeß hergestellt.

Ich komme auf besondere Eigenarten des gesellschaftlichen Betriebes noch im nächsten Abschnitt zu sprechen. Dortselbst können wir auch erst vollkommen den dritten Umstand würdigen, durch den die Betriebsformen bestimmt werden, das ist

c) das Verhältnis der einzelnen Produktionsfaktoren zueinander. Die Betriebe erhalten nämlich ein sehr verschiedenes Gepräge je nach der Stellung, die der Boden im landwirtschaftlichen Betriebe einnimmt, je nachdem der persönliche oder der sachliche Produktionsfaktor im gewerblichen Betrieb überwiegt, was durch den Stand der Sachtechnik bestimmt wird. Wir können danach Handbetriebe und automatische Betriebe, innerhalb der zweiten Gruppe wieder zwischen chemischen und maschinellen Betrieben unterscheiden. Diese Unterscheidung gewinnt erst ihre Bedeutung durch die Vereinigung dieses Merkmals mit einem der unter a) und b) genannten Merkmale, wie in der speziellen Betriebslehre auszuführen sein wird.

Das üblichste Verfahren, die Betriebe zu klassifizieren, ist dieses: sie in Größenklassen einzuordnen. Daß mit der „Größe“ oder dem „Umfang“ ein außerordentlich bedeutsames Moment der Betriebsgestaltung getroffen ist, unterliegt keinem Zweifel. Wenn ich dennoch die Größe nicht zu einem der die Betriebsformen grundsätzlich bestimmenden Umstände zähle, so leiten mich dabei folgende Erwägungen: 1. macht es Schwierigkeiten, zu bestimmen: der Umfang welches Betriebsfaktors entscheidend für die Einteilung sein soll. Es bieten sich hier verschiedene Möglichkeiten dar. Man kann nach der räumlichen Ausdehnung des Betriebes (Größe der genutzten Anbaufläche bei Landwirtschaftsbetrieben!) unterscheiden, oder nach der Menge der erzeugten oder umgesetzten Produkte, oder nach der Größe und Zahl der verwendeten Arbeits- und Kraftmaschinen oder endlich — was am häufigsten geschieht — nach der Zahl der beschäftigten Personen. Je nach der Wahl eines dieser Faktoren werden die verschiedenen Betriebe je in eine andere Rubrik des „Großbetriebes“, „Mittelbetriebes“, „Kleinbetriebes“ einzuordnen sein. Aber auch angenommen, eine Einigung über das als Unterscheidungsmerkmal zu wählende Größenmoment sei herbeigeführt, so wären alle Bedenken gegen dieses Kriterium noch nicht erschöpft. Zunächst bliebe 2. noch zu erinnern, daß die Größe ja immer nur eine differentia gradualis, keine differentia specifica bildet: wo soll die Grenze zwischen Klein-, Mittel- und Großbetrieb liegen? Etwa da wo sie üblicherweise die Statistik hinverlegt hat, wenn sie die Betriebe nach der Zahl der in ihnen beschäftigten Personen einteilt? Und warum bei 5 und 20 Personen? Warum nicht bei 12 oder 15? Will man darauf eine befriedigende Antwort geben, so müßte man die spezifischen Unterschiede der verschiedenen Größenklassen bezeichnen und würde damit schon das Kriterium der reinen Größe fallen lassen. Des weiteren krankt dieses Kriterium 3. noch an dem Übelstand, daß es doch nur sehr unbestimmt die Eigenart eines Betriebes zum Ausdruck bringt. Es ist vor allem indifferent gegenüber einem außerordentlich wichtigen Merkmal der Betriebsgestaltung: gegenüber dem Arbeitsverfahren. Diese Erwägungen bestimmen mich, die Betriebsgröße in Ansehung ihrer Wichtigkeit zwar als Einteilungsprinzip nicht gänzlich unberücksichtigt zu lassen, sie jedoch nur als principium subdivisionis zu verwenden.

Für die praktischen Zwecke der Statistik wird das Merkmal der ziffernmäßig bestimm-
baren Größe immer eine überragende Bedeutung bewahren, da sie mit den wissenschaftlich wert-
vollen Unterscheidungsmerkmalen, die ich oben angegeben habe, nichts oder wenig anfangen kann.
Die üblichste Art, die Betriebsform statistisch zu bestimmen, ist die ihrer Unterscheidung nach
der Zahl der in ihnen beschäftigten Personen. Die danach gebildeten Gruppen sind leider in
den amtlichen Statistiken der verschiedenen Länder nicht dieselben. Eine internationale Einigung
ist oft versucht, aber bisher nie gelungen. Die deutsche Gewerbestatistik von 1907 unter-
scheidet folgende (13) Betriebsgrößen: Betriebe mit 1 Person a) Alleinbetriebe, b) andere Be-
triebe, Betriebe mit 2, 3, 4 und 5, 6 bis 10, 11 bis 20, 21 bis 50, 51 bis 100, 101 bis 200, 201
bis 500, 501 bis 1000, mehr als 1000 Personen. Herkömmlicherweise werden bei zusammen-
fassenden und vergleichenden Betrachtungen die Betriebe mit bis 5 Personen als Kleinbetriebe, die
Betriebe mit 6 bis 50 Personen als Mittelbetriebe und die Betriebe mit 51 und mehr Personen
als Großbetriebe angesehen.

Die deutsche landwirtschaftliche Betriebsstatistik unterscheidet außerdem nach der
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche folgende 18 Größenklassen:

unter 0,1 a				
0,1 a bis unter	2 a	} Zwergbetrieb		
2 „ „ „	5 „			
5 „ „ „	20 „			
20 „ „ „	50 „	} Parzellenbetrieb		
1 ha „ „ „	2 ha			
2 „ „ „	3 „	} kleine	} Bauernwirtschaften	
3 „ „ „	4 „			
4 „ „ „	5 „			
5 „ „ „	10 „			
10 „ „ „	20 „	} mittlere		
20 „ „ „	50 „			
50 „ „ „	100 „	} größere		
100 „ „ „	200 „			
200 „ „ „	500 „			
500 „ „ „	1000 „	} Großbetriebe.		
1000 „ „ und darüber				

Die amtliche Statistik bemerkt zu dieser Einleitung selbst: „Selbstverständlich wird eine
derartige Zerlegung in 18 Größenklassen für ein so großes Erhebungsgebiet wie das Deutsche
Reich nicht überall den bestehenden Erscheinungen genau entsprechen. Je nach der Güte des
Bodens, der Gunst der Lage und der Intensität der Bewirtschaftung sind die bewirtschafteten
Flächen in den einzelnen Gebieten und Gegenden Deutschlands von ganz verschiedener Be-
deutung. Es ist deshalb unmöglich, auf Grund von Größenklassen landwirtschaftlicher Fläche
allein durchweg zutreffende Unterscheidung zu treffen.“

Wir werden in der speziellen Betriebslehre sehen, welche anderen Merkmale in der Landwirtschaft von der Wissenschaft angewendet werden, um die verschiedenen Betriebsformen zu unterscheiden.

3. Die Gesetzmäßigkeit der Betriebsbildung.

Die Betriebsformen sind nicht nur tatsächlich voneinander verschieden: ihre Verschiedenheit ist auch größtenteils eine notwendige, durch „die Natur der Sache“, das heißt durch rationale Momente bedingte.

Die Bedingtheit ist a) eine solche durch den Zweck, dem der Betrieb dient. Der Zweck macht — oft, nicht immer — die Anwendung einer bestimmten Technik und einer bestimmten Betriebsorganisation notwendig. So kann die Art des herzustellenden Produkts zwangsläufig eine bestimmte Betriebsgestaltung herbeiführen. Um Stickstoff aus der Luft zu gewinnen, ist eine ganz bestimmte Anlage notwendig mit einem gegebenen Satz von Produktionsmitteln und Arbeitern; der Betrieb einer Eisenbahn zwischen zwei Orten oder einer städtischen Untergrundbahn stellt — innerhalb gewisser Grenzen — ganz bestimmte Anforderungen an die Betriebsgestaltung. Aber auch die Modalität der Herstellung oder der Darbietung eines Produktes oder einer Gruppe von Produkten kann eine bestimmte Betriebsgestaltung erzwingen: beispielsweise die rasche Lieferung (Zeitung!) oder die Anpassung an den Bedarf der Kundschaft (Detailhandelsgeschäft!).

Unter Umständen gibt es nur eine technische Möglichkeit, eine bestimmte Leistung zu erzielen (Erzeugung künstlichen Stickstoffs!): dann bestimmt also der Zweck die Betriebsgestaltung im Ganzen. Sehr häufig aber bestehen verschiedene Möglichkeiten: man kann Hemden oder Schuhe in großen, automatischen Betrieben oder in kleinen Handbetrieben herstellen. Welche Möglichkeit man wählt, hängt von Erwägungen wirtschaftlicher Natur ab. Hat man sich für eine Möglichkeit entschieden, so ist die Betriebsgestaltung abermals in zahlreichen Fällen vorherbestimmt. Denn wir beobachten b) eine Bedingtheit der Betriebsgestaltung durch die Technik, deren man sich bedient. Die Technik schreibt Art und Größe der Produktionsmittel vor. Diese aber machen einen Betrieb von bestimmter Größe und Art notwendig, um sie in Gang zu setzen. Will ich Schuhe maschinell herstellen, so benötige ich eines Satzes von Maschinen, vor allem auch der komplizierten Sohlennähmaschine. Diese Maschinen setzen einen bestimmten Grad von Spezialisierung und — zu ihrer vollen Ausnutzung — eine bestimmte Anzahl von Arbeitern voraus. Es ergibt sich also jedenfalls eine Mindestspezialisierung und eine Mindestgröße des Betriebes mit innerer Notwendigkeit.

Im engen Zusammenhange mit der Abhängigkeit der Betriebsgestaltung von der angewandten Technik steht nun aber c) die Bedingtheit der Betriebsformen durch die Organisationsprinzipien (Spezialisierung und Kooperation). Diese Bedingtheit äußert sich darin, daß Spezialisierung nicht nur grundsätzlich Kooperation notwendig macht, sondern daß auch das Maß der Spezialisierung den Umfang der Kooperation und damit die Größe des Betriebes bestimmt. Zerlege ich den Arbeitsprozeß, der in einem Betriebe bewältigt werden soll, in 30 Teilverrichtungen, so muß ich mindestens 30 Arbeiter beschäftigen. In der Regel aber mehr, weil die Ausführung der einzelnen Teilarbeiten eine verschieden lange Zeit beansprucht. Nehmen wir an, daß 10 Teilverrichtungen je 3 Stunden, 10 je 2 Stunden, 10 je 1 Stunde dauern, so muß der Betrieb mindestens 60 Arbeiter umfassen. Er kann sich auch immer nur in einem gleichen Verhältnis vergrößern, solange der Grad der Spezialisierung und die Arbeitsdauer der einzelnen Arbeitsverrichtungen dieselben bleiben.

Aus den eben analysierten Elementen einer gesetzmäßigen Betriebsbildung setzt sich der wichtige Begriff der optimalen Betriebsgröße zusammen. Er besagt, daß es eine Größe des Betriebes gibt, bei welcher der gewünschte Produk-

tionserfolg am besten erzielt, insbesondere das Maximum der (Arbeits-)Produktivität erreicht wird. Das geschieht aber, wenn drei Bedingungen erfüllt werden:

1. das richtige Verfahren angewandt wird;
2. sämtliche Produktionsfaktoren optimal genutzt werden;
3. sämtliche Produktionsfaktoren in einem richtigen Größenverhältnis zueinanderstehen, „proportional“ sind. Die Erfüllung dieser Bedingungen führt zu einer bestimmten Betriebsgröße; dieses ist die optimale Betriebsgröße.

Es gibt ein absolutes und ein relatives Optimum der Betriebsgröße. Dieses wird bestimmt unter Berücksichtigung der Menge der herzustellenden Produkte: das „richtige“ Verfahren ist deshalb oft nicht das technisch vollkommenste; jenes ohne diese Rücksichtnahme, so daß als das zu lösende Problem sich ergibt: ein einzelnes Gut (eine einzelne Leistung) unter den dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden günstigsten Bedingungen, also mit dem im Augenblick produktivsten Verfahren, herzustellen.

II. Die Betriebe auf den einzelnen Wirtschaftsstufen.

Natürlich haben die im vorstehenden Abschnitt entwickelten Grundsätze der Betriebsbildung auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens Geltung. Die Eigenart der Bedingungen des Betriebes in den verschiedenen Sphären des Wirtschaftslebens ergibt aber, wie das aus dem Gesagten schon hervorgeht, teilweise so große Verschiedenheiten der Formen, daß es zweckmäßig ist, einzelne Gruppen solcher Formen zu unterscheiden, in denen eine besondere Eigenart zutage tritt. Am deutlichsten tritt die Unterschiedlichkeit der Betriebsgestaltung in den großen Stufen des wirtschaftlichen Prozesses: Urproduktion, Stoffverarbeitung und Güterabsatz zutage. Deshalb sollen im folgenden die Besonderheiten der Betriebsformen in diesen drei Hauptgebieten des Wirtschaftslebens im einzelnen aufgewiesen werden. Von den drei Zweigen der Urproduktion: Landwirtschaft, Bergbau und Jagd (Fischerei) werde ich nur die Landwirtschaft behandeln, da hier besonders Eigenarten der Betriebsgestaltung, die sich sonst nirgends wiederholen, festzustellen sind.

1. Die Betriebsformen in der Landwirtschaft.

Die Eigenart der Betriebsform in der Landwirtschaft wird bestimmt durch die Verschiedenheit der Bodenausnutzung. Diese Verschiedenheit bezieht sich: 1. auf die Wahl des dem Boden abzugewinnenden oder vorzugsweise abzugewinnenden Produkts; 2. auf die Einteilung des Ackerareals; 3. auf die Reihenfolge der Früchte in den verschiedenen Jahren, die sog. Fruchtfolge.

Danach unterscheiden wir folgende Betriebsformen:

a) Betriebe zur ausschließlichen Erzeugung von Futterpflanzen: reine Weide- oder Graswirtschaften, ohne Ackerbau;

b) Betriebe zur vorwiegenden Gewinnung von Futterpflanzen:

a) die rohe Feldgraswirtschaft: bei ihr wird der bei weitem größte Teil des Ackerareals als ewige Weide benutzt, zeitweise aber werden einzelne Stücke der Weide und des Waldes umgebrochen, bzw. abgebrannt, um sie als Ackerland zu verwenden.

β) Die geregelte Feldgraswirtschaft, sog. Koppel- oder Schlag- oder Egartenwirtschaft. Sie nutzt gleichfalls das gesamte Areal abwechselnd zu Weide- und Ackerzwecken, jedoch in einer regelmäßigen Folge. Einteilung in (7—12) „Schläge“, von denen etwa die Hälfte immer als Weide dient.

c) Betriebe zur vorwiegenden Gewinnung von Körnerfrüchten, sog. Körnerwirtschaften. Hier ist das Areal endgültig aufgeteilt in (ewige) Weide und Ackerland. Wir unterscheiden.

a) primitive Felderwirtschaften, bei denen das Ackerland unausgesetzt mit Körnerfrüchten angebaut wird. Je nach der Anzahl von „Feldern“, in die das

Areal zerfällt, gibt es Ein-, Zwei- oder Dreifelderwirtschaften. Die historisch bedeutendste Form der primitiven Felderwirtschaften ist die Dreifelderwirtschaft. Bei ihr ist das Ackerland in drei Felder eingeteilt, von denen das eine mit Winterkorn, das andere mit Sommerkorn bestellt ist, während das dritte brach liegen bleibt.

β) verbesserte Felderwirtschaften, insbesondere verbesserte Dreifelderwirtschaft. Die „Verbesserung“, durch die vor allem eine Vermehrung der Viehzucht und daraus folgende Vermehrung der Düngerproduktion sowie eine zweckmäßigere Ausnutzung der Bodenkräfte erreicht wird, besteht in der Besömerung der Brache, das heißt in dem Anbau von Futterpflanzen (Klee!) auf dem Brachfelde. Auf diese Weise erzielt man eine Fruchtfolge, bei der die Anzahl der Jahre eines Turnus durch drei teilbar ist. Zum Beispiel eine 9-Felderwirtschaft: 1. Brache; 2. Wintergetreide; 3. Sommergetreide; 4. Klee; 5. Wintergetreide; 6. Sommergetreide; 7. Wurzelgewächse; 8. Winterkorn; 9. Sommerkorn.

d) Betriebe zur gleichmäßigen Gewinnung von Körnerfrüchten und Futterpflanzen, sog. Fruchtwechselwirtschaft: Beseitigung der ewigen Weide, abwechselnde Bebauung des ganzen Areals mit Halm- und Blattfrüchten, das heißt mit Korn einerseits, mit Futter-, Hülsen- und Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) andererseits.

e) Betriebe zur wechselnden Gewinnung irgendeiner Frucht, sog. freie Wirtschaften: keine bestimmte Fruchtfolge, ungebundene beliebige Verwendung des Ackerlandes.

Je nach dem größeren oder geringeren Aufwand von Produktionsmitteln und lebendiger Arbeit auf eine gegebene Ackerfläche ist ein landwirtschaftlicher Betrieb intensiv oder extensiv. Die erste Hälfte der aufgezählten Betriebsformen gehört den extensiven, die zweite den intensiven Betriebsformen an. Über die Anwendbarkeit der verschiedenen Betriebsformen, die vor allem durch den Intensivitätsgrad des Bedarfs (in der Verkehrswirtschaft erkennbar an der Höhe der Preise) bestimmt wird, ist in diesem Zusammenhang nicht zu handeln.

Eine etwas abweichende Systematik der landwirtschaftlichen Betriebsformen findet sich bei АЕРЕВОЕ, die ich hier noch mitteilen will. АЕРЕВОЕ unterscheidet folgende Betriebsformen:

1. Extensive Weidewirtschaft;
2. Einfelderwirtschaft mit Umlage des Ackers in der Weide;
3. Zweifelderwirtschaft mit Umlage;
4. Dreifelderwirtschaft mit Umlage;
5. Reine Dreifelderwirtschaft ohne Umlage;
6. Verbesserte Dreifelderwirtschaft, Brache teilweise besömmert;
7. Verbesserte Dreifelderwirtschaft, Brache ganz besömmert;
8. Fruchtwechselwirtschaft mit starkem Hülsenfruchtbau;
9. Fruchtwechselwirtschaft mit starkem Futterbau (Kleebau);
10. Fruchtwechselwirtschaft mit starkem Hackfruchtbau und Anbau von Gründungs-pflanzen;
11. Reine Hackfrucht-Getreide-Gründungswirtschaft;
12. Gärtnerisch betriebener Feldbau.

2. Die Betriebsformen im Gewerbe.

Die Eigenart der gewerblichen Betriebsformen und vor allem ihre Verschiedenheit untereinander tritt am deutlichsten in die Erscheinung in der Form der gewerblichen Großbetriebe, weshalb ich mich darauf beschränke, diese etwas eingehender zu beschreiben. Wir unterscheiden deren zwei: die Manufaktur und die Fabrik, über welche beiden Betriebsformen wir uns zunächst unterrichten, um danach das Beziehungsverhältnis, das historisch und systematisch zwischen ihnen besteht, zu untersuchen.

a) Manufaktur ist derjenige gesellschaftliche Großbetrieb, in dem wesentliche Teile des Produktionsprozesses durch Handarbeit ausgeführt werden. Zum Wesen der Manufaktur gehört also: 1. das Moment der Größe: in der Manufaktur wie in allen „Großbetrieben“ ist die Funktion der Leitung bereits spezialisiert;

2. das Moment der Gesellschaftlichkeit: der Arbeitsprozeß ist seiner individuell-persönlichen Form entkleidet, das Erzeugnis erscheint als das Erzeugnis eines Gesamtarbeiters;

3. das Moment des handarbeitenden Verfahrens in entscheidenden Teilen des Produktionsprozesses, also nicht nur in Nebenverrichtungen. Die Manufakturen nehmen wieder verschiedene Formen an. Wir unterscheiden

a) einfach-kooperative und arbeitsteilige Manufakturen. In jenen verichten die zu einem gemeinsamen Werke zusammengefaßten Arbeiter im wesentlichen alle dieselben Arbeiten; Beispiele: Buchdruckerei, Schuhmacherei, Zeugdruckerei (sämtlich vor der Einführung der handarbeitersparenden Maschinen). In diesen ist die Arbeit innerhalb des Betriebes spezialisiert. Diese Form der Manufaktur bildet die Regel, da selbst in den vorhin aufgezählten Beispielen der einfach-kooperativen Manufaktur Ansätze zur Spezialisierung vorhanden sind. In den meisten Manufakturen ist jedoch das Ganze der Organisation auf das Prinzip der Spezialisierung ausgerichtet.

β) Einzelbetriebe und zusammengesetzte Betriebe. Dieser Unterschied betrifft die Entstehung der Manufaktur aus den Einzelbetrieben des Handwerks und bringt zum Ausdruck, daß entweder die in diesen vollzogene Arbeit, spezialisiert zwar, doch noch den Gesamthalt des Manufakturbetriebes bildet oder eine Anzahl früher oder sonst beruflich verselbständigter Arbeitsprozesse zu einer neuen Betriebseinheit zusammengefügt wird. Typen des ersten Falls sind die (von ADAM SMITH beschriebene) Nadelmanufaktur, die Schuhmanufaktur, Typen des andern Falles sind: Textilindustrie, Gewehrmacherei, Schiffbau, Wagenbau, Möbelbau, Hausbau u. a.

γ) aufbauende und umformende Manufakturbetriebe. In jenen entsteht ein „zusammengesetztes“ Gut durch Zusammensetzung einzelner Teilstücke, es wird „aufgebaut“, weshalb die deutsche Sprache in diesen Fällen auch von einem „Bau“ spricht: Hausbau, Schiffbau, Wagenbau, Möbelbau, Orgelbau, Maschinenbau. In den umformenden Manufakturbetrieben dagegen wird ein Rohstoff in eine andere Form gebracht, vielleicht unter Anfügung einzelner Zutaten; in diesen Fällen können wir das Wort „Bau“ nicht anwenden, wenn es sich also handelt beispielsweise um die Anfertigung von Geweben, Stiefeln, Hüten, Papier, Zigarren usw.

b) Fabrik nenne ich diejenige Form des gewerblichen Großbetriebes, in welchem entscheidend wichtige Teile des Produktionsprozesses (letztlich: der gesamte Produktionsprozeß) von der formenden Mitwirkung des Arbeiters unabhängig gemacht, einem System lebloser Körper übertragen worden sind.

Die Kennzeichen der Fabrik sind also

1. die Größe;
2. die Gesellschaftlichkeit;
3. die Automatisierung.

Das 1. und 2. Kennzeichen hat die Fabrik mit der Manufaktur gemeinsam, das 3. macht ihren spezifischen Unterschied aus. Die Automatisierung besteht in der Objektivierung des Produktionsprozesses, in seiner Loslösung von dem lebendigen Menschen, in seiner Übertragung auf „ein System lebloser Körper“, die durch Mitteilung einer künstlich erzeugten Kraft gleichsam mit Leben erfüllt werden. Die Automatisierung kann auf einem chemischen oder auf einem mechanischen Prozesse beruhen. In diesem Falle, an den man zu ausschließlich denkt, wenn man von Fabriken spricht, wird der Automatismus durch einen Maschinismus dargestellt, weshalb man die mechanische Fabrik (aber nur diese!) auch als Machinofaktur bezeichnen kann. Im anderen Falle, bei der chemischen Fabrik, wird die Automatisierung durch eine Anlage von Apparaten bewirkt, in denen der chemische Prozeß sich abspielt: Hochofen, Braukessel, Siedepfannen, Brennofen, Retorten usw.

Häufig finden wir eine Verbindung zwischen mechanischer und chemischer Fabrik. Beispiel: die Betriebe zur Stahlgewinnung.

c) Manufaktur und Fabrik in ihrer funktionalen Eigenart und in ihrem Verhältnis zueinander. Die spezifische Funktion der Fabrik ist diese: die Betriebsform zu sein, in welcher die durch die Einführung der Maschinerie und des wissenschaftlich chemischen Verfahrens in die Produktion ermöglichte Überwindung der qualitativen und quantitativen Beschränktheit des individuellen Arbeiters in jeweils höchst vollendeter Weise in die Wirklichkeit übertragen wird. Im Bilde gesprochen: die Fabrik ist das Werkzeug des kollektiven Gesamtarbeiters, mittels dessen er Kraft, Feinheit, Sicherheit, Schnelligkeit über die Schranke des Organischen hinaus zu entwickeln vermag. Des Gesamtarbeiters, der in der Fabrik allein noch waltet; denn das ist, negativ ausgedrückt, ebenfalls ein Wesenszug der Fabrik, daß in ihr für irgendwelche Entfaltung individuell-persönlichen Wirkens kein Raum mehr ist. Deshalb stellt die Fabrik die folgerichtigste Durchbildung des Prinzips gesellschaftlicher Produktion dar, ohne doch als die höchste Form der Betriebsanordnung überhaupt gelten zu dürfen, die vielmehr, was häufig verkannt wird, in zwei Gestaltungen zu jeweils höchster Vollendung gelangt: in Fabrik und Manufaktur, wie eine Besinnung auf die Wesensart der Manufaktur erkennen läßt.

Das Wesen der Manufaktur ist nämlich doppelt bestimmt: als Übergangsform und als selbständige, vollentwickelte Form des gesellschaftlichen Großbetriebs. Im ersten Falle besteht ihre eigentümliche Funktion vornehmlich darin, die Anwendung des maschinellen Verfahrens vorzubereiten. Dieses kann zu fruchtbarer Entwicklung nur gelangen, wenn der Träger der Maschinerie sich zu einem in seinen Organen unbegrenzten Gesamtarbeiter ausgewachsen hat und die Arbeitsverrichtungen schon dermaßen zerlegt und vereinfacht sind, daß sie vom Ingenieur nun der Maschinerie überwiesen werden können. Beide Vorbedingungen schafft die Manufaktur, indem sie den Produktionsprozeß in einfache Teile zerlegt und die Teilverrichtungen an die einzelnen (Personen-) Organe eines Gesamtarbeiters verteilt. Was die manufakturmäßige Organisation hier leistet, ist also gleichsam die Entseelung des Arbeitsprozesses, seine Emanzipation von der lebendigen Persönlichkeit des Individualarbeiters.

Nicht nur völlig anders, sondern geradezu entgegengesetzt ist nun aber die Funktion, die der Manufaktur als selbständiger, voll entwickelter Form des gesellschaftlichen Betriebes zu erfüllen obliegt. Hier soll sie nämlich nicht die schöpferische Individualität des einzelnen Arbeiters unterdrücken, sondern sie soll ihr gerade erst zur rechten Entfaltung verhelfen. Sie ist in diesem Falle diejenige Betriebsform, welche die Vorteile des gesellschaftlichen Betriebes vereinigt mit dem für bestimmte Leistungen unersetzlichen höchstpersönlichen Schaffen des Individuums. Sie ist alsdann, wollte man sich in weiterer Ausgestaltung der Betriebssystematik gefallen, geradezu die Synthese von gesellschaftlichem und individuellem Betriebe, so unvereinbar beide auf den ersten Blick zu sein scheinen.

Ein bekanntes Beispiel für den ersten Typ ist die Maschinenherstellung im großen auf der Grundlage der Handarbeit; während den zweiten Typ etwa die Porzellanmanufaktur oder die Luxusmöbelmanufaktur vertreten. Diesen zweiten Typus bezeichnet man füglich als Kunstmanufaktur. Jener Typus stellt immer nur den Übergang zur Fabrik dar, und soweit er in Frage kommt, haben diejenigen Recht, die nach dem Vorbilde von MARX die Manufaktur immer nur als Vorstufe zur Fabrik, als eine noch-nicht-Fabrik ansehen. Im zweiten Typus hingegen gelangt, wie ich schon sagte, der gesellschaftliche Großbetrieb in der gewerblichen Produktion ebenfalls wie in der Fabrik zu einer höchsten Form, über die hinaus es keine Vervollkommnung mehr gibt.

3. Die Betriebe im Handel.

Empfangen die landwirtschaftlichen Betriebe ihr eigentümliches Gepräge durch ihre Beziehung zum Boden, die gewerblichen durch ihre Beziehung zur Technik, so entstehen im Bereiche des Warenumsatzes Sonderformen der Betriebe durch die Beziehung zur Kundschaft. Wir treffen danach folgende Unterscheidungen bei den Betriebsformen im Handel:

1. Engros- und Endetail-Betriebe, je nachdem die Waren an Geschäftsleute oder an letzte Konsumenten abgesetzt werden;

2. Stehende Betriebe und Betriebe im Umherziehen (Hausierbetriebe), je nachdem die Kundschaft zum Händler oder dieser zur Kundschaft kommt. Zwischen diesen beiden Extremen gibt es verschiedene Zwischenformen: den fliegenden Straßenhändlerbetrieb, den Markt- und Meßbetrieb usw., die alle dadurch gekennzeichnet werden, daß sich Händler und Kundschaft auf halbem Wege entgegenkommen;

3. Herkunft- und Hinkunft-Betriebe, je nachdem die einen Handelsbetrieb erfüllenden Waren ihre Einheit in ihrer Herkunft (aus einer Branche: Branchengeschäft oder einem Produktionsort: Lokal- oder Ortsgeschäft) oder in ihrer Hinkunft auf einen bestimmten Bedarf (Bedarfsartikelgeschäft) finden. Eine besondere Betriebsform ist das Warenhaus, dessen Eigenart gebildet wird durch das Zusammentreffen dreier Merkmale: 1. Größe; 2. Hinkunft des Gesamtbedarfs; 3. Heterogenität der in ihm vereinigten Warengruppen.

III. Die Betriebsgestaltung in der kapitalistischen Wirtschaft.

1. Wirtschaftsbetriebe und Werkbetriebe.

Selbstverständlich gelten die allgemeinen Grundsätze der Betriebsgestaltung auch in der kapitalistischen Wirtschaft. Aber wiederum weist hier die Betriebsgestaltung so viele eigentümliche Züge auf, daß es verlohnt, die Besonderheiten zusammenfassend festzustellen.

Insbesondere tritt in der kapitalistischen Wirtschaft ein Problem in den Vordergrund, das zwar auch in anderen Wirtschaftssystemen vorhanden, aber fast unsichtbar ist, das ist der Unterschied zwischen Wirtschaftsbetrieb und Werkbetrieb.

Der Sinngehalt der kapitalistischen Wirtschaft, sehen wir, wird vor allem bestimmt durch das Erwerbsprinzip; d. h. durch die Einstellung der Einzelwirtschaft auf die Erzielung von Gewinn. Das komplizierte Verfahren, diesen Zweck — Gewinnerzielung — zu verwirklichen, hat nun den Anlaß gegeben zur Ausbildung ebenso komplizierter Betriebe, denen gar keine andere Aufgabe zu erfüllen obliegt, als nur die Erzeugung von Gewinn. Daneben bleiben nun aber jene Betriebe bestehen, die zur Erzeugung von Sachgütern, von Transport- oder anderen Leistungen hergerichtet sind. Es ist nun aber offenbar etwas sehr Verschiedenes: Profitmachen und Stiefelmachen. Es ergeben sich also auch zwei grundverschiedene Betriebsgruppen, je nachdem es sich um diesen oder jenen Zweck handelt. Ich nenne denjenigen Betrieb, der der Erzeugung von Gewinn dient, Wirtschaftsbetrieb, denjenigen, der Sachgüter oder Leistungen herzustellen bestimmt ist, Werkbetrieb.

In nicht kapitalistischen Wirtschaftssystemen gibt es zwar keine besonderen Veranstaltungen zur Erzielung von Gewinn, weil es überhaupt kein Gewinnstreben gibt. Wohl aber lassen sich auch in ihnen bestimmte Vornahmen aus dem gesamten Wirtschaftsprozeß, wenigstens gedanklich, aussondern, die wir als den Verwertungsprozeß im Gegensatz zu dem eigentlichen Produktionsprozeß bezeichnen können: alle Einkaufs- und Verkaufshandlungen, die ein Bauer oder ein Handwerker vornimmt, und die in Wirklichkeit mit seinem landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktionsbetriebe eine unlösliche Einheit darstellen, sind doch Maßnahmen, die von einem andern Intentionszentrum ausgehen als die eigentlichen Produktionsvornahmen, sofern sie der „Verwertung“ und nicht der „Erzeugung“ des Produktes dienen. Sie lassen sich auch als „wirtschaftliche“ Handlungen im engeren Sinne bezeichnen und können als Inhalt

eines besonderen „Wirtschafts“betriebes gedacht werden. Begrifflich lassen sich also in jeder Wirtschaftsverfassung Wirtschaftsbetrieb und Werkbetrieb unterscheiden, nur tritt ihre Verschiedenheit erst in der kapitalistischen Wirtschaft in die Erscheinung.

Ich habe meine Terminologie gegen früher geändert. Früher nannte ich das, was ich jetzt Wirtschaftsbetrieb nenne, Wirtschaft = Verwertungsgemeinschaft, während ich die Bezeichnung Betrieb auf das, was jetzt Werkbetrieb heißen soll, beschränkte. Die sachliche Unterscheidung bleibt dieselbe. Es erscheint mir aber zweckmäßiger, beide Erscheinungen als Betriebe zu bezeichnen, also einen Oberbegriff Betrieb mit zwei Unterbegriffen zu bilden, da jede planmäßige Tätigkeit immer nur in Betrieben erfolgen kann, also auch das Geldmachen. Auch das „Wirtschaften“, wo es verselbständigt ist, wie im kapitalistischen Wirtschaftssystem, ist eine „Veranstaltung zum Zwecke fortgesetzter Werkverrichtung“ (wobei das Wort ‚Werk‘ freilich in einem weiteren Sinn gefaßt wird als dort, wo wir die Begriffe Wirtschaftsbetrieb und Werkbetrieb gegenüberstellen): sie beansprucht die Bereitstellung von Arbeitsräumen, Sachmitteln (Geschäftsbücher, Kassen, Mobiliar, Schreibutensilien usw.) und Arbeitskräften (Buchhalter, Kassierer, Schreiber usw.).

Der Wirtschaftsbetrieb in der kapitalistischen Wirtschaft heißt: kapitalistische Unternehmung, in der Rechtssprache Firma und soll im nächsten Unterabschnitt in seiner Eigenart beschrieben werden. Hier müssen wir uns erst noch über das Verhältnis zwischen Wirtschafts- und Werkbetrieb im Rahmen des kapitalistischen Wirtschaftssystems etwas genauer unterrichten.

Häufig fallen äußerlich beide Betriebsarten zusammen und können als Einheit, d. h. als ein Betrieb betrachtet werden. Der Kontorbetrieb und der Fabrikbetrieb einer Schuhfabrik oder einer Baumwollspinnerei sind nur zwei Abteilungen ein- und derselben Einheit.

Es gibt nun aber auch Fälle — und mit zunehmender Ausgestaltung der kapitalistischen Wirtschaft häufen sich diese Fälle —, in denen Wirtschaftsbetrieb und Werkbetrieb auch äußerlich auseinanderfallen und deutlich in ihrer Verschiedenheit hervortreten. Das sind die Fälle, in denen der eine Wirtschaftsbetrieb (die Unternehmung) nicht nur einen Werkbetrieb deckt, sondern deren mehrere umfaßt.

Wir begegnen in der gewerblichen Produktion solchen Organisationen z. B. in der Konfektion: hier steht der eine Einkaufs-, Verteilungs- und Versandbetrieb vielen Verarbeitungs-, nämlich hausindustriellen Betrieben gegenüber; oder in der elektrischen Industrie, wo die eine Großunternehmung wie A. E. G. oder Siemens-Schuckert, zahlreiche Fabriken, Elektrizitätswerke, Straßenbahnen in sich schließt; oder in der Montanindustrie, wo ein „Werk“ (dritte Bedeutung dieses Wortes!) Bergwerke, Hochöfen, Stahlwerke, Walzwerke, Gießereien u. a. zweifellos selbständige „Werk“-Betriebe umfaßt.

Wir begegnen einer ähnlichen Organisation im Warenhandel, wo wir häufig eine Einkaufszentrale mit zahlreichen Verkaufsfilialen antreffen.

Wir begegnen ihr im Bankwesen, woneben eine Zentrale wiederum viele Filialen, oft an verschiedenen Orten, ja in verschiedenen Ländern bestehen.

Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß in diesen Fällen die „Zentrale“ selbst außer dem Wirtschaftsbetriebe auch einen selbständigen Werkbetrieb mit besonderen Funktionen darstellt.

Es gibt endlich Fälle — und auch diese werden im Verlauf der kapitalistischen Wirtschaft zahlreicher —, in denen die kapitalistische Zusammenfassung mehrerer Werkbetriebe zu einer Verwertungsgemeinschaft noch nicht in der Firma, d. h. einem rechtlich als solchem kenntlichen, einheitlichen Wirtschaftsbetriebe endigt, sondern zur Verbindung selbständiger Firmen zu einer Rechnungsgemeinschaft, die aber u. U. auch die Werkbetriebe umgestaltet, führt. Wir sprechen in diesen Fällen von Interessengemeinschaften, Konzernen, „Kontrollierung“ u. dgl.

Nicht dem Problemkreise der Betriebsgestaltung gehören diejenigen Fälle an, in denen sich als Aktionszentrum gar nicht eine Firma, aber auch nicht einmal eine Gruppe von Firmen, die wie im vorigen Falle als Einheit aufzufassen wäre, nachweisen läßt, in denen vielmehr eine Firma (oder eine Gruppe von solchen) als Handelnde auf der Bühne erscheint, aber hinter ihr eine andere Macht Einfluß ausübt:

das „Kapital“ oder realer: der Geldgeber. Hier ergibt sich ein unlösliches Zusammenwirken von Unternehmer und Geldgeber, bei dem man nicht zu sagen vermag, bei wem nun in Wirklichkeit die wirtschaftliche Initiative ruht. Ich bezeichne solche Beziehungen als Symbiosen von Geldgebern und Unternehmern. Das Problem, das sich hier auftut und dessen Behandlung mir an dieser Stelle nicht obliegt, ist das Problem der „Finanzierung“. Vgl. das 48. Kapitel meines „Hochkapitalismus“.

2. Die kapitalistische Unternehmung.

Was die kapitalistische Unternehmung als Betriebsorganisation kennzeichnet, ist die Verselbständigung des Geschäfts, das heißt also: die Emporhebung eines selbständigen Wirtschaftsorganismus über die einzelnen lebendigen Menschen hinaus, die Zusammenfassung aller neben- und nacheinander sich zeigenden geschäftlichen Vorgänge in einer Wirtschaft zu einer begrifflichen Einheit, die aber dann selbst als der Träger der einzelnen Wirtschaftsakte erscheint und ein eigenes, das Leben der Individuen überdauerndes Leben führt. In der kapitalistischen Unternehmung — dem „Geschäft“ als dem Inbegriff der einzelnen Geschäfte — sind die wirtschaftlichen Beziehungen von allem Persönlichen losgelöst; sie sind zu eigenem Leben erweckt. Die einzelnen Wirtschaftsakte werden nicht mehr auf eine bestimmte Person, sondern eben auf ein von rein wirtschaftlichem Geiste erfülltes Abstraktum, gleichsam auf sich selber als Ganzes bezogen: die Vermögensbeziehungen sind entpersönlicht, versachlicht. Der Kaufmann kennt dieses abstrakte Gebilde unter dem Namen „Firma“, der selbst, wie das Gebilde, ein Erzeugnis des modernen, westeuropäischen, rationalen Geistes ist: kein früheres Zeitalter, kein anderer Kulturkreis haben etwas Ähnliches ausgebildet wie unsere kapitalistische Unternehmung, unsere Firma.

Mit der Verselbständigung des Geschäfts ist der Wesenskern der kapitalistischen Unternehmung getroffen. Das wird deutlich, sobald wir uns klar machen, daß damit erst eine Wirtschaftsbetriebsform geschaffen ist, in der die dem kapitalistischen Wirtschaftssystem innewohnenden Ideen zur Verwirklichung gebracht werden konnten.

Erst in einem solcherweise von der Person losgelösten Erwerbsmechanismus, wie es die kapitalistische Unternehmung ist, konnte das Erwerbsprinzip zur ungehinderten Betätigung gelangen. Erst die Versachlichung der Wirtschaftsakte ermöglicht es, sie ohne alle Rücksicht auf andere Interessen nur auf den Gewinn auszurichten, und die Verselbständigung des Geschäfts schafft dem grenzenlosen Gewinnstreben erst freie Bahn.

Aber ebenso wie das Erwerbsprinzip in der kapitalistischen Unternehmung erst zu voller Entfaltung gebracht werden kann, so wird auch die Idee der vollständigen Rationalisierung aller Wirtschaftsvorgänge, werden Planmäßigkeit und Zweckmäßigkeit erst im Rahmen dieser Betriebsform in die Wirklichkeit übergeführt. Erst in dem zu selbständigem Leben erweckten „Geschäft“ wird die stete Fortdauer des wirtschaftlichen Prozesses gewährleistet, nachdem dieser einmal dem Erwerbsprinzip überantwortet worden war. Diese Stetigkeit ist in aller organisch-natürlichen Welt durch die in den Wirtschaftsbedingungen selbst gelegenen Umstände gegeben: die auf Bedarfsdeckung abzielende Unterhaltsfürsorge wird durch die sich stetig wiederholende Notwendigkeit, einen natürlichen Güterbedarf zu befriedigen, im Gange gehalten, und in den natürlichen Verbänden der Familie, der Zunft sind die Formen geschaffen, in denen sich die der Sache entsprechende fortlaufende Tätigkeit vollziehen kann. Die von der unmittelbaren Bedarfsbefriedigung losgelöste und auf den Umweg des Erwerbs verwiesene Wirtschaftsweise hat zunächst keine irgendwelche Gewähr der ununterbrochenen Fortdauer, vielmehr vollziehen sich die einzelnen Erwerbsakte in Gestalt von Geschäften sprunghaft, bis sie in der Einheit des

„Geschäfts“ ihre Zusammenfassung erleben, womit dann die beständige Weiterführung in der Zeit verbürgt wird. Ist aber erst einmal in der Gestalt des selbständigen Geschäfts ein fortdauernder, auf Erzielung von Gewinn gerichteter Wirtschaftsbetrieb geschaffen, dann erweist er sich als die vollkommene, weil stetigere und weil der Anwendung rationaler Leitsätze leichter zugängliche Organisation. Die Lebensdauer des Geschäfts ist nicht mehr an irgendwelche personale Zufälligkeit geknüpft, wie auch seine Ausgestaltung ausschließlich unter dem Gesichtspunkte höchster ökonomischer Zweckmäßigkeit erfolgen kann. Um diese zu verwirklichen, ist im Laufe der Zeit ein kunstvolles wissenschaftlich begründetes System von Geschäftsregeln ausgebildet worden, das wie ein Uhrwerk in jede Unternehmung eingesetzt werden kann und dessen Gestaltung von Wollen und Können des einzelnen Wirtschaftssubjektes völlig unabhängig geworden ist.

Die Einheit der kapitalistischen Unternehmung enthält in sich eine Dreieinigkeit: eine juristische, eine technische und eine kommerzielle Einheit.

Die Rechts-Einheit wird gebildet durch die Einheit und Selbständigkeit der Firma. Sie beruht darin, daß alle Rechtsakte nunmehr auf ein einziges Rechtssubjekt: die Unternehmung bezogen werden.

Die technische oder Rechnungseinheit (*ratio, raison, ragione*) wird gebildet durch die systematische, das heißt im wesentlichen die doppelte Buchhaltung. Sie beruht darin, daß alle Geschäftsvorgänge rechnermäßig zu einem einzigen System von Bezügen zusammengefaßt werden.

Die kommerzielle oder Krediteinheit (*ditta*) wird gebildet durch die Projektion der Geschäftseinheit in die Außenwelt. Nachdem sich das Geschäft von innen heraus zur Rechtseinheit und zur Rechnungseinheit entwickelt hat, empfängt es gleichsam die Weihe von außen her dadurch, daß Dritte es als solches anerkennen, und zwar deshalb anerkennen, weil sie es als solches für kreditwürdig erachten, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Persönlichkeit.

Der Zweck der kapitalistischen Unternehmung, sehen wir, ist die Erzielung von Gewinn. Das eigentümliche Mittel zur Erfüllung dieses Zwecks ist die Vertragsschließung über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen. Jedes technische Problem muß sich im Rahmen der kapitalistischen Unternehmung in einen Vertragsabschluß auflösen lassen, auf dessen vorteilhafte Gestaltung alles Sinnen und Trachten des kapitalistischen Unternehmers gerichtet ist. Mögen Arbeitsleistungen gegen Sachgüter oder Sachgüter gegen Sachgüter eingetauscht werden: immer kommt es darauf an, daß am letzten Ende jenes Plus an Tauschwerten (Geld) in den Händen des kapitalistischen Unternehmers zurückbleibt, auf dessen Erlangung seine ganze Tätigkeit eingestellt ist. Alle Vorgänge der Wirtschaft verlieren dadurch ihre qualitative Färbung und werden zu reinen in Geld ausdrückbaren und ausgedrückten Quantitäten, mit denen geschickt zu operieren die Aufgabe des kapitalistischen Unternehmers ist. Der wesentliche Inhalt der kapitalistischen Unternehmung ist nicht die Erzeugung von Eisen, die Beförderung von Menschen oder Gütern, der Absatz von Waren, die Veranstaltung von Theateraufführungen, die Vermittlung von Kredit usf.: ihr Inhalt ist Rechnen.

3. Erscheinungsformen der kapitalistischen Betriebsgestaltung.

Im folgenden gebe ich eine Übersicht über die wichtigsten Eigenarten, die die kapitalistische Betriebsgestaltung in der Gegenwart aufweist, selbstverständlich ohne sie in ihrer geschichtlichen Bedingtheit und Bedeutung darzustellen, gebe also ein Begriffsschema der historisch relevanten Bildungsformen in idealtypischer Reinheit.

A. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete in den Betrieben.

I. *Die Spezialisierung.* Die Spezialisierung zwischen Betrieben ist, wie wir wissen, eine allgemeinökonomische Erscheinung. Sie ist aber in der kapitalistischen

Wirtschaft in ihren äußersten Konsequenzen entwickelt. Wir unterscheiden folgende Arten der Spezialisierung:

1. Funktionenteilung ist Spezialisierung wirtschaftlicher (kapitalistischer) Funktionen, d. h. Verselbständigung der einzelnen Teile des kapitalistischen Verwertungsprozesses. Es entstehen Spezialbetriebe

- a) zur Beschaffung des Kapitals;
- b) zur Beschaffung der Arbeitskräfte;
- c) zur Beschaffung der Produktionsmittel;
- d) zur Bewältigung des Warenabsatzes;
- e) zur Bewältigung des Warentransports;
- f) zur Bewältigung der Warenproduktion (oder Hervorbringung von Leistungen).

2. Werk(Sach-)teilung ist die Spezialisierung bestimmter Tätigkeitskomplexe bei Ausübung einer der Funktionen.

Die Werkspezialisierung erfolgt nach verschiedenen Prinzipien:

a) (allgemein): nach dem zeitlichen Eintritt des Spezialisierungsvorganges entweder als Spezialisierung neu auftretender Tätigkeitskomplexe (Erzeugung von Filmpräparaten) oder als Spezialisierung früher komplexer Tätigkeiten (Maschinenbau);

b) besonders im Warenhandel erscheint die Spezialisierung nach den schon hervorgehobenen Richtungen in:

a) Branchengeschäft; β) Bedarfsartikelgeschäft; γ) Ortsgeschäft;

c) besonders in der gewerblichen Produktion unterscheiden wir horizontale Spezialisierung neben einander zu verrichtender Tätigkeiten (Herstellung verschiedener Papiersorten) und vertikale Spezialisierung nacheinander zu vollziehender Produktionsprozesse. Diese erfolgt wiederum entweder in der Weise, daß einzelne Teilfabriken die Bestandteile für ein Hauptprodukt liefern (Schuhfabrikation) oder so, daß der Hauptprozeß in mehrere Stufenprozesse zerfällt (Textilindustrie).

3. Typisierung ist Steigerung der Spezialisierung der Werkverrichtung, nämlich Spezialisierung auf wenige, nach bestimmten Normalmaßen hergestellte, gleichförmige Typen einer Warengattung (Nähmaschinen in drei Größen), (Normalisierung dagegen ist Vereinheitlichung einzelner Teile eines Fabrikats).

II. *Die Kombination.* Die Kombination ist das Gegenstück zur Spezialisierung. In einem weiteren, hier nicht in Betracht kommenden, Verstande ist Kombination jede komplexe Betriebsgestaltung; ein „kombinierter“ Betrieb ist dann jeder Betrieb, in dem mehrere wirtschaftliche (kapitalistische) Funktionen ausgeübt, mehrere Werk-tätigkeiten verrichtet werden. Im engeren, hier gemeinten Sinne, ist dagegen Kombination die Vereinigung mehrerer früher selbständiger (oder anderwärts selbständiger) Betriebe verschiedenen Inhalts zu einem Betriebe: das Werk desselben rational-kapitalistischen Geistes, der auch die Spezialisierung aus sich herausreibt. Diese wird beim Vorgang der Kombination vorausgesetzt, durch ihn ergänzt und weitergebildet.

Kombination ist Vereinigung „zu einem Betriebe“, führt also zu einer Betriebsgemeinschaft. Sie ist nicht gegeben, wo es sich lediglich um die Herbeiführung einer Besitz- oder Eigentums-gemeinschaft handelt (Stinnes!).

Kombination ist ferner die Vereinigung selbständiger Betriebe verschiedenen Inhalts. Deshalb ist keine Kombination die Vereinigung mehrerer gleichartiger Betriebe zu einem Betriebe (zweier Bergwerke, zweier Warenhäuser, zweier Schiff-fahrtsgesellschaften).

Wir unterscheiden folgende Arten der Kombination:

1. nach der Natur der neugebildeten Betriebsgemeinschaft:

a) die Einzelbetriebe bleiben als Werkbetriebe selbständig: der Einheitsbetrieb ist ausschließlich Wirtschaftsbetrieb, Verwertungsgemeinschaft, kapitalistische Unternehmung. Das ist der Fall, wenn zwei selbständig geführte Betriebe an einander verkaufen und darüber besonders Buch geführt wird. Oder: bei der Zusammen-

gliederung der Abteilungen für Leben-, Feuer-, Einbruch-, Unfall- usw. Versicherung zu einer großen Versicherungsgesellschaft.

b) Die Einzelbetriebe bleiben als Werkbetriebe selbständig, werden aber zu einem neuen Gesamt-Werk-Betrieb zusammengefaßt, der dann neben ihnen besteht: etwa, wenn gemeinsame Einkäufe gemacht werden; oder wenn gewisse Organisations- und Leitungsarbeiten gemeinsam sind; oder wenn die einzelnen Betriebe „ineinander“ arbeiten: das Walzwerk den heißen Stahl des Stahlwerks verwalzt, die Abfälle des einen in dem anderen genutzt werden.

c) Die Einzelbetriebe verlieren ihre Selbständigkeit und gehen in einem neuen Betriebe auf, in dem sie nur mehr Betriebsabteilungen bilden.

2. Nach dem Inhalte der kombinierten (alten) Betriebe unterscheiden wir:

a) Funktionenvereinigung;

b) Werkvereinigung in der Form der Angliederung: wenn ein unwichtiger, „Neben“-Betrieb mit einem wichtigen, „Haupt“-Betriebe verbunden wird: eine Böttcherei mit einer Brauerei; eine Druckerei mit einer Schokoladenfabrik;

c) Werkvereinigung in der Form der Zusammengliederung; wenn zwei oder mehr gleich wichtige Betriebe vereinigt werden: Hochofen — Stahlwerk; Spinnerei — Weberei.

Die Kombination in dieser Form der Zusammengliederung ist

a) horizontal: wenn Produktionszweige verbunden werden: zwei Detailhandelszweige, zwei Walzwerke mit verschiedenen Walzenstraßen;

β) vertikal aufwärts: wenn eine niedere Produktionsstufe sich mit einer höheren zusammengliedert: Bergwerk — Hochofen;

γ) vertikal abwärts: im bezugsweise umgekehrten Falle: Hochofen — Bergwerk.

3. Nach dem Zweckgesichtspunkt, unter dem die Kombination erfolgt: dieser kann entweder die gemeinsame Produktion (Schienen!) oder die gemeinsame Bedarfsbefriedigung (Ausstattungs-geschäft!) sein.

III. *Die Konzentration.* Unter „Konzentration“ versteht man einen Vorgang in der Betriebsgestaltung, der so etwas wie „Vergrößerung“ der Betriebe bedeutet. Der Begriff der „Vergrößerung“ ist aber mehrdeutig und demgemäß bleibt auch der der „Konzentration“ meist unbestimmt. Ich versuche im folgenden den Sachverhalt klarzustellen.

Der Begriff der „Betriebsvergrößerung“ bekommt einen sehr verschiedenen Sinn, je nachdem man den Vorgang unter dem Gesichtspunkte des einzelnen Betriebes oder unter dem der Verteilung der Gesamtproduktion (Leistung) unter die einzelnen Größenklassen der Betriebe betrachtet.

Vom Standpunkt des einzelnen Betriebes aus gesehen bedeutet „Vergrößerung“ dreierlei:

1. Wachsen der Durchschnittsgröße, z. B. des Kapitalaufwandes oder der Zahl der Hilfspersonen;

2. Wachsen der optimalen Betriebsgröße: ein idealer Hochofen „modernster“ Konstruktion ist größer als in früherer Zeit;

3. Wachsen der größten bestehenden Betriebe zum Optimum hin oder über das Optimum hinaus.

Bei der Betrachtung des Vergrößerungsvorganges unter dem Gesichtspunkt der Verteilung der Gesamtproduktion unter die einzelnen Größenklassen dagegen ergeben sich folgende Möglichkeiten:

1. bei gleichbleibender Produktion: die „großen“ Betriebe nehmen zu (werden auch eventuell selbst größer), dann müssen die kleinen weniger werden, d. h. ihr Absatzgebiet muß zusammenschrumpfen;

2. bei zunehmender Produktion: die großen Betriebe nehmen zu, ohne daß die kleinen weniger werden, also so, daß sie ihr Absatzgebiet ungeschmälert erhalten

(vielleicht sogar ausweiten): das sich ausdehnende Absatzgebiet der Großen ist alles Neuproduktion, von dem im zweiten Falle (daß die Kleinen trotz Anwachsens der Großen mehr werden) ein Teil den Kleinen zufällt;

3. bei zunehmender Produktion: die großen Betriebe dehnen sich aus auf Kosten der Kleinen, deren Absatzgebiet sich also (trotz der Produktionssteigerung) verkleinert:

- a) im Verhältnis zur Zahl der Betriebe,
- b) rascher als die Zahl der Betriebe,
- c) langsamer als die Zahl der Betriebe.

Die Verschiebung zu Ungunsten der kleinen Betriebe kann sich in drei verschiedenen Formen vollziehen:

entweder die kleinen verschwinden, während die großen neu entstehen;

oder der eigene kleine Betrieb wird in einen großen umgewandelt;

oder mehrere früher selbständige kleinere Betriebe gehen in einen größeren auf.

Nach dieser Feststellung des Begriffes der „Vergrößerung“ können wir nun den der „Konzentration“ bestimmen. Auch dieses Wort kann in drei verschiedenen Bedeutungen verwendet werden (und wird so verwendet).

1. Konzentration im uneigentlichen Sinne (für den man also das Wort nicht gebrauchen sollte) ist soviel wie Vergrößerung der Einzelbetriebe, also gleichbedeutend mit Entstehen größerer Betriebe. Wenn wir diesen Gebrauch des Wortes Konzentration ablehnen, so heißt das: daß sich vom Standpunkt des Einzelbetriebes aus überhaupt kein sinnvoller Begriff „Konzentration“ bilden läßt. Das ist vielmehr nur möglich vom Standpunkt der Verteilung der Gesamtproduktion aus. Von daher kommen wir zu dem Begriff:

2. der Konzentration im weiteren Sinne. Das ist eine Vergrößerung des Anteils der höheren Betriebsklassen am Gesamtbetrage der Produktion ohne Einschränkung des Lebensspielraums der Kleinen; währenddem

3. Konzentration im engeren Sinne gleichbedeutend ist mit einem Anwachsen des Anteils der größeren Betriebe auf Kosten der kleineren.

Der Begriff der Konzentration wird noch dadurch weiter verwirrt, daß man unter „Kapitalkonzentration“ sehr häufig sowohl die eben besprochene Betriebskonzentration wie auch Vermögenskonzentration, also Anhäufung größerer Vermögen in wenigen Händen versteht. Den Begriff der Vermögenskonzentration kann man nach demselben Schema bilden, wie den der Betriebskonzentration. Man muß sich aber immer gegenwärtig halten, daß Betriebskonzentration und Vermögenskonzentration zwei ganz verschiedene Vorgänge sind, die zusammenfallen, aber auch nicht zusammenfallen können. Möglich ist eine Betriebskonzentration, auch im engeren Sinne, bei Verringerung der Vermögenskonzentration, wie etwa im folgenden Falle: 3 Privatunternehmungen mit je 1 Million Vermögen werden in eine Aktiengesellschaft umgewandelt: nach einiger Zeit verarmen die drei Millionäre und das Aktienkapital wird von 1000 Aktionären besessen. Möglich ist ebenso umgekehrt eine Vermögenskonzentration auch im engeren Sinne bei Verringerung der Betriebskonzentration: wenn etwa ein reicher Mann drei Rittergüter aufkauft, die je einen Betrieb bildeten, und sie verwertet durch Verwandlung in kleine Pachtbetriebe.

B. Die innere Ausgestaltung der Betriebe.

I. Die Mechanisierung. Der kapitalistische Betrieb stellt die höchste Form der nach zweckrationalen Gesichtspunkten aufgebauten Betriebe dar; er ist in seiner Vollendung ein System kunstvoll ineinander greifender Arbeitsleistungen, deren Vollbringer auswechselbare Funktionäre in Menschengestalt sind: interchangeability of parts ist sein Ideal. Um dieses Ideal zu verwirklichen, dienen ihm im einzelnen folgende Mittel:

1. die Separierung der einzelnen Arbeitsleistungen, d. h. die Zerlegung eines komplexen Arbeitsprozesses in einzelne nach rein sachlichen Gesichtspunkten abgegrenzte Teilverrichtungen;

2. die Normalisierung dieser Teilverrichtungen, so daß sie entweder für alle Betriebe (Verwaltungsfunktionen!) oder wenigstens in jedem Betriebe gleicher Art dieselben sind;

3. die Spezialisierung, d. h. die dauernde Übertragung dieser sachlich abgegliederten Teilprozesse an besondere Funktionäre;

4. die Automatisierung, d. h. die Übertragung der Teilverrichtungen auf einen Mechanismus (Maschinen) oder wo das nicht möglich ist, doch wenigstens Zwangsläufigmachung der Arbeit durch Eingliederung des Arbeiters in eine Gruppe;

5. die Schematisierung, d. h. Ersetzung der lebendigen Aufsicht, Leitung und Kontrolle durch ein kunstvolles System von Vorschriften, Anweisungen und Kontrollvorrichtungen, das automatisch funktioniert. In hochentwickelten Betrieben zirkuliert unausgesetzt „ein Papierstrom, der die Werkschaffung und den Wertumlauf zwangsläufig in Einzelheiten zahlenmäßig fixiert“;

6. die Taylorisierung, wie wir nach dem Amerikaner Taylor ein Verfahren nennen, mittels dessen auch die Einzelarbeit rationalisiert und verwissenschaftlicht wird. Der Sinn des Taylorsystems ist dieser: daß die Ausführung jeder einzelnen Arbeitsverrichtung dem Gutdünken des Arbeiters entzogen und objektiven Normen unterworfen wird. Zwischen Arbeiter und Arbeitsgegenstand bzw. Arbeitsmittel schiebt sich ein kunstvolles System von Vorschriften und Maßregeln, dem sein persönliches Verhalten zwangsläufig untersteht.

Mit der Einführung des Taylorsystems wird das letzte Glied in einer Kette eingefügt. Das Persönliche, das Seelische in der Betriebsgestaltung, das früher ausschließlich geherrscht hatte und Schritt für Schritt zurückgedrängt war, wird aus seinem letzten Schlupfwinkel vertrieben. Der Betrieb ist nun völlig „versachlicht“, ist reines Geistgebilde geworden, ist völlig „mechanisiert“.

II. *Die Intensivisierung.* Ein solchermaßen, wie wir sahen, versachlichter Betrieb ist nun berufen, die höchsten Leistungen zu vollbringen, wenn in ihm das höchste Maß von Energie aufgewendet wird. Der Aufwand von Energien (in einem Betriebe von gegebener Größe) bezeichnet aber seinen Intensitätsgrad. Diesen nach Möglichkeit zu erhöhen, liegt abermals in der Tendenz der kapitalistischen Wirtschaft. Die Steigerung des Energieaufwandes wird aber erreicht:

1. durch Zusammendrängung von mehr Arbeit in einer gegebenen Zeit, sei diese die potenzielle (Kalender-)Zeit der 24 Tagesstunden, 7 Wochentage oder 365 (366) Jahrestage, die es bis zum letzten Rest auszunutzen gilt; sei es die effektive Arbeitszeit, die der Betrieb (falls er nicht kontinuierlich ist) arbeitet. Worauf es ankommt, ist: daß in dieser — so oder so gegebenen — Zeit mehr Arbeit geleistet wird. Das wird vor allem erreicht durch Beschleunigung des automatisch wirkenden Produktionsmittelapparats, durch Anspornung des Arbeiters zu emsigerer Arbeit und durch organisatorische Zusammendrängung einer größeren Anzahl von Produktionsakten in einer gegebenen Zeitspanne (Häufigerfahren der Schiffe und Züge, Rascherverkaufen der Waren, Einrichtung von Saisonarbeit).

Die Intensivisierung wird ferner erreicht — je nach der Betriebsart —

2. durch Vervollkommnung des Produktionsmittelapparates, namentlich der Anlagen, also Nutzung größer dimensionierter, kunstvollerer Maschinen und Apparate; oder

3. durch Einstellung höher qualifizierter Arbeiter.

III. *Die Ökonomisierung* ist das Mittel, durch möglichst sparsame Verwendung der Produktionsfaktoren die Leistungsfähigkeit des Betriebs zu steigern. Die Ersparung wird vornehmlich durch folgende Maßnahmen erreicht:

1. die Vermeidung entbehrlicher Auslagen, z. B. in Bergwerken für Stollenbau, Bergeversatz, Wetterführung; in Fabriken für Schutzmaßregeln; in geschlossenen Räumen allgemein für eine der vermehrten Arbeiterzahl entsprechende Ausweitung;

2. die Beschaffung billigerer Produktionsmittel und ihre bessere Ausnutzung, wie sie erfolgt beispieismäßig durch rationellere Verbrennungsanlagen, Verminderung oder Verwertung der Abfälle, Schutz vor Verderb, Steigerung des Ausbeuteverhält-

nisses (rendement) u. a., aber auch durch Ersetzung eines teuren Rohstoffes durch einen billigeren (Surrogierung);

3. die Beschaffung billigerer Arbeitskräfte und ihre bessere Ausnutzung. Das Streben, dieses Ziel zu erreichen, führt:

a) zur Einstellung von Frauen (und Kindern);

b) zur Vervollkommnung der Auslese durch Tests etc., wovon in anderem Zusammenhange schon die Rede war;

c) zur Vervollkommnung der Löhnungsmethoden, die dazu dienen sollen, den Arbeiter zur höchsten Leistung anzustacheln; das geschieht mittels:

a) des Akkord- oder Stücklohnsystems;

β) des Prämienlohnsystems: Mehrbezahlung bei bestimmten Höchstleistungen;

γ) des Pensumsystems: Mehrbezahlung bei bestimmten Mindestleistungen.

C. Vereinigungsformen.

Die Organisation der Betriebe in der kapitalistischen Wirtschaft hat teilweise über die einzelnen Betriebe hinausgegriffen und sich die Zusammenschließung mehrerer Betriebe zu gemeinsamem Wirken angelegen sein lassen. In der Benennung der Formen, in denen selbständige Unternehmungen sich vereinigen, besteht keinerlei Übereinstimmung. Ich unterscheide folgende Formen:

1. Ein Konzern liegt vor, wenn eine irgendwelche Vereinheitlichung der Betriebsführung mehrerer selbständiger Unternehmungen, das heißt also ein einheitlicher Unternehmerwille und ein einheitlicher Plan besteht, während im übrigen die einzelnen Unternehmungen rechtlich selbständig bleiben.

2. die Fusion ist die Verschmelzung früher selbständiger Betriebe zu einem neuen Betriebe. Diese Unternehmungen sind meistens Aktiengesellschaften, bei denen die Fusion durch Aktienübertragung am leichtesten erfolgt, brauchen es aber nicht zu sein. Die Form der Fusion ist entweder die, daß eine Unternehmung in die andere aufgeht oder daß aus der Fusion eine neue Unternehmung entsteht.

Ganz einen andern Sinn als die beiden bisher genannten Vereinigungsformen hat

3. das Kartell. Kartelle sind Zweckverbände selbständiger Unternehmungen gleicher Erwerbszweige zur fortgesetzten Regelung der Absatzverhältnisse eines Gewerbes mit Konkurrenz ausschließender Tendenz. Sie unterscheiden sich von den Fusionen und Konzernen durch den Zweck: ihre Beschränkung auf die Absatzregelung.

Das Wort Trust wird in ganz verschiedenem Sinne gebraucht: bald für Konzern schlechthin, bald für Fusion. Während es ratsam ist, es für Gebilde wie die amerikanischen Zusammenschlüsse, für die es zunächst aufkam, zu verwenden und damit eine durch Fusion zu einer einheitlichen Unternehmung zusammengeschlossenen Gruppe früher selbständiger Unternehmungen zu bezeichnen, die kartellistische Zwecke verfolgen und somit ein mehr oder weniger monopolistisches Gepräge tragen.

Literatur: Zu I. J. HELPHAND (PARVUS), Technische Organisation der Arbeit. In.-Diss. 1891; mein oben erwähnter Aufsatz im „Archiv“, Band XIV. F. v. GOTTL-OTTLILIENFELD, Wirtschaft und Technik im GdS. II. 2, 2. Aufl. 1923.

Zu II. *Landwirtschaftliche* Betriebssysteme: VON DER GOLTZ, Landwirtschaft in SCHÖNBERGS Handbuch der politischen Ökonomie. F. AERBOE, Allgemeine landwirtschaftliche Betriebslehre. Zuerst 1917. TH. BRINKMANN, Die Ökonomik des landwirtschaftlichen Betriebes im GdS. Bd. VII. *Gewerbliche* Betriebssysteme: ANDREW URE, Philosophy of manufactures. 3. ed. 1861. K. MARX, Das Kapital. 4. Abschnitt. K. BÜCHER, Die gewerblichen Betriebssysteme in seiner Schrift: Die Entstehung der Volkswirtschaft. Zuerst 1893 und im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Betriebssysteme im *Handel*: JULIUS HIRSCH, Organisation und Formen des Handels usw. GdS. Bd. V, I. Teil. J. F. SCHÄR, Allgemeine Handelsbetriebslehre. I. Teil, 2. Aufl. 1913.

Zu III. I. R. MEERWARTH, Einleitung in die Wirtschaftsstatistik. 1920. 2. (Kapitalistische Unternehmung): mein „Moderner Kapitalismus“. Bd. II, Kap. 10 und GdS. Bd. IV. LIEFMANN, Die Unternehmungsformen. 2. Aufl. 1921. 3. Der dritte (selbständige) Band meines „Modernen Kapitalismus“: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus (1927), woselbst auch alle bisherige Literatur verarbeitet ist.

Drittes Kapitel.

Die Regulierung des Wirtschaftslebens.

I. Die Typen der wirtschaftspolitischen Systeme.

Regulierung wollten wir diejenige Ordnung nennen, die das Wirtschaftsleben durch die „Wirtschaftsordnung“ (Rechts-, Konventional- und Sittenordnung) erfährt. Wir konnten feststellen, daß in jeder Wirtschaftsordnung ein bestimmter Geist herrscht, der sich in der Befolgung bestimmter Grundsätze, einer bestimmten Rechtsgesinnung äußert. Soweit dieser Geist der Wirtschaftsordnung durch die Rechtsetzende Gewalt verliehen wird, können wir von einem wirtschaftspolitischen Systeme sprechen, in dem wir gedanklich die Einheit der mannigfachen Einzelbestimmungen einer wirtschaftlichen Rechtsordnung finden wollten. Diese Einheit wird nun unter einem zweifachen Gesichtspunkte erfaßt werden: sie kommt zustande entweder durch die grundsätzliche einheitliche Einstellung auf den Zweck oder durch die grundsätzlich einheitliche Wahl der Mittel zur Erfüllung des Zweckes, den sich die Wirtschaftspolitik steckt.

Demnach können wir unterscheiden folgende Typen wirtschaftspolitischer Systeme, die natürlich nur Bestandteile einer allgemeinen Staats- und Gesellschaftspolitik sind, die selbst wieder in ein allgemeines soziales System sich einfügt (siehe über dieses das erste Kapitel meines „Proletarischen Sozialismus“ 1924):

1. Nach der Zweckeinstellung ergeben sich: universalistische und individualistische Systeme der Wirtschaftspolitik oder, wie wir sie auch nennen können, idealistische oder realistische und materialistische oder nominalistische Systeme.

Die universalistische Wirtschaftspolitik bezweckt das Wohl des „Ganzen“. Dieses aber bekommt nur einen Sinn, wenn wir es als eine konkrete Idee fassen: Staat, Nation, Stadt. Sie fußt auf einer idealistischen Weltanschauung, d. h. einer solchen, die als die Realitäten in der Geschichte die überempirischen Ideen ansieht.

Als reiner Typ eines universalistischen wirtschaftspolitischen Systems kann etwa das des ADAM MÜLLER gelten.

Die individualistische Wirtschaftspolitik bezweckt das Wohl der Individuen: einzelner, vieler, aller. Sie fußt auf einer materialistisch-nominalistischen Weltanschauung.

Typisch für diese Art der Wirtschaftspolitik sind die Systeme des Liberalismus und des proletarischen Sozialismus: „die sozialistische Gesellschaft bildet sich, um jedem ein möglichst hohes Maß von Lebensannehmlichkeiten zu ermöglichen“ (Bebel).

2. Nach der Mittelwahl ergeben sich: normativistische, gebundene, unfreiheitliche und freiheitliche wirtschaftspolitische Systeme.

Die normativistische Wirtschaftspolitik unterstellt das wirtschaftliche Verhalten der einzelnen einem System bindender Rechtsregeln.

Typisch für diese Art der Wirtschaftspolitik ist FICHTES geschlossener Handelsstaat: „Die Hauptresultate der aufgestellten Theorie sind diese: daß in einem dem Rechtsgesetze gemäßen Staate die drei Hauptstände der Nation gegeneinander berechnet und jeder auf eine bestimmte Anzahl von Nützlichem eingeschränkt; daß jedem Bürger sein verhältnismäßiger Anteil an allen Produkten und Fabrikaten des Landes gegen seine ihm anzumutende Arbeit ebenso wie dem öffentlichen

Beamten ohne sichtbares Äquivalent zugesichert; daß zu diesem Behufe der Wert aller Dinge gegeneinander und ihr Preis gegen Geld festgesetzt und darüber gehalten; daß endlich damit dieses alles möglich sei, aller unmittelbare Handel der Dinge mit dem Auslande unmöglich gemacht werden müsse.“

Die freiheitliche Wirtschaftspolitik überläßt grundsätzlich dem Gutdünken der einzelnen die Gestaltung der Wirtschaftsführung. Sie zieht höchstens gewisse Grenzen für das Verhalten der Individuen in Gestalt von strafrechtlichen Bestimmungen.

Typus: etwa das extreme Manchestertum.

ZweckEinstellung und Mittelwahl stehen nicht durchgängig im Verhältnis notwendiger Zusammengehörigkeit. Zwar werden universalistisch ausgerichtete wirtschaftspolitische Systeme wohl immer eine normativistische Regelung des Wirtschaftslebens als Folge haben. Eine individualistische Wirtschaftspolitik kann sich aber für ihre Zwecke sowohl einer gebundenen als einer freien Wirtschaftsordnung bedienen. Beweis: die in ihrer Mittelwahl entgegengesetzten, in ihrer ZweckEinstellung gleichen Systeme des Liberalismus und des (proletarischen) Sozialismus.

3. Gemischte wirtschaftspolitische Systeme nenne ich diejenigen, in denen grundsätzlich verschiedene ZweckEinstellungen oder verschiedene Mittelwahl vorgesehen sind. Grundsätzlich: damit soll gesagt sein, daß es sich nicht um die unreine Auswirkung der wirtschaftspolitischen Systeme in der Geschichte handelt, sondern um von vornherein vorgesehene Doppelentscheide.

So vereinigt der FICHTEsche geschlossene Handelsstaat offenbar universalistische und individualistische Zwecke. „In diesem Staat sind alle Diener des Ganzen und erhalten dafür ihren gerechten Anteil an den Gütern des Ganzen. Keiner kann sich sonderlich bereichern, aber es kann auch keiner verarmen. Allen einzelnen ist die Fortdauer ihres Zustandes und dadurch dem Ganzen seine ruhige und gleichmäßige Fortdauer garantiert.“ Vom idealistischen Standpunkt aus kann man ebensowohl universalistische wie individualistische Zwecke verfolgen. Vom materialistischen aus hingegen nur individualistische.

Eine Mischung normativistischer und naturalistischer Gesichtspunkte bei der Mittelwahl enthält in klassischer Form PLATOS Utopie: Plato beansprucht eine normativistische Gestaltung nur für die oberen, edleren Stände, während er das „Banausenvolk“, die eigentlichen Träger des Wirtschaftslebens, dem Zufall ihrer gemeinen Triebrichtung überläßt.

Im folgenden wollen wir nun versuchen, die wichtigsten der Geschichte gewordenen oder Geschichte werdenden wirtschaftspolitischen Systeme kennenzulernen. Wir werden in ihnen die verschiedenen Typen, wenn auch in unreiner Form, wiederfinden. Aus den wirtschaftspolitischen Systemen der Vergangenheit wähle ich die für unser westeuropäisches Wirtschaftsleben entscheidend wichtigen der Stadtwirtschaft, des Merkantilismus und des Liberalismus.

II. Die wirtschaftspolitischen Systeme der Vergangenheit.

1. Die Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Städte.

Aus dem Gemeinschaftsbewußtsein floß wie ein natürlicher Strom die Gesamtheit der Maßnahmen, die wir als die Politik der Städte zu bezeichnen pflegen. Ihre ZweckEinstellung ist im wesentlichen universalistisch, ihre Mittelwahl macht die von ihr geschaffene Wirtschaftsordnung zu einer grundsätzlich gebundenen.

Ob es die Stadtherrn in den Anfängen der städtischen Entwicklung waren, ob später die patrizischen Geschlechter, ob schließlich die plebejischen Zünfte, von denen die wirtschaftspolitischen Maßnahmen ausgingen: immer waren sie von demselben Geiste erfüllt; immer waren sie getragen vom naiven Egoismus dieser kleinen Gruppe von Menschen, die sich als Einheit erlebte und sich als Einheit durchzusetzen entschlossen war der gesamten Außenwelt gegenüber, die für sie die Fremde be-

deutete. Die Fremde, gegenüber der man keinerlei Verpflichtungen empfand, die man als Objekt dem eigenen Wohle dienstbar zu machen bestrebt war: die Fremde, deren Abgesandten man mit Mißtrauen begegnete, weil man von ihnen wiederum nichts Gutes erwartete.

Der Zweck jenes kunstvollen Systems regelnder Normen und wegweisender Maßregeln, das die Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Städte darstellt, war das: diesem Gemeinwesen als Ganzem seine „Nahrung“ zu verschaffen. Dazu bedurfte es 1. einer weisen Zufuhrpolitik, die dafür sorgte, daß die Stadt jederzeit über die notwendige Menge von Gebrauchsgütern, namentlich Lebensmittel, in guter Beschaffenheit verfügte; 2. einer geschickten Ausfuhrpolitik, die den Absatz der Erzeugnisse der Bürger sicherstellte, 3. einer Gewerbepolitik, die die handwerksmäßige Struktur der Produktion sicherte.

Dem ersten Zwecke dienten alle jene Maßregeln, die wir unter der Bezeichnung des Straßen-, Meilen- und Stapelrechts zusammenfassen. Das heißt des Rechts, jeden Warenzug, der sich in einem bestimmten Umkreise der Stadt bewegte, durch die Stadt hindurchzuleiten und die auf diese Weise herbeigezogene Warenmenge mindestens einige Tage in der Stadt anzuhalten und den Bürgern zur Deckung eines etwa vorhandenen Bedarfes zur Verfügung zu stellen. Diente das sogenannte Marktrecht, kraft dessen die Stadtbewohner sich das Monopol des Bezuges von den Landwirten der Umgegend sicherten. Diente das Verbot des Ankaufs von Lebensmitteln vor dem Eintreffen auf dem Markte, zuweilen sogar das Verbot jedes Ankaufs von Lebensmitteln zum Zwecke des Wiederverkaufs und jedenfalls das Verbot jeglichen Lieferungshandels in Lebensmitteln. Das Interesse des Konsumenten dem Händler gegenüber suchte man auch noch dadurch zu wahren, daß man ihm das sogenannte „Einstandsrecht“ verlieh, das heißt das Recht, von irgendeiner Warenpartie, die ein Händler in die Stadt brachte (auch gegen den Willen des Händlers) soviel er brauchte, für sich einzukaufen. Oder man gestattete dem Händler erst den Einkauf, nachdem die Konsumenten sich versorgt hatten usw. Die Verpflichtung, alle Waren auf öffentlichem Markte zu verkaufen, sollte die gute Beschaffenheit der zum Verkauf gelangenden Waren gewährleisten, welchem Zwecke auch noch andere Vorschriften marktpolizeilicher Natur dienten: Verbote, verdorbene Gegenstände feilzuhalten, zu hohe Preise zu fordern, Aufsicht über die Wage, die Gewichte usw. Aber man schuf auch selbst Einrichtungen, die eine gute Versorgung der Stadt vor allem mit Getreide verbürgten, indem man auf Kosten der Stadt Speicher baute und dortselbst Getreide einlagerte.

Dem zweiten Zweck: dem städtischen Handwerk den Absatz für seine Erzeugnisse zu sichern, diente vor allem das sog. Bannrecht, d. h. das Verbot aller gewerblichen Tätigkeit in einem möglichst weiten Umkreise der Stadt, wodurch man die Bewohner dieses „gebannten“ Gebietes zwang, sich in der Stadt mit gewerblichen Erzeugnissen zu versorgen. Aber man suchte die Absatzfähigkeit der städtischen Handwerkerwaren (dort, wo ihnen kein Monopol zu Hilfe kam) auch dadurch zu sichern, daß man Vorkehrungen für eine gute Herstellung traf (Verbot der Verwendung von Surrogaten, Verbot der Arbeit nach Eintritt der Dunkelheit, amtliche Prüfung der zur Ausfuhr bestimmten Waren). Und man sicherte das Absatzgebiet des Handwerkers in der Stadt selber endlich durch allerhand Maßregeln, die den Absatz fremder Gewerbeerzeugnisse erschwerten.

Dem dritten Zweck: die handwerksmäßige Struktur der gewerblichen Produktion und des Handwerks zu sichern, diente die sogenannte Zunftordnung. Die Zünfte waren die Gesamtverbände der einzelnen Handwerker. Sie trugen, wie man richtig gesagt hat, die Befugnis, ein bestimmtes Gewerbe auszuüben, gleichsam von der Stadt zu Lehen, die dieses Lehen selbst von Gott empfangen hatte. Den Zünften war deshalb teilweise auch der Erlaß der Vorschriften übertragen, die einer Erhaltung und Förderung des Handwerks dienen sollten. Das Hauptaugenmerk, auf das die

Vorschriften der Zunftordnung gerichtet waren, war dieses: daß dem Handwerker stets ein bestimmter Betriebsumfang gesichert sei (das heißt also ein bestimmter Abnehmerkreis), daß der eine sich nicht auf Kosten des andern vergrößere und bereichere, daß vielmehr alle einen möglichst gleichen Anteil an dem gesamten Absatzgebiet erhielten. Der Erreichung dieses Zieles dienten:

a) Vorschriften, die die Bedingungen des Rohstoffbezuges für alle Handwerker gleich gestalten sollten; sei es, daß sie bestimmen: kein Meister dürfe anders als am Markttage, am bezeichneten Orte und nirgends anderswo einkaufen, sei es, daß die Preise des Rohstoffes amtlich festgesetzt und von jedermann eingehalten werden mußten, sei es, daß die Größe der von einer Person einzukaufenden Menge beschränkt wurde, sei es, daß ganz allgemein jeder „Vorkauf“ verboten wurde, sei es, daß jedem Handwerker das Recht zustand, an dem Einkauf eines anderen teilzunehmen (sog. Einstandsrecht).

b) Bestimmungen, in denen die Ausdehnung des Betriebes oder die Menge der Produktion Beschränkungen unterworfen wurden. Hierher gehört die Festsetzung der Höchstzahl der Gesellen und Lehrlinge, die ein Meister beschäftigen durfte. Wo eine solche Beschränkung durch die Natur des Gewerbes untunlich oder sonst unausführbar erschien, wurden andere Mittel angewandt, um die Produktionsmenge des einzelnen nicht zu sehr anschwellen zu lassen und die Entwicklung zum Großbetrieb zu verhindern. Oder endlich es wurde die Menge der Güter, die der einzelne während einer bestimmten Zeit erzeugen durfte, ausdrücklich bestimmt. Das war namentlich dort der Fall, wo die Produkte wesentlich gleicher Art waren, also vor allem in der Weberei, dann aber auch in der Kürschnerei, der Gerberei und anderen Geweben.

c) Bestimmungen, die ein möglichst gleichzeitiges wie gleichwertiges Angebot herbeizuführen bezweckten. Hierher gehören die mannigfachen Vorschriften über die Art, den Ort und die Zeit der Verkaufs, die Verbote, dem Zunftgenossen dessen Kunden und Käufer abspenstig zu machen oder ihm ein Stück Arbeit wegzunehmen; hierher gehört das Verbot, das von einem Zunftgenossen begonnene Werk weiterzuführen, und anderes mehr.

2. Der Merkantilismus.

Auch der Merkantilismus, die Wirtschaftspolitik aller europäischen Staaten vom 16. bis 18. Jahrhundert, ist ein wirtschaftspolitisches System mit ausgesprochen universalistischer Zielsetzung, auch er sucht sein Ziel — das Wohl des Ganzen — durch weitgehende Bindung des Wirtschaftslebens an rechtliche Normen zu erreichen.

Der Merkantilismus ist zunächst nichts anderes als die auf ein größeres Territorium ausgedehnte Wirtschaftspolitik der Stadt. Auch er trifft in weitem Umfange Fürsorge für den wirtschaftlichen Verzehr der Angehörigen nunmehr eines Staatsgebietes, auch er geht von der Idee aus, daß das einzelne Wirtschaftssubjekt sein Recht, Güter zu erzeugen oder Handel zu treiben, von der Gemeinschaft ableitet; auch er nimmt für sich das Recht in Anspruch, die wirtschaftliche Tätigkeit seiner Bürger zum Heil des gemeinen Wesens zu überwachen. An dieses festgefügte System der städtischen Wirtschaftspolitik trat nun der Fürst mit seinen besonderen Interessen heran. Der Fürst brauchte aber, um seine Macht zu begründen, vor allem Geld: Geld in die Kassen des Fürsten zu bringen, erscheint deshalb von nun ab als eine wichtige Aufgabe der Wirtschaftspolitik, zu deren Lösung man vor allem die produktiven Kräfte des Landes zu befördern bestrebt war. Es entsprach aber der Zeit, in der die merkantilistische Politik ihre Blütezeit erlebte (16. bis 18. Jahrhundert), daß man die Entfaltung der produktiven Kräfte vor allem durch eine Entwicklung des zur Herrschaft drängenden Kapitalismus bewirken zu können glaubte.

Aus diesen drei Elementen: Grundsätzen der städtischen Wirtschaftspolitik, Bestrebungen zur Hebung der fürstlichen Finanzen und Bemühungen zur Beförde-

rung des kapitalistischen Wirtschaftssystems baut sich die Wirtschaftspolitik des Merkantilismus auf, die zum Unterschiede von der mehr geruhsamen Politik der Städte ein stark aktivistisches Gepräge trägt und sich dadurch auszeichnet, daß die Initiative zu wirtschaftlichem „Fortschritt“ großenteils in die Regierungsstuben verlegt worden war.

1. Die Versorgungspolitik. War es das eifrigste Bemühen der städtischen Obrigkeiten gewesen, ihre Stadt mit Gebrauchsgütern gut zu versorgen, so (kann man sagen) wurde es zum Kernstreben aller großen Staatsmänner des ancien régime, Tauschwerte in der Form des Geldes in die Kassen ihrer Fürsten und zu diesem Behufe vorher Geld in die ihnen unterworfenen Länder zu bringen, damit es direkt oder auf Umwegen zu den Staatskassen flösse. Durch die Vermehrung des Geldes aber, wußte man, förderte man gleichzeitig die Entwicklung des Kapitalismus im Lande, damit aber nützte man einerseits wiederum den fürstlichen Finanzen, sorgte man andererseits am besten für die „Nahrung“ des Gemeinwesens und seiner Bürger. Aus der Güterversorgungspolitik der Städte wurde also eine Geldversorgungspolitik der Staaten. Die drei Wege, wie man zu Golde (das ursprünglich Silber war) zu kommen hoffte (und teilweise in Wirklichkeit kam), waren: die Alchimie, die Ausbeute bzw. die Eroberung von Minen und die Aktivisierung der Handelspolitik, deren Aktivsaldo durch Einfuhr von Edelmetallen zu begleichen war. Die beiden letzten Wege führten zu einer ganz bestimmt gestalteten Absatzpolitik und einer eigenartigen inneren Gewerbe- und Handelspolitik, die aber neben der unmittelbaren Versorgung mit Geld noch andere Aufgaben zu erfüllen hatten, weshalb wir sie einer gesonderten Betrachtung unterziehen müssen.

2. Die Absatzpolitik steckte sich das Ziel, in möglichst weitem Umfange Industrieerzeugnisse außerhalb des eigenen Landes abzusetzen (sei es um den eben besagten Zweck: Herstellung einer aktiven Handelsbilanz zu verwirklichen, sei es, um die „Nahrung“ der Landeskinder auszuweiten).

Diesem Zwecke dienten folgende Mittel:

a) Die Regelung der Ein- und Ausfuhr: es wurden hohe Ausfuhrzölle auf Rohstoffe gelegt (damit die Industrie im Lande über reichliche und billige Rohstoffe verfügen könne), hohe Einfuhrzölle auf Fertigfabrikate (damit die fremde Industrie die einheimische nicht erdrücke), und es wurden Einfuhrerleichterungen für Rohstoffe gewährt (aus dem ersten der angeführten Gründe), ebenso Ausfuhrbegünstigungen für Fertigfabrikate (um deren Absatz im Auslande zu erleichtern);

b) die Förderung der Schifffahrt durch Monopolisierung der einheimischen Schifffahrt und Prämierung des Schiffsbaus: den Höhepunkt und klassischen Ausdruck erlebte diese protektionistische Schifffahrtspolitik in der berühmten Navigationsakte Cromwells (1651).

c) Die Ausdehnung und Ausbeutung des Kolonialbesitzes. Wenn man, wie ich es tue, die Politik der absoluten Staaten in ihren äußeren Formen als eine Fortsetzung und Vollendung der Politik der mittelalterlichen Städte betrachtet, so liegt es nahe, die Kolonialgebiete, die sich um alle diese Staaten herumlegen, mit der „Landschaft“ zu vergleichen, über die sich wenigstens die wirtschaftliche Machtsphäre der mittelalterlichen Stadt ausdehnte: der Staat trat an die Stelle der Stadt und schuf sich nun in den Kolonien ein Gebiet, das er ebenso ausbeuten konnte, wie die Stadt die Landschaft ausgebeutet hatte: indem er es zwang, ihm ausschließlich seine Erzeugnisse zu liefern und dafür die Produkte des Staates aufzunehmen.

3. Die innere Gewerbe-, Handels- und Verkehrspolitik des Merkantilismus sollte vor allem die Aufgabe erfüllen: die produktiven Kräfte des Landes zur höchsten Entfaltung zu bringen. Das Streben, diese Aufgabe zu lösen, zeitigte folgende Gruppen von Maßregeln:

a) Die Unifizierung der zahlreichen lokalverschiedenen Gewerbeordnungen in den einzelnen Ländern. Diese Unifizierung bedeutet also eine Nationalisierung

des Gewerberechts. Man erreichte sie entweder dadurch, daß der Staat als Aufsichts- und Kontrollorgan an die Stelle der Stadt oder der Zunft trat; oder dadurch, daß man die Zünfte zu nationalen Verbänden machte; oder endlich dadurch, daß man von vornherein für neu auftauchende Gewerbebranchen nationale Zünfte ins Leben rief.

b) Maßregeln zur Hebung des Verkehrswesens, die teilweise allerdings befreiender Natur waren, sofern man die Binnenzölle aufhob, die den freien Verkehr innerhalb der Staaten arg behinderten, andererseits aber wiederum in positiv fördernden Akten bestanden. Die Eigenart des Verkehrs und seiner Bedingungen brachte es mit sich, daß der Staat, wollte er die Entwicklung des Verkehrswesens befördern, sich genötigt sah, vielfach selbst die Hand anzulegen und Verkehrseinrichtungen aus eigener Initiative zu schaffen. So richtet die moderne Fürstengewalt ihr besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Land- und Wasserstraßen und trägt für die erste Organisation des Verkehrs im Innern des Landes Sorge: die Anfänge der staatlichen Post fallen in die Zeit der merkantilistischen Wirtschaftspolitik.

Die dritte Gruppe von Maßregeln, die die innere Wirtschaftspolitik des Merkantilismus enthielt, bezweckte:

c) die Förderung des Kapitalismus auf allen Gebieten.

Darunter verstehe ich die Einsetzung staatlicher Machtmittel zu dem Zwecke, die wirtschaftliche Tätigkeit Privater überhaupt erst ins Leben zu rufen oder dort, wo sie bereits geübt wurde, rentabel oder rentabler zu machen. Will man genauer unterscheiden, so kann man sagen, daß die staatlichen Machtmittel eingesetzt wurden, sei es, um vorhandene kapitalistische Interessen zu fördern, sei es, um zum Leben drängende, aber erst keimhaft schlummernde kapitalistische Interessen zur Entfaltung zu bringen, sei es endlich, um die Keime solcher Interessen erst zu pflanzen. Teilweise mußten die staatlichen Machtmittel eingesetzt werden, um die kapitalistische Wirtschaftsweise den entgegenstehenden Ausschließungstendenzen der Handwerkerzünfte zum Trotz zu ermöglichen.

Diese Förderung des Kapitalismus glaubte man aber zu erreichen (und erreichte man in den meisten Fällen) durch folgende Maßnahmen:

a) die Privilegierung oder Monopolisierung. Diese bestand grundsätzlich in der Ausschließung anderer von der Ausübung bestimmter wirtschaftlicher Tätigkeiten.

Die Privilegierung der merkantilistischen Zeit in Gestalt der Monopolisierung unterscheidet sich von der Privilegierung unserer Zeit in Gestalt der Patentierung dadurch, daß jene erfolgte unter der Autorität der Regierung in der ausgesprochenen Absicht, durch jeden einzelnen Akt der Privilegierung das öffentliche (oder fürstliche) Interesse zu fördern, während die Patentierung einer Erfindung auf einem individuellen (Privat-)Rechte beruht, dessen Gewährung nicht verweigert werden kann.

In historischer Ableitung geht das Recht der Monopolgewährung wohl auf die alten Ideen des Feudalismus zurück: der König ist der Inhaber aller Macht und aller aus ihr ableitbaren Rechte und verleiht davon, soviel ihm gutdünkt, an seine Diener, die selbst die von ihm verliehenen Rechte ganz oder zum Teil an andere weitergeben. Genug: auch der moderne Fürst schrieb sich ein ähnliches Recht zu, nämlich das Recht, alle wirtschaftliche Tätigkeit zu gestatten (und zu verbieten), zu ihrer Ausübung bestimmte Personen zuzulassen und andern sie zu untersagen.

Das Monopol, das einer Person oder einer Korporation erteilt wurde, konnte sich grundsätzlich auf jede beliebige gewinnbringende Beschäftigung erstrecken: wir begegnen ebensooft Produktionsmonopolen, wie Handels-, wie Verkehrsmonopolen. Das Monopol konnte auf ewige Zeit oder auf Lebenszeit des ersten Empfängers oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren erteilt werden.

Produktionsmonopole waren natürlich im wesentlichen Industriemonopole. Sie wurden entweder (das heißt bei schon bestehenden Gewerben, die in die kapita-

listische Organisation übergeführt werden sollten: meist an der Hand eines neuen Verfahrens, das den Anlaß zur Monopolisierung bot) in der Weise verwirklicht, daß eine einzelne Korporation die Kontrolle über das gesamte Gewerbe erhielt oder so, daß von vornherein ein nationales Monopol geschaffen wurde, oder endlich so, daß eine Stadt oder eine Landschaft das Vorrecht erhielt, Güter einer bestimmten Art herzustellen.

Als Handelsmonopol umschloß das Privileg entweder das Recht, ausschließlich mit einer bestimmten Ware oder einer bestimmten Warengattung Handel zu treiben; oder das Monopol gewährte das Recht, ausschließlich mit einer bestimmten Gegend, mit einem bestimmten Lande in Handelsbeziehungen zu treten. Auf einer derartigen geographischen Privilegierung beruhten alle großen überseeischen Handelskompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts.

Der Sinn der Privilegierung liegt deutlich zutage: man verschafft durch sie der aufkommenden Industrie oder dem beginnenden Handel oder Verkehr (die meist vereinigt waren) die Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit eines Erfolges, die bei dem geringen Umfange des Absatzes in damaliger Zeit beim Konkurrenzprinzip niemals gewährleistet worden wäre.

β) Die Reglementierung, das heißt die Unterstellung des wirtschaftlichen Verhaltens des einzelnen unter die Aufsicht und die Anweisungen der Obrigkeit, wurde im Zeitalter des Merkantilismus erst recht zu einem System ausgebildet. Die Herrschaft dieser Reglementierungsidee schlägt sich in dem nieder, was man wohl die „Vielregiererei“ des absoluten Staates genannt hat. Ihre Grundgedanken waren keine anderen als die der Zunftordnung, die unter der Herrschaft der merkantilistischen Wirtschaftspolitik nicht nur in allen wesentlichen Punkten für das Handwerk in Kraft blieb, sondern auch in entscheidenden Teilen auf die kapitalistische Industrie ausgedehnt wurde. Vor allem wurde auch für deren Erzeugnisse die amtliche Schau beibehalten, durch die man die Güte der Fabrikate glaubte sicherstellen zu können.

Die Idee, von der man dabei geleitet wurde, drücken in klassischer Form die Worte aus, mit denen COLBERT, der größte Vertreter der merkantilistischen Grundsätze, die französische Gewerbeordnung des Jahres 1667 einleitete: „Nous désirons remédier autant qu'il nous est possible, aux abus qui se commettent depuis plusieurs années aux longueurs, largeurs, force et bonté des draps, serges et autres étoffes de laine et fil, et rendre uniformes toutes celles de même sorte, nom et qualité, en quelque lieu qu'elles puissent être fabriquées tant pour en augmenter le débit dedans et dehors nostre royaume que pour empêcher que le public ne soit trompé.“

γ) Die Prämierungen endlich sollten dazu dienen, den Eifer der kapitalistischen Wirtschaftssubjekte anzustacheln, unter Umständen wohl auch, Verluste zu decken, die den Unternehmern erwachsen. Zu diesem Behufe zahlte man bare Zuschüsse aus den Staatskassen, oft in recht erheblichen Beträgen. Allen Erfindungen wurde durch Privilegien und Protektion zu Hilfe gekommen, des Königs Kasse stand gleichsam an Märkten und Landstraßen und harrete derer, denen nur irgendeine Erfindung zu Gebote stand, um sie zu belohnen. Aber neben diesen baren Zuschüssen gab es eine große Menge von Vergünstigungen aller Art — ideellen wie materiellen — durch die man die Unternehmertätigkeit beleben zu können hoffte.

SAVARY in seinem Dictionnaire (s. v. Manufactures) zählt die wichtigsten dieser Vergünstigungen auf, deren Liste uns ein Beweis ist für die Beflissenheit, mit der die Staatsbehörden bemüht waren, dem jungen Kapitalismus auf die Beine zu helfen. So erhielten die Unternehmer, die sich bewährt hatten oder denen man Vertrauen entgegenbrachte: den erblichen Adel (die bedeutendsten); die Erlaubnis zur Naturalisation (Fremde); Jahrespensionen; die Erlaubnis, Bier für sich, ihre Angehörigen und ihre Arbeiter zu brauen; Bauplätze für ihre Werkstätten; das Recht „Committimus“; Befreiung von der Gewerbeaufsicht u. a.

Die Wirtschaftspolitik des Merkantilismus ist vielleicht nicht in allen Ländern mit gleicher Folgerichtigkeit durchgeführt worden. Aber ihre Ideen waren doch die Leitgesichtspunkte, unter denen alle großen Staatsmänner jener Jahrhunderte von Cromwell und Colbert bis Friedrich M. ihre Länder regierten. Sie war das letzte

großzügige System einer aus Staatsgesinnung erwachsenen zielbewußten Regelung der wirtschaftlichen Vorgänge. Im Vergleich mit ihr sind die wirtschaftspolitischen Systeme der Folgezeit banausische Krämerpolitik.

3. Der Liberalismus.

Im Gegensatz zu den beiden bisher gekennzeichneten wirtschaftspolitischen Systemen ist die Zielsetzung des Liberalismus eine ausgesprochen individualistische, ist in der von ihm befürworteten Wirtschaftsordnung grundsätzlich der Willkür der einzelnen der weiteste Spielraum gewährt.

Der ökonomische Liberalismus bildet selbst nur den Bestandteil einer allgemeinen Staats- und Gesellschaftsauffassung, die sich seit dem 17. Jahrhundert in den westlichen Staaten Europas auf Grund einer materialistisch-nominalistischen Metaphysik ausgebildet und im wesentlichen ihre Anregung von den großen Entdeckungen der Naturwissenschaften im 17. Jahrhundert empfangen hatte. Es war ein sozialer Newtonismus, der die Theorie von der Harmonie der Sphären auf die Gesellschaft übertrug und auf dem Glauben an eine natürliche Ordnung der gesellschaftlichen Beziehungen, einem *ordre naturel*, beruhte, die man verwirklichen zu können glaubte, wenn man den Elementen der Gesellschaft — den Einzelpersonen — die völlige Bewegungsfreiheit verschaffte.

Der ökonomische Liberalismus erwies sich als eine den Interessen des nach Abwerfung der Fesseln, die ihm der Merkantilismus angelegt hatte, verlangenden Kapitalismus angemessene Ideologie und gewann dadurch eine große, praktische Durchschlagskraft. Er wurde das wirtschaftspolitische System, das im 19. Jahrhundert im Innern der Staaten fast vollständig, in den Beziehungen der Staaten zueinander wenigstens eine Zeitlang zur Herrschaft gelangte.

Folgendes sind seine Grundsätze:

Alle gemeinschaftlich solidarische Verbindung wird beseitigt; die Individuen stehen nur noch im gesellschaftlich vertraglichen Verhältnis: sie sind nur noch durch Interessen, nicht mehr durch Gefühl, Sympathie verbunden. Das Interesse der einzelnen ist der oberste Gesichtspunkt, unter dem alle Beziehungen in der Gesellschaft zu ordnen sind.

Die soziale Wohlfahrt ist nur die Summe der Wohlfahrt der einzelnen. „Der Staat hat für den Liberalismus keine selbständige Bedeutung, er ist nur die Machtorganisation der Gemeinschaft zum Schutze der Rechtsordnung.“ Diese selber sieht eine scharfe Trennung zwischen öffentlichem und privatem Rechte vor, die die frühere Zeit nicht gekannt hatte: Die bürgerliche Tätigkeit des Menschen, insbesondere seine wirtschaftliche Tätigkeit, ist grundsätzlich der Sphäre des Privatrechts überantwortet. Damit löst sich die rechtliche Ordnung des Wirtschaftslebens in ein System subjektiver Rechte auf, denen keinerlei Pflichten gegenüberstehen. Das Wirtschaftsrecht hat die Grenzen für das willkürliche Verhalten der einzelnen Wirtschaftssubjekte soweit wie möglich gesteckt: das Wirtschaftsrecht ist ein System individueller Freiheitsrechte geworden. Es enthält im einzelnen folgende Bestandteile:

I. die Freiheit des Erwerbes: auch als „Gewerbefreiheit“ im engeren Sinne bezeichnet. Jedermann darf grundsätzlich frei darüber entscheiden, wie, wo, wann er seine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben will. Den Gegensatz hierzu bildet das System der Gewerbemonopole, die Zunftordnung, die mittelalterliche Gesetzgebung über das Stapel-, Straßen-, Meilen-, Vorkaufsrecht usw., natürlich auch jede „sozialistische“ Wirtschaftsordnung.

II. Die Freiheit kontraktlicher Vereinbarung, auch als Vertragsfreiheit bezeichnet. Sie besagt, daß jedes Wirtschaftssubjekt in freier Willenseinigung mit einem andern die Bedingungen der Überlassung von Gütern oder Diensten selbstherrlich festsetzen kann. Diese Freiheit enthält somit die Gewährleistung des

freien Kaufs- und Verkaufs, des freien Miet-, Pacht-, Leihvertrages, sowie vor allem auch des freien Lohnvertrages. Den Gegensatz bilden: Verordnungen, die Kaufpreise und Löhne obrigkeitlich festsetzen, Zinsverbote, Beschränkungen in der Zahl der Hilfspersonen, die ein Arbeitgeber beschäftigen kann usw.

III. Die Freiheit, den Ort der Tätigkeit jederzeit nach Belieben wechseln zu können, sogenanntes Recht der Freizügigkeit.

IV. die Freiheit des Eigentums, sei es an Konsumtionsgütern, sei es an Produktionsmitteln, sei es an Mobilien, sei es an Immobilien. Den schroffsten Gegensatz würde wiederum eine sozialistische Wirtschaftsordnung bilden; aber auch die vorkapitalistische Rechtsordnung mit ihrer „Bindung“ des Eigentums, der Anerkennung einer „Amtsqualität“ des Eigentums fußt auf einer grundsätzlich verschiedenen Unterlage. Die Freiheit des Eigentums enthält aber im einzelnen folgende Freiheiten:

1. Die Freiheit der Verwendung des Eigentums, die dem Eigentümer einer Sache die Ermächtigung gibt, diese so zu nützen, wie es seinen Wünschen entspricht; das Eigentum ist mit keinerlei Pflichten belastet. Das bedeutet also in der Praxis vor allem, daß der Eigentümer einer Sache diese nach Belieben als Konsumtionsgut oder als Produktionsmittel anwenden kann: daß ein Grundbesitzer sein Land als Park oder Rennplatz oder Jagdrevier statt als Ackerland verwenden darf, daß der Inhaber von städtischem Bauterrain nicht gezwungen werden kann, seinen Grundbesitz der Bebauung zu überlassen usw.

2. die Freiheit der Veräußerung;

3. die Freiheit der Verschuldung;

V. die Freiheit der Vererbung. Die Verfügungsgewalt des Eigentümers erstreckt sich über seinen Tod hinaus: damit wird die Kontinuität der Individualinteressen gewährleistet, die höchstpersönliche Natur der Rechte erst zum vollen Ausdruck gebracht, die dann ihre letzte Weihe erhält durch

VI. den Schutz der „wohlerworbenen“ Privatrechte immerdar. Hiermit wird das Reich der individuellen Wirtschaftsinteressen gleichsam verewigt: dem persönlichen Interesse wird die Unsterblichkeit zugesichert; das Übergewicht des Einzelwillen über den Willen der Gesamtheit ist endgültig anerkannt.

Die Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung, die zur Verwirklichung dieser Ideen im Laufe des 19. Jahrhunderts ergriffen wurden, waren naturgemäß im wesentlichen „Befreiungen“ von den Bindungen, die als Erbschaft der früheren wirtschaftspolitischen Systeme überkommen waren.

In der Landwirtschaft handelte es sich um die Auflösung der alten Agrarverfassung. Das bedeutete wiederum im einzelnen:

1. Herauslösung der Individualwirtschaft aus dem Gutsverbande: Beseitigung der Hörigkeit, der Hand- und Spanndienste, der Abgabepflichten;

2. Herauslösung aus dem Dorfverbande: Beseitigung des Flurzwanges, Auflösung der Gemeinheiten, Zusammenlegung der Grundstücke;

3. Beseitigung der Besitzprivilegien (der „Rittergüter“ usw.).

Im Bereiche der gewerblichen Produktion galt es den Abbau der stadtwirtschaftlichen und merkantilistischen Zwangsbestimmungen:

1. Aufhebung der Zunftverfassung;

2. Beseitigung der Privilegierungen;

3. Beseitigung der Reglementierungen.

Auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs kam es darauf an, die Schranken wegzuräumen, die dem ungehinderten Warenverkehr im Wege standen. Daher

1. Beseitigung des Stapel-, Meilen-, Straßen-, Markt-, Bannrechts usw.;

2. Beseitigung der Zollschranken im Innern;

3. Beseitigung der Zollschranken zwischen den einzelnen Staaten.

Dies letzte Ziel ist jedoch niemals auch nur annähernd erreicht worden. In den 1860er Jahren schien es, als ob man auch im Verkehr zwischen den Nationen zum „Freihandel“ übergehen wollte. Die Bewegung geriet jedoch bald ins Stocken und schon Ende der 1870er Jahre kehrten alle Staaten (mit Ausnahme von England) zum Schutzzollsystem zurück.

Die Verwirklichung der liberalen Gesetzgebung, deren Grundsätze überall dieselben waren, ist in den verschiedenen Ländern doch in sehr verschiedener Weise erfolgt. Wir können drei verschiedene Typen dieser Verwirklichung unterscheiden: den englischen, den französischen und den preußisch-deutschen.

1. Der englische Typus wird formal dadurch bestimmt, daß das Befreiungswerk sich gleichsam von selbst — durch allmähliches Obsoletwerden der Institutionen — vollendet. Leibeigenschaft und Hörigkeit sind bis heute in England noch nicht durch eigenes Gesetz aufgehoben. Materiell ist der englische Typus vor allem dadurch gekennzeichnet, daß die Befreiungen am frühesten einsetzen: schon seit dem 16. Jahrhundert werden Leibeigenschaft und Hörigkeit obsolet, schon seit dem 17. Jahrhundert wird das System der Privilegierungen und Reglementierungen abgebaut. Sodann aber unterscheidet sich, wie schon hervorgehoben wurde, die englische Wirtschaftspolitik dadurch von der aller übrigen Staaten, daß der Grundsatz des Freihandels im internationalen Güteraustausch zur Anerkennung gelangt ist (seit den 1840er Jahren). Was nicht ausschließt, daß auch England, wie wir noch sehen werden, eine ausgesprochen merkantilistische Außenpolitik treibt.

2. Der französische Typus zeichnet sich — dem Charakter des Theatervolks gemäß — formal durch einen stark dramatischen Zug aus. Obwohl TURGOT auf dem Wege der Reform das Befreiungswerk schon begonnen hatte, ist dieses doch erst durch die Theatercoups der „großen“ Revolution durchgeführt worden: 4. Augustnacht! Erklärung der Menschenrechte! Doktrinär naturrechtliche Phrasen! Inhaltlich ist die liberale Gesetzgebung in Frankreich durch einen weitgehenden Radikalismus charakterisiert: der Code Napoleon ist dasjenige Gesetzbuch, das die liberalen Rechtsideen am meisten zum Ausdruck bringt. Der Zeitpunkt des Beginns der Reformen ist im obigen schon bestimmt worden.

3. Der preußisch-deutsche Typ erhält formal sein Gepräge durch den bürokratisch-legalen Weg, den die Reformgesetzgebung geht: „was die französische Revolution von unten her gemacht hat, müssen wir von oben her tun“ (HARDENBERG). Materiell besteht die Eigenart des preußisch-deutschen Reformwerks darin, daß seine Vollbringung verhältnismäßig spät — nicht vor dem 19. Jahrhundert — erfolgt. Die Agrarreform, die STEIN und HARDENBERG in den Jahren 1807—1811 begonnen hatten, gerät noch einmal ins Stocken und wird erst seit 1850 energisch in Angriff genommen. Ebenso wird die Gewerbefreiheit, die 1810 erstmalig eingeführt worden war, noch einmal aufgehoben und erst in den 1860er Jahren (1865 Bergfreiheit, 1867 allgemeine deutsche Gewerbeordnung) verwirklicht. Handel und Verkehr werden von den Binnenzollschranken erst durch die Gründung des Zollvereins (1833 ff.) befreit. Deutschland ist auch das erste Land, das entschlossen die Bahnen der liberalistischen Wirtschaftspolitik verläßt und vorbildlich wird für den Aufbau desjenigen wirtschaftspolitischen Systems, das wir als das der Gegenwart bezeichnen können. Mit ihm müssen wir uns nunmehr noch vertraut zu machen versuchen.

III. Die Wirtschaftspolitik der Gegenwart.

Ich spreche hier nicht von einem wirtschaftspolitischen System der Gegenwart, da ein solches zu fehlen scheint. Die Maßnahmen der Wirtschaftspolitik in der Gegenwart fließen nicht, soviel sich erkennen läßt, aus einer obersten, leitenden Idee, sie tragen infolgedessen kein einheitliches Gepräge. Und man vermag noch nicht zu sagen, ob die Stilmischung, die die heutige Wirtschaftspolitik kennzeich-

net, Äußerung eines bewußten Bekenntnisses zu einem „gemischten“ System oder nur Ausdruck der inneren Zerfahrenheit der Staatsleiter ist. Die Stilmischung tritt jedenfalls deutlich zutage: die Wirtschaftspolitik unserer Tage ist sowohl universalistisch als individualistisch eingestellt, sie bekennt sich zum Prinzip der freien Konkurrenz, schreckt aber vor weitgehender Regelung des Wirtschaftslebens nicht zurück. Man hat sie als Neo-Merkantilismus bezeichnet. Nicht mit Unrecht. Vor allem weist die wirtschaftspolitische Beziehung, in der die Staaten zueinander stehen, viele Ähnlichkeit mit der Stellung der Staaten zueinander unter der Herrschaft der merkantilistischen Wirtschaftspolitik auf. Aber auch in der inneren Wirtschaftspolitik finden sich verwandte Züge. Ein Überblick über die wichtigsten Grundsätze der heutigen Wirtschaftspolitik wird das bestätigen.

Die äußere Wirtschaftspolitik der europäischen Staaten schien, worauf ich schon hingewiesen habe, eine kurze Zeit hindurch während des 19. Jahrhunderts ihr Steuer verloren zu haben: freihändlerische Ideen begannen sich bemerkbar zu machen. In den 1860er und 1870er Jahren ging eine ganze Reihe von Staaten zu einem mehr oder weniger ausgesprochenen Freihandelssystem über. Aber schon gegen Ende der 1870er Jahre besannen sich die Staaten wieder auf ihre eigentümlichen Interessen: die Staatsraison wurde wieder zum Leitstern ihres Handelns, die Idee eines selbständigen, nationalen Wirtschaftsgebietes kam wieder zur Geltung. Die Folgen dieser Achsendrehung der politischen Auffassung äußerten sich alsobald auf verschiedene Weise.

Zunächst kehrten seit den 1880er Jahren alle Länder (mit Ausnahme Englands) wieder zu einer ausgesprochen schutzzöllnerischen Handelspolitik zurück, deren Befolgung durch das eine Land die andern fast zwangsläufig zur Nachahmung nötigte.

Sodann begann in den 1880er Jahren eine neue Ära der Kolonialpolitik: sie setzt ein mit den englischen Eroberungen in Südafrika; es folgen die Okkupation einiger afrikanischer Territorien durch Deutschland, die Besitzergreifung von Tunis durch die Franzosen, deren Expedition nach Tonkin, die Vorstöße der Italiener in Assab und Massaua, der abessinische Krieg usw.

Endlich trat immer deutlicher das Bestreben der Großmächte hervor, dort, wo sie keine Kolonien anlegen konnten, sich „Interessensphären“ zu schaffen, d. h. die — halb zivilisierten — Völker in eine solche Abhängigkeit von sich zu bringen, daß ihnen bestimmte Vorteile auf wirtschaftlichem Gebiet (Anlage von Kapital, Staatsbestellungen usw.) gewährt werden mußten. Es beginnt die Ära der „Ägyptisierung“ und „Balkanisierung“ zahlreicher europäischer und außereuropäischer Völkerschaften.

Die Gesamtheit dieser Expansionsbestrebungen fassen wir unter der Bezeichnung des Imperialismus zusammen, an dessen Entwicklung übrigens das einzige zollpolitisch „freihändlerische“ Land — England — nicht zum wenigsten beteiligt gewesen ist.

Wiederum sehen wir die privaten Interessen der maßgebenden Wirtschaftssubjekte in dieselbe Richtung hinweisen, in der die Wirtschaftspolitik der Staaten verläuft. So töricht es ist, eine Erscheinung wie den modernen Imperialismus, der vielfach bedingt ist: religionspolitisch, bevölkerungspolitisch, staatspolitisch, restlos als eine Politik anzusehen, die den kapitalistischen Interessen und nur diesen zu dienen bestimmt gewesen wäre, so sicher ist doch auf der andern Seite, daß diese wirtschaftlichen Interessen bei der Gestaltung der auswärtigen Politik der Staaten mitbestimmend gewesen sind. Der Kapitalismus, der in seine letzte Entwicklungsphase eintrat, verlangte wiederum, wie in seinen Anfängen, um sich auf dem Erdball durchsetzen zu können, die Unterstützung durch die Machtmittel des Staates. Wiederum lautete die Parole: soviel Staat — soviel Kapitalismus. Und der Selbsterhaltungstrieb der Staaten zwang diesen jene neomerkantilistische Politik auf, die ich eben skizziert habe.

Die innere Wirtschaftspolitik der Gegenwart trägt in besonders hohem Grade jenes Gepräge der Stilmischung, das ich als ein Kennzeichen der modernen Wirtschaftspolitik im allgemeinen bezeichnet habe. Was wir beobachten, ist ein Prozeß der Umbildung eines ursprünglich vorwiegend naturalistisch — nach den Grundsätzen des Liberalismus — gestalteten Wirtschaftslebens in ein normativ geregeltes: ein Prozeß, der sich seit einigen Menschenaltern schon vollzieht und der in den letzten Jahren nur etwas beschleunigt worden ist. Dieser Hineinbau, wie man auch sagen kann, eines verwaltungswirtschaftlichen in ein frei-verkehrswirtschaftliches System nennt man neuerdings Sozialisierung. Der Ausdruck ist neu, die Erscheinung alt, wie ein Blick auf die Vorgänge der europäischen Wirtschaftspolitik der letzten Menschenalter lehrt.

Der Begriff „Sozialisierung“ hat folgenden Inhalt: Allgemein bedeutet das Wort, wie es die Sozialisierungskommission ganz gut ausgedrückt hat: eine Bewegung in der Richtung auf die zugunsten einer Volksgemeinschaft planmäßig betriebene und kontrollierte Volkswirtschaft.

Wir können unterscheiden:

1. Vollsozialisierung, das heißt eine Normalisierung, Rationalisierung des gesamten Wirtschaftslebens eines Volkes; eine intensiv wie extensiv vollständige planmäßige Ordnung der Wirtschaft; sie kommt praktisch zumal nach dem Mißerfolg der kommunistischen Experimente in Rußland nicht mehr in Betracht;
2. Durchsozialisierung, d. h. Vollsozialisierung eines Wirtschaftszweiges (Wirtschaftsgebietes), eine intensiv partielle Vollsozialisierung;
3. Teilsozialisierung, d. h. eine extensiv wie intensiv nicht vollständige Sozialisierung des Wirtschaftslebens.

Diese Teilsozialisierung, um die es sich allein handelt, wenn wir von Sozialisierung sprechen, ist nun allgemeiner, als man vielfach glaubt. Und die wenigsten wissen, daß wir uns seit langem mitten im Prozesse der Sozialisierung befinden. Jede öffentliche Kontrollmaßregel eines wirtschaftlichen Vorgangs ist schon ein Akt der Sozialisierung, denn sie bezeichnet einen, wenn auch noch so kleinen Schritt auf dem Wege zur Verwandlung einer nach naturalistischen Prinzipien vollzogenen Wirtschaft, wie sie den Ideen des Liberalismus entsprechen würde, in eine normativ geregelte Wirtschaft.

Deshalb müssen wir die Sozialisierungsvorgänge nicht nur auf dem Gebiete der Produktion suchen, wie es meist geschieht, sondern ebenso auf dem der Konsumtion und der Verteilung.

Wir unterscheiden danach:

1. Sozialisierung der Konsumtion: jede öffentliche Aufsicht über feilgebotene Waren, Nahrungs- und Genußmittelkontrolle, Alkoholverbote, Rauchverbote u. dgl. Der Staat läßt mich nicht konsumieren, was ich will und wie ich will, sondern mischt sich in diesen höchstpersönlichen Konsumtionsakt hinein;
2. Sozialisierung der Verteilung, d. h. Verfügung über schon erzeugte Güter nach einem „Plan“: Wohnungsverteilung, Rationierung der Warenbezüge, Preistaxen, Steuern mit sozialpolitischen Zwecken, Verstaatlichung der Bergwerke, staatliche Zwangsversicherung u. ä.;
3. Sozialisierung der Produktion hat einen doppelten Sinn: entweder handelt es sich nur um die Regelung oder Beeinflussung der grundsätzlich unternehmungsmäßig gebliebenen, privaten Wirtschaft; sei es formal: Einsetzung von Betriebsarten zur Kontrolle der Wirtschaft, Fabrikinspektion, sei es material: Arbeiterschutzgesetze, Rationierung der Rohstoffe, Bestimmung des Was und Wo der Produktion usw. oder es handelt sich um die Ausschaltung der unternehmungsmäßigen Wirtschaft (Sozialisierung im engeren Sinn), also Ersetzung oder Ergänzung der privatwirtschaftlichen Organisation durch eine irgendwie gemeinwirtschaftlich gefärbte Ordnung. Aber auch diese Sozialisierung im engeren Sinne weist noch sehr mannigfache

Erscheinungsformen auf. Hierher gehört nicht nur die Verstaatlichung oder Verstadtlung der Betriebe, nicht nur deren Überführung in den Besitz oder die Leitung von besonderen Verbänden, wie den „Gilden“, sondern ebenso die Errichtung von Zwangssyndikaten unter öffentlicher Kontrolle oder die Schaffung sogenannt gemischt-öffentlicher Unternehmungen, in denen gleichsam eine Symbiose öffentlicher und privater Interessen hergestellt wird. Diese gemischt-öffentlichen Unternehmungen sind der zukunftsreichste Typus der wirtschaftlichen Organisation: in ihm findet die eigentümliche Stilmischung auch der Wirtschaftspolitik der Gegenwart ihren prägnanten Ausdruck.

Programmatische Bedeutung dürfte der Regelung der deutschen Kohlenwirtschaft innewohnen, wie sie durch das Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. 3. 1919 (mit Ausführungsbestimmungen vom August desselben Jahres) erfolgt ist. Danach wird das Kohlensyndikat ein Zwangssyndikat. Alle Kohlenerzeuger eines Bezirks werden zu Verbänden, diese wieder zu einem Gesamtverbande zusammengeschlossen. Die Kohlenwirtschaft wird unter die Oberaufsicht des Reichs gestellt und von dem Reichskohlenrat geregelt, dem Arbeitgeber und Arbeiter des Bergbaus, Konsumentenvertreter und wissenschaftliche Sachverständige angehören. Die Festsetzung der Preise und der Lieferungsbedingungen erfolgen durch den Reichskohlenrat. Der Reichswirtschaftsminister hat eine Art Vetorecht.

Literatur: Zu I. MAX WEBER, Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik. 1895. OTHMAR SPANN, Der wahre Staat. 1921. H. DIETZEL, Beiträge zur Geschichte des Sozialismus und Kommunismus. Wiederabdruck 1920. W. VON MOELLENDORF, Von Einst zu Einst. Der alte Fritz, J. G. Fichte, Freiherr von Stein, Friedrich List, Fürst Bismarck, P. de Lagarde über Deutsche Gemeinwirtschaft. 1920. Vgl. meinen „Proletarischen Sozialismus“. 2 Bde. 1924.

Zu II. Über *Stadtwirtschaftspolitik* und *Merkantilismus* siehe meinen „Modernen Kapitalismus“; insbes. Bd. I, Kap. 11, 23, 24, 25, 27.

Über *ökonomischen Liberalismus*: A. SCHÄFFLE, Kapitalismus und Sozialismus. 1870. 5. und 7. Vortrag. A. WAGNER, Grundlegung der politischen Ökonomie. 3. Aufl. 1892. Fünftes Buch. G. v. SCHULZE-GAEVERNITZ, Britischer Imperialismus und englischer Freihandel. 1906. JUL. BECKER, Das deutsche Manchestertum. 1907. E. VON PHILIPPOVICH, Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. 1910. I. L. MISES, Die Gemeinwirtschaft. 1922.

Zu III. ERICH MARCKS, Die imperialistische Idee in der Gegenwart. 1903. Imperialismus. Beiträge zur Analyse des wirtschaftlichen und politischen Lebens der Gegenwart. Eine Sammlung von Gutachten, herausgegeben von W. BORGUS. 1905. FRIEDJUNG, Das Zeitalter des Imperialismus. 3 Bde. 1919. FRIEDR. LENZ, Macht und Wirtschaft. 1916. G. v. SCHULZE-GAEVERNITZ (das zu II. genannte Werk). JOS. SCHUMPETER, Zur Soziologie der Imperialismen. 1919. Mein „Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus“. 1927.

W. RATHENAU, Die neue Wirtschaft 1918. Der Aufbau der Gemeinwirtschaft. Denkschrift des Reichswirtschaftsministeriums vom 7. Mai 1919. Dazu: RUDOLF WISSEL und WICHARD VON MOELLENDORFF, Wirtschaftliche Selbstverwaltung. 1919. Sitzungsberichte der Sozialisierungskommission. 1919ff. K. BÜCHER, Die Sozialisierung. 2. Aufl. 1919. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Regensburg 1919. (Berichte von E. LEDERER, TH. VOGELSTEIN, FR. EULENBURG, L. v. WIESE.)

Sachverzeichnis.

- | | | |
|--|--|--|
| <p>Betrieb, Begriff 3. Grundsätze der B. Bildung 34f. Formen 18, 20f., 25, 30, 35ff.; in der Landwirtschaft 39f., im Gewerbe 40ff., im Handel 43. B. Gestaltung in der kapitalistischen Wirtschaft 43ff.</p> <p>Dorfwirtschaft 21.</p> <p>Eigenwirtschaften 21ff.</p> <p>Fabrik 14f.
Form des Wirtschaftslebens 1f., 14, 18ff., 20f., 24, 27, 28f.
Fronhofwirtschaft 23.
Fusion 51.</p> <p>Geist im Wirtschaftsleben 1, 15f., 20, 23, 26, 27, 45.
Geschäft 45.</p> <p>Handwerk 23ff., 29.</p> <p>Imperialismus 62.</p> <p>Intensität, Intensivisierung der Betriebe 40, 50.</p> <p>Kapitalismus 27ff.
Kapitalistische Unternehmung 44ff.
Kartell 51.
Kombination 47f.
Konzentration 48f.
Kooperation 34f.</p> | <p>Landwirtschaftliche Betriebsformen 39f.
Liberalismus 29, 59ff.</p> <p>Manufaktur 40ff.
Mechanisierung 49f.
Merkantilismus 55ff.</p> <p>Nahrung, Idee der 21, 54, 56.
Neo-Merkantilismus 62.</p> <p>Ökonomisierung der Betriebe 50f.
Oikewirtschaft 22f.
Organisierung des Wirtschaftslebens 3, 34ff.</p> <p>Privatwirtschaft 8.</p> <p>Regulierung des Wirtschaftslebens 2, 52ff.</p> <p>Sozialisierung 27, 63f.
Sozialistische Wirtschaftssysteme 26f.
Spezialisierung 34, 46f.
Stadtwirtschaftspolitik 53ff.
Systematisierung des Wirtschaftslebens 4, 6ff.; nach formalen Prinzipien 6ff.; nach dem Zustande der Produktion 9ff.; nach der Länge des Absatzweges 12ff.; mit Hilfe der Idee des Wirtschaftssystems 14ff.</p> | <p>Taylorssystem 50.
Technik 1, 2, 14, 19f., 21, 24, 26.
Trust 51.</p> <p>Unterhaltspflege 1.</p> <p>Volkswirtschaft, V.-Lehre 6ff.</p> <p>Weltwirtschaft 8.
Werkbetrieb 43.
Wirtschaft (Begriff) 1f.
Wirtschaft der urwüchsigen Geschlechtsverbände 21.
Wirtschaftsbetrieb 43.
Wirtschaftsepochen 30f.
Wirtschaftsgesinnung 1, 15f., 20, 23, 26, 27.
Wirtschaftsordnung 1, 2, 14, 16ff., 20f., 24, 27, 52.
Wirtschaftspolitik der Gegenwart 61ff.
Wirtschaftspolitik der mittelalterlichen Städte 53ff.
Wirtschaftspolitische Systeme 52ff.
Wirtschaftssystem, Idee des 14ff. Typen von W. 15ff., die historischen W. 20ff., W. in der Geschichte 30ff.</p> <p>Zunftordnung 54f.</p> |
|--|--|--|

Arbeitsrecht. Von Dr. **Walter Kaskel**, Professor an der Universität Berlin. Dritte, erweiterte und ergänzte Auflage. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“, Band 31.) Mit völlig neuem umfassenden Tarifrecht. Erscheint im Dezember 1927

Koalitionen und Koalitionskampfmittel. Arbeitsrechtliche Seminarvorträge. Erster Band. Herausgegeben von Dr. **Walter Kaskel**, Professor an der Universität Berlin. IV, 242 Seiten. 1925. RM 12.—

Hauptfragen des Tarifrechts. Arbeitsrechtliche Seminarvorträge. Zweiter Band. Herausgegeben von Dr. **Walter Kaskel**, Professor an der Universität Berlin. V, 284 Seiten. 1927. RM 15.—

Akkordlohn. Arbeitsrechtliche Seminarvorträge. Dritter Band. Herausgegeben von Dr. **Walter Kaskel**, Professor an der Universität Berlin. III, 300 Seiten. 1927. Etwa RM 16.50

Die neue Arbeitsgerichtsbarkeit. Systematische Einführung. Von Dr. **Walter Kaskel**, Professor an der Universität Berlin. VI, 41 Seiten. 1927. RM 2.70

Rechtsfälle aus dem Arbeitsrecht. Mit einer kurzen Anleitung zur Bearbeitung arbeitsrechtlicher Fälle. Von Dr. **Walter Kaskel**, Professor an der Universität Berlin. Zweite, veränderte Auflage. (Sammlung von Rechtsfällen zum Gebrauch bei Übungen.) VIII, 58 Seiten. 1926. RM 2.40

Rechtsvergleichende Abhandlungen. Herausgegeben von Dr. **Heinrich Titze**, Professor an der Universität Berlin und Dr. **Martin Wolff**, Professor an der Universität Berlin.

Band I: **Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914.** Von Dr. jur. **Gustav Schwartz**. VIII, 296 Seiten. 1925. RM 15.—

Band II: **Die außervertragliche Haftung von Großbetrieben für Angestellte.** Eine rechtsvergleichende Untersuchung. Von Dr. jur. **Hans Werner Weigert**. IV, 71 Seiten. 1925. RM 3.90

Band III: **Die Verwaltungsaktie.** Herrschafts- und Vorratsaktie. Ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen. Von Dr. jur. **Maximilian Schmulewitz**. VIII, 189 Seiten. 1927. RM 15.—

Band IV: **Die Gefahrtragung beim Kaufvertrag** in rechtsvergleichender Darstellung. Von Dr. jur. **Georg Eisser**, Gerichtsassessor, Privatdozent an der Universität Gießen. III, 61 Seiten. 1927. RM 4.50

Geschichte der Volkswirtschaftslehre. Von Dr. **Edgar Salin**, Professor an der Universität Heidelberg. („Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft“. Herausgegeben von **Ed. Kohlrausch**, **W. Kaskel** und **W. Spiethoff**. Band 34.) 42 Seiten. 1923. RM 1.80

Das neue deutsche Wirtschaftsrecht. Eine systematische Übersicht über die Entwicklung des Privatrechts und der benachbarten Rechtsgebiete seit Ausbruch des Weltkrieges. Von Dr. **Arthur Nussbaum**, Professor an der Universität Berlin. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. VII, 132 Seiten. 1922. RM 3.—

Neuere monopolistische Tendenzen in Industrie und Handel. Eine Untersuchung über die Natur und die Ursachen der Armut der Nationen. Von **Gustav Cassel**, Professor der Nationalökonomie an der Universität Stookholm. V, 88 Seiten. 1927. RM 3.90

Kapital und Arbeit im industriellen Betrieb. Volkswirtschaftliche Studie. Von **M. Haller**, Direktor der Siemens & Halske A.-G. und der Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H. Zweite Auflage. 20 Seiten. 1926. RM 2.—

Die Kohlenwirtschaft Rußlands in und nach dem Kriege. Von Dr. **Waldemar Henrici**. Mit 2 Übersichtskarten. IV, 58 Seiten. 1924. RM 3.60

Grundzüge der technischen Wirtschafts-, Verwaltungs- und Verkehrslehre. Von Oberregierungs- und Baurat Prof. **E. Mattern**, Berlin. Mit 35 Abbildungen im Text. VIII, 350 Seiten. 1925. RM 18.—; gebunden RM 19.50

Kartelle als Produktionsförderer unter besonderer Berücksichtigung der modernen Zusammenschlußtendenzen in der deutschen Maschinenbau-Industrie. Von Dr. **H. Müllensiefen**. 104 Seiten. 1926. Gebunden RM 5.—

Soziale und technische Wirtschaftsführung in Amerika. Gemeinschaftsarbeit und sozialer Ausgleich als Grundlage industrieller Höchstleistung. Von Prof. Dr.-Ing. **W. Müller**, Regierungsbaurat a. D. Mit 45 Abbildungen auf Tafeln. VI, 214 Seiten. 1926. RM 7.20; gebunden RM 8.40

Das Wirtschaftssystem Fords. Eine theoretische Untersuchung. Von Dr.-Ing. Dr. rer. pol. **W. G. Waffenschmidt**, Privatdozent an der Universität Heidelberg. Mit 20 Abbildungen. IV, 45 Seiten. 1926. RM 1.80

Wirtschaftswissenschaftliche Leitfäden.

Erster Band: **Angebot und Nachfrage.** Von **Hubert D. Henderson**, M. A., Dozent für Volkswirtschaftslehre an der Universität Cambridge. Mit einem Vorwort von J. M. Keynes. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palyi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. Mit 2 Abbildungen. VII, 155 Seiten. 1924. RM 3.90

Aus dem Inhalt: Die Welt der Wirtschaft. — Die allgemeinen Gesetze von Angebot und Nachfrage. — Der Nutzen und die Konsumtionsgrenze. — Produktionskosten und Grenzbetrieb. — Verbundene Nachfrage und verbundenes Angebot. — Der Boden. — Risiko und Unternehmen. — Das Kapital. — Arbeit. — Die realen Produktionskosten.

Zweiter Band: **Das Geld.** Von **D. H. Robertson**, M. A., Dozent am Trinity College Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palyi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. VII, 149 Seiten. 1924. RM 3.90

Aus dem Inhalt: Licht- und Schattenseiten des Geldes. — Der Wert des Geldes. — Die Geldmenge. — Bankgeld und Preisniveau. — Der Krieg und das Preisniveau. — Stabiler und veränderlicher Wertmaßstab. — Die Wechselkurse. — Die aktuellen Fragen der Währungspolitik.

Dritter Band: **Produktion.** Von **D. H. Robertson**, M. A., Dozent am Trinity College Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palyi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. V, 148 Seiten. 1924. RM 3.90

Aus dem Inhalt: Einleitung. — Der Großbetrieb. — Einige Entwicklungstendenzen des Großbetriebs. — Die Organisation des Handels. — Die Finanzierung der Produktion. — Das Finanzkapital in der Industrie. — Die kapitalistische Produktionsordnung. — Die Produktion und die Konsumenten. — Kollektivismus und Kommunismus. — Die Arbeiter im Besitz der Produktionsmittel. — Gemeinschaftliche Produktionsleitung.

Vierter Band: **Bevölkerung.** Von **Harald Wright**, M. A., Cambridge. Deutsch herausgegeben von Dr. Melchior Palyi, Privatdozent an der Handelshochschule Berlin. Mit einem Vorwort von J. M. Keynes. VIII, 150 Seiten. 1924. RM 3.90

Aus dem Inhalt: Die Anfänge der Bevölkerungstheorie. — Malthus. — Bevölkerungstheorien unter wechselnden wirtschaftlichen Umständen. — Nahrungsmittel und Rohstoffe. — Kohle und Eisen. — Das Bevölkerungswachstum. — Internationale Bevölkerungsfragen. — Das qualitative Bevölkerungsproblem. — Schlußbetrachtungen.

Fünfter Band: **Einführung in die Finanzwissenschaft.** Von **Hugh Dalton**, M. A., D. Sc., Dozent an der Universität London, Mitglied des Englischen Unterhauses. Deutsch mit Anmerkungen von Dr. Hans Neisser, Berlin. XII, 182 Seiten. 1926. RM 4.80

Aus dem Inhalt: Vom Wesen des öffentlichen Haushalts. Haupteinteilung der Materie. — Der Grundsatz des größten gesellschaftlichen Nutzens. — Öffentliche und private Finanzen. — Die Quellen des öffentlichen Einkommens. — Die Einteilung der Steuern. — Über einige Merkmale eines guten Steuersystems. — Die Steuerabwälzung. — Die Verteilung der Steuerlast und die Forderung der Gerechtigkeit. — Der Einfluß der Besteuerung auf die Produktion. — Der Einfluß der Besteuerung auf die Einkommensverteilung. — Einige andere Steuerwirkungen. — Das Steuersystem vom ökonomischen Standpunkt. — Einnahmen aus öffentlichem Eigentum und öffentlichen Betrieben. — Einnahmen aus der Notenpresse. — Gegenstand und Einteilung der öffentlichen Ausgaben. — Unentgeltliche und entgeltliche Leistungen. — Die Wirkungen der öffentlichen Ausgaben auf die Produktion. — Die Wirkungen öffentlicher Ausgaben auf die Einkommensverteilung. — Einige andere Wirkungen öffentlicher Ausgaben. — Der Charakter der Schuldenlast. — Die Rückzahlung öffentlicher Schulden.

Weltwirtschaft und Wirtschaftspolitik in Einzeldarstellungen.

Band I: **Die Deflation** und ihre Praxis in England, Vereinigten Staaten, Frankreich und Tschechoslowakei von **Charles Rist**, Professor an der Faculté de Droit in Paris. Mit 3 Kurven. VI, 128 Seiten. 1925. RM 6.60

Aus dem Inhalt: Was versteht man unter Deflation? — Die englische Methode. — Die Deflation in den Vereinigten Staaten. — Die Deflation in Frankreich. — Die Deflation in der Tschechoslowakei. — Schlußbetrachtungen: Wirtschaftliche Beziehungen zwischen dem Gleichgewicht des Budgets und der Besserung des Wechselkurses.

Die Wirtschaftstheorie der Gegenwart. In Darstellungen führender Nationalökonomien aller Länder. Herausgegeben von **Hans Mayer**, Professor an der Universität Wien, in Verbindung mit **Frank A. Fetter**, Professor an der Princeton University New-Jersey, und **Richard Reisch**, Präsident der Nationalbank, Professor an der Universität Wien. In vier Bänden.

Im Juni 1927 erschien:

Band I: **Gesamtbild der Forschung in den einzelnen Ländern.** 292 Seiten.

RM 18.—; gebunden RM 19.50

Inhaltsübersicht über die später erscheinenden Bände;

Band II: **Wert, Preis, Produktion, Geld und Kredit.**

Band III: **Einkommensbildung (Allgemeine Prinzipien, Lohn, Zins, Grundrente, Unternehmervergewinn, Spezialprobleme).**

Band IV: **Konjunkturen und Krisen, Internationaler Verkehr, Hauptprobleme der Finanzwissenschaft, Ökonomische Theorie des Sozialismus.**

Als nächster Band erscheint Band III im November 1927.

Subskribenten auf das Gesamtwerk erhalten die einzelnen Bände in der Reihenfolge des Erscheinens zu einem gegenüber dem Ladenpreis um 10% ermäßigten Preise.

Die Gesetzmäßigkeit in der Wirtschaft. Von Dr. **Josef Dobretsberger.**
Etwa 160 Seiten. Erscheint November 1927.

Die Exportmöglichkeiten der deutschen Maschinenindustrie.

Von **Fritz Reuter.** Mit einem Geleitwort von Ludwig Bernhard, ord. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin. Mit 10 Textabbildungen. VIII, 132 Seiten. 1924. RM 6.60

Der Übersee-Maschinenhandel. Eine Abhandlung über seine Gestaltung und über die sich in ihm auswirkenden Wechselbeziehungen zwischen Wirtschaft und Technik. Von **Wilhelm Thiemann**, Ingenieur und Abteilungsleiter der Fa. Simon, Evers & Co., G. m. b. H., Hamburg. Mit 14 Abbildungen im Text. IX, 248 Seiten. 1924. Gebunden RM 11.—

Rheinschiffahrt 1913—1925. Ihre wirtschaftliche Entwicklung unter dem Einfluß von Weltkrieg und Kriegsfolgen. Von Dr. **Anton Felix Napp-Zinn**, Privatdozent an der Universität Köln. Mit 1 Skizze und 52 Tabellen im Text. VIII, 224 Seiten. 1925. RM 14.40; gebunden RM 15.60

Der Wiederaufbau der deutschen Handelsschiffahrt. Ein Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte der Gegenwart. Von Dr. rer. pol. **Hans E. Priester.** Mit 4 Textabbildungen. VI, 152 Seiten. 1926. RM 10.50

VERZEICHNIS DER IN DER ENZYKLOPÄDIE ERSCHEINENDEN BEITRÄGE

I. Rechtsphilosophie

1. Rechtsphilosophie 2. Aufl. Prof. Dr. Max Ernst Mayer†, Frankfurt a. M.

II. Rechtsgeschichte

2. Römische Rechtsgeschichte und System des
Römischen Privatrechts Prof. Dr. Paul Jörs†, Wien
3. Römischer Zivilprozeß Prof. Dr. Leopold Wenger, Wien
4. Deutsche Rechtsgeschichte Prof. Dr. A. Zycha, Bonn a. Rh.
5. Grundzüge des deutschen Privatrechts . . Prof. Dr. Hans Planitz, Köln a. Rh.
6. Rechtsentwicklung in Preußen Prof. Dr. Eberhard Schmidt, Kiel

III. Zivilrecht und Zivilprozeß

7. Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil 2. Aufl. Geh. Justizrat Prof. Dr. Andreas v. Tuhr†,
Zürich
8. Recht der Schuldverhältnisse 2. Aufl. . . . Prof. Dr. Heinrich Titze, Berlin
9. Sachenrecht Prof. Dr. Julius v. Gierke, Göttingen
10. Familienrecht 2. Aufl. Prof. Dr. Heinrich Mitteis, Heidelberg
11. Erbrecht Prof. Dr. Julius Binder, Göttingen
12. Handelsrecht mit Wechsel- und Scheckrecht
2. Auflage Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl Heinsheimer,
Heidelberg
13. Privatversicherungsrecht Geh. Hofrat und Geh. Justizrat Prof. Dr. Victor
Ehrenberg, Göttingen
14. Urheber- und Erfinderrecht Geh. Hofrat Prof. Dr. Philipp Allfeld, Er-
langen
15. Internationales Privatrecht Prof. Dr. Karl Neumeyer, München
16. Einwirkungen des Friedensvertrages auf die Privatrechtsverhältnisse Prof. Dr. Josef Partsch†, Berlin
(fällt aus)
17. Zivilprozeßrecht Prof. Dr. James Goldschmidt, Berlin
18. Konkursrecht Geh. Hofrat Prof. Dr. Ernst Jaeger, Leipzig
19. Freiwillige Gerichtsbarkeit Prof. Dr. Friedrich Lent, Erlangen

IV. Strafrecht und Strafprozeß

20. Strafrecht Prof. Dr. Eduard Kohlrausch, Berlin
21. Strafprozeßrecht Geh. Hofrat Prof. Dr. Karl v. Lilienthal,
Heidelberg
22. Kriminalpolitik Prof. Dr. Ernst Rosenfeld, Münster i. Westf.
- 22a. Preßrecht Privatdozent Dr. H. Mannheim, Berlin